



Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter

Perspektiven zentraler Handlungsfelder

Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages

13



Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention

Band 13

Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter

Perspektiven zentraler Handlungsfelder

Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages



**Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention**

Band 13

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Institute für Forschung und Entwicklung in Deutschland in den Themenbereichen Kindheit, Jugend, Familie und den darauf bezogenen Politik- und Praxisfeldern.

Als außeruniversitäre Forschungseinrichtung an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, föderalen Ebenen, Akteursgruppen, Politikbereichen und Fachpraxen bietet das DJI aktuelle Erkenntnisse aus der empirischen Forschung, zeitnahe wissenschaftsbasierte Politikberatung sowie Begleitung und Anregung der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Das DJI hat seinen Sitz in München sowie eine Außenstelle in Halle (Saale). Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden sowie aus Institutionen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der institutionelle Teil des Etats, der etwa die Hälfte des Gesamthaushalts ausmacht, wird überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gestellt. Einen kleineren Anteil finanzieren die Bundesländer. Darüber hinaus wirbt das Institut weitere Drittmittel zur Durchführung von Forschungsprojekten ein.

Zitiervorschlag:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):

Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter.

Perspektiven zentraler Handlungsfelder.

Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015.

© 2015 Deutsches Jugendinstitut, München

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstr. 2, 81541 München

www.dji.de/jugendkriminalitaet

Email: jugendkriminalitaet@dji.de

ISBN: 978-3-86379-177-3

Layout und Umschlagentwurf: Funk-E Design

Druck: Grafik und Druck GmbH, München

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<i>Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention</i>	
Einleitung	7
<i>Bernd Holthusen, Sabrina Hoops</i>	
Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz	9
<i>Thomas Feltes, Rüdiger Schilling</i>	
Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression?	35
<i>Ein Interview mit Michael Brünger und Wolfgang Weissbeck</i>	
Perspektiven der Delinquenzprävention im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie	67
<i>Theresia Höynck</i>	
Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung	89
<i>Wolfgang Melzer</i>	
Wissenschaftsbasierte Kriminalitätsprävention an Schulen	99
<i>Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention</i>	
Ausblick: Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter als handlungsfeldübergreifende Herausforderung	127
Abkürzungsverzeichnis	130
Personenverzeichnis	132

Vorwort

Der vorliegende 13. Band der DJI-Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention mit dem Titel: „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – Perspektiven zentraler Handlungsfelder“ ist ein Sammelband, der den Blick auf den institutionellen Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz richtet. Er geht zurück auf eine Veranstaltung der Arbeitsstelle im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstags in Bielefeld¹, die als zweitägiges Fachforum mit dem Themenfokus „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ vom 22. - 23. April 2013 durchgeführt wurde.²

Ziel der Arbeitsstelle, die 1997 mit der Förderung des BMFSFJ am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München eingerichtet wurde und seither die Entwicklung der Jugenddelinquenz beobachtet und dokumentiert sowie Politik, Praxis, Medien und Forschung über Konzepte und Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention informiert und berät, war es, mit dem Fachforum die Entwicklung von rund zwei Jahrzehnten Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter zu bilanzieren.

Ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz stellten die Präventionsarbeit in ihren Handlungsfeldern vor. Ihnen gebührt der Dank, uns ihre fachlichen Einschätzungen auch schriftlich zur Verfügung gestellt zu haben. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Präventionstages aus Wissenschaft und Praxis nutzten das Fachforum für einen Blick auf jeweils bedeutsame Handlungsansätze, Präventionsstrategien und Schnittstellen sowie zur institutionenübergreifenden Diskussion.

München, im September 2015

Thomas A. Fischer, Bernd Holthusen, Sabrina Hoops,
Christian Lüders, Laura Liebscher, Annemarie Schmoll,
Carina Seidl, Diana Willems, Annalena Yngborn

1 <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/18-dpt-2013-bielefeld> (16.09.2015).

2 Das ausführliche Programm des Fachforums kann auf der Webseite der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention abgerufen werden: <http://www.dji.de/index.php?id=1425> (16.09.2015).

Einleitung

Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Es wurden sowohl zahlreiche Projekte und Programme initiiert, teilweise auch überregional implementiert und in die Regelpraxis überführt, als auch neue Aufgabefelder erschlossen. Zugleich wird Kriminalitätsprävention als wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen, die bezogen auf das Kindes- und Jugendalter vor allem eine pädagogische Ausrichtung erfordert.

Einhelliger Konsens besteht weiter darin, dass Delinquenz lediglich mit Hilfe vor allem strafender Maßnahmen nicht nachhaltig eingedämmt werden kann. Kinder wie Jugendliche befinden sich in der Entwicklung, d. h. sie sind noch auf dem Weg, ihren Platz in der Gemeinschaft zu finden und – im Prozess des Aufwachsens – ihre Grenzen kennen zu lernen. Dabei brauchen sie unterschiedliche Formen der Begleitung, aber auch konkreter Hilfe und Unterstützung. Neben der Familie und dem informellen Umfeld sind dies vor allem die Handlungsfelder Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie, in denen diese Bedarfe aufgegriffen und dort fachspezifisch interpretiert und bearbeitet werden.

Für den vorliegenden Sammelband wurden fünf Vorträge des Fachforums „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“, welches im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstags 2013 in Bielefeld stattfand, weiterentwickelt und für die Publikation aufbereitet. Dabei beleuchten die einzelnen Beiträge „ihr“ Handlungsfeld und die je spezifischen Erfordernisse für Prävention in je unterschiedlicher Weise und haben jeweils für ihre Darstellung passende Formate gefunden. Damit dürfte die Lektüre der Einzelbeiträge für Leserinnen und Leser der eigenen „Zunft“, vor allem aber auch für kooperierende, fachfremde Personen von Interesse sein.

Mit dem hier vorgelegten Sammelband wollen wir die begonnene Fachdiskussion um die pädagogische Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter weiter anregen und zur Weiterentwicklung und Qualifizierung des Feldes beitragen. Folgende Aufsätze leisten hierzu wichtige Impulse:

Bernd Holthusen und Sabrina Hoops stellen in ihrem Beitrag „Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Präven-

tion von Delinquenz“ die oft unterschätzte Rolle der Kinder- und Jugendhilfe bei der Prävention von Delinquenz vor. Prävention wird als ein Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt. Zugleich wird für eine Engschneidung des Präventionsbegriffs plädiert und seine zunehmende Vorverlagerung und Entgrenzung auch im Blick auf die nicht-intendierten Nebenfolgen kritisch hinterfragt.

Thomas Feltes und Rüdiger Schilling reflektieren in ihrem Beitrag „Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression?“ das breite Spektrum an Ansätzen und Programmen vorbeugender Polizeiarbeit, darunter auch die kriminalpräventive Gremienarbeit. Auf die Notwendigkeit pädagogischer Kriterien wird verwiesen und die räumliche und soziale Bedeutung von Prävention betont.

Perspektiven für Delinquenzprävention im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden in einem von Sabrina Hoops geführten Interview mit Michael Brünger und Wolfgang Weissbeck erörtert. Dabei werden auch forensische Fragen und Herausforderungen im Jugendmaßregelvollzug zum Thema gemacht.

Theresia Höynck beschreibt in ihrem Beitrag die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung des Jugendkriminalrechts. Die Akteure im Jugendstrafverfahren werden beschrieben und die unterschiedlichen Handlungsansätze und Ziele dargestellt.

Die Verortung der Kriminalitätsprävention an Schulen nimmt Wolfgang Melzer vor. Er plädiert für eine wissenschaftsbasierte Präventionsarbeit und stellt vor, wie Kriminalitätsprävention an Schulen zwischen Einzelprojekten und Schulentwicklung funktionieren kann.

In einem abschließenden Ausblick der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wird auf handlungsfeldübergreifende Herausforderungen hinsichtlich der Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter eingegangen.

Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz

1. Einleitung

Delinquenzprävention im Kindes- und Jugendalter, d. h. die Vermeidung oder Reduzierung delinquenten Handelns, hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren zu einer zunehmend bedeutsamen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) entwickelt. Damit verknüpft ist der inzwischen weit verbreitete Konsens, dass die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter in erster Linie eine pädagogische Aufgabe ist. Der zentrale Modus des Umgangs mit Delinquenz (mit der Zielsetzung der Bearbeitung, Verhinderung und Abschreckung) setzt in erster Linie auf Erziehung in der Perspektive der Institutionen bzw. auf Lernen und Bildung in der Adressatenperspektive: Hohen Bekanntheitsgrad haben z. B. gewaltfreie Formen der Konfliktlösung, „heiße Stühle“, die auf Nachdenken über das eigene Handeln und Verhaltensänderungen setzen, oder der Täter-Opfer-Ausgleich, der auch aus der Täterperspektive die Fähigkeit zur Rollenübernahme und Empathie einübt. Selbst die Abschreckung setzt letztlich auf Lernprozesse: Risiken eigenen Handelns sollen reflektiert, Einsichten erzielt werden.

Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter führt längst kein Nischendasein mehr, sondern hat seinen festen Platz in der öffentlichen Diskussion gefunden, in der die Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle spielt. Zugleich zeigt sich ein Dilemma: Einerseits hat in der öffentlichen Wahrnehmung die Stärkung der pädagogischen Perspektive zu einer stetig höheren Erwartung an die Kinder- und Jugendhilfe geführt. Andererseits ist das öffentliche Bild von Jugenddelinquenz und Jugendhilfe vor allem von besonders spektakulären und negativen Fällen geprägt. Erinnerung sei hier beispielsweise an den Fall „Mehmet“ in München, der Ende der 1990er Jahre die medialen Schlagzeilen beherrschte, den Amoklauf in Erfurt im April 2002 oder die wiederholt auftretenden S- und U-Bahnschläger, die sich nicht zuletzt durch deren Dokumentation in filmischen Sequenzen in das kollektive Gedächtnis eingebrannt haben. Unter einer präventiven Perspektive sind dies die „gescheiterten Fälle“: Nicht nur in Boulevardmedien und Talkshowrunden, auch in vielen überregionalen Printmedien geht es vor allem um Misserfolge oder das „gar nicht erst Erreichte“. Die öffentliche Aufmerksamkeit wird so auf einzelne, emotional aufwühlende Straftaten gerichtet – und dieses Muster wiederholt sich in unbestimmten Abständen und in verschiedenen Konstellationen.

Doch auch jenseits von konjunkturellen Thematisierungen hat die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz an Bedeutung gewonnen. Diese Beobachtungen spiegeln sich auch in den Ergebnissen der 1997 gegründeten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) wieder.¹

Allerdings hatte der seit den 1990er Jahren sichtbare Präventionsboom auch seine Nebeneffekte, die es kritisch zu hinterfragen gilt. In diesem Zusammenhang reflektiert die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention z. B. die zunehmende Vorverlagerung der Präventionsaktivitäten und die Entgrenzung des Präventionsbegriffs.

Engschneidung des Begriffs der Delinquenzprävention

Das häufig genutzte, ursprünglich für den Medizinbereich entwickelte dreistufige Strukturmodell primäre Prävention – sekundäre Prävention – tertiäre Prävention ist aus Sicht der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention wenig praktikabel, insbesondere da primäre Prävention keinen direkten Bezug zum Gegenstand der Prävention, der Kriminalität, hat (es sei denn, man stellt alle Kinder und Jugendlichen unter einen Generalverdacht). Dasselbe Argument spricht auch dagegen, die Begriffe universelle oder soziale Prävention im Kontext Kriminalitätsprävention zu verwenden.

Für eine generelle, nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogene Engschneidung des Begriffs Kriminalprävention plädiert auch Wiebke

1 Aufgabe der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention ist es, das zwischenzeitlich breit ausdifferenzierte Spektrum der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention in den Handlungsfeldern von Polizei, Schule, Justiz und vor allem Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten und für Fachpraxis, Fachpolitik und Öffentlichkeit aufzubereiten. Ziel ist es mithin, nicht zuletzt auf der Basis eigener Forschungstätigkeiten, wissenschaftsbasiert einen Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zu leisten. Die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte der DJI-Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention werden in regelmäßigen Zeitabschnitten angepasst und jeweils aktuelle Themen neu aufgenommen und aufbereitet. Gegenstandsbezogen kommen hier unterschiedliche methodische Zugänge, wie z. B. Literaturrecherchen, Projektbesuche vor Ort, Expertengespräche, Hearings oder Dokumentenanalysen zum Einsatz.

Steffen in ihrem Gutachten zum 19. Deutschen Präventionstag: „Allgemein förderliche Maßnahmen der sozialen oder universellen Prävention sind unverzichtbar und die Aufgabe vieler Politikbereiche, müssen aber als das verstanden und eingefordert werden, was sie sind, nämlich als Sozialpolitik und nicht als Kriminalpolitik bzw. Kriminalprävention“ (Steffen 2014: 5).

Im vorliegenden Beitrag werden vor dem Hintergrund langjähriger Feldkenntnis und empirischer Befunde die grundlegenden Entwicklungen in den letzten zwei Jahrzehnten bilanziert und ein Horizont aufgespannt, wie die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Delinquenzprävention aktuell aufgestellt ist und welche fachlichen Herausforderungen sich gegenwärtig und für die Zukunft daraus abzeichnen.

Neben den Programmen und Projekten wird dabei auch die Regelpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen. Fokussiert wird: Was zeichnet die Kinder- und Jugendhilfe als zentralen Akteur in der Prävention von Delinquenz aus? Wo liegen ihre Zuständigkeiten? Was kann sie leisten und wo liegen ihre Grenzen? Wo liegen Schnittstellen zu den mit am Präventionsprozess beteiligten Institutionen resp. den Kooperationspartnern wie Polizei, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie?

2. Die rechtliche Basis der Kinder- und Jugendhilfe: das Sozialgesetzbuch VIII

Auch wenn in der öffentlichen Wahrnehmung – von der Kindertagesbetreuung einmal abgesehen, die zwischenzeitlich tatsächlich in der „Mitte der Gesellschaft“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 5) angekommen ist – die Kinder- und Jugendhilfe bzw. ihre Adressatinnen und Adressaten vorrangig mit schwerwiegenden Problemen oder abweichendem Verhalten assoziiert werden, so ist die Kinder- und Jugendhilfe doch prinzipiell für *alle jungen Menschen* zuständig – also keinesfalls exklusiv für von Devianz resp. Delinquenz betroffene Kinder und Jugendliche und deren Familien. Die generelle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu *fördern* und mit ihren Angeboten dazu beizutragen, *Benachteiligungen* zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)). Vor dem Hintergrund, dass Delinquenz im Kindes- und Jugendalter ein Aspekt sein *kann*, der die Entwicklung und das Aufwachsen junger Menschen teilweise auch massiv beeinträchtigt, gehören Kinder und Jugendliche, denen rechtswidrige Taten vorgeworfen werden, und ihre Familien zum Adressatenkreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Delinquentes Handeln hat damit in gewissem Sinne eine Signalfunktion, es löst aber in der Folge nicht unweigerlich eine professionelle Intervention aus. Das Verfahren im Falle polizeilich registrierter Delinquenz sieht üblicherweise folgenden Ablauf vor: Wenn im Fall einer Strafanzeige das Jugendamt oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) routinemäßig mit einer polizeilichen Ereignismeldung über den Vorfall in Kenntnis gesetzt wird, so prüft die Kinder- und Jugendhilfe den Fall zunächst und nimmt dann *gegebenenfalls* Kontakt zu den Familien auf. Aus Kriminologie und Entwicklungspsychologie ist seit langem bekannt, dass normabweichendes Verhalten im Kindes- und Jugendalter zum Prozess des Aufwachsens gehört, Delinquenz hier ubiquitär und (fast immer) passager ist. Zahlreiche Studien, darunter auch retrospektive Befragungen von Erwachsenen, haben die Normalität und Episodenhaftigkeit, zumindest den Bagatelbereich delinquenten Handelns betreffend, eindeutig belegt (Kerner 2004). Folgerichtig ist es auch nicht der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Delinquenz prinzipiell und ausnahmslos zu verhindern. Ziel der Jugendhilfe im Kontext ihrer Präventionsarbeit ist es vielmehr, die Tragweite der Delinquenz im Blick auf den Einzelfall zu überprüfen, um potenziell daraus erwachsende Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu erkennen und durch passende Angebote abzuwenden.

3. Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Bundesgesetzlich ist das Kinder- und Jugendhilferecht seit 03.10.1990 in Ost- und seit 01.01.1991 in ganz Deutschland im achten Sozialgesetzbuch organisiert. Hinzu kommen die Länderausführungsgesetze in den Bundesländern. Die Kinder- und Jugendhilfe liegt in kommunaler Verantwortung. Die Ausgestaltung und Auswahl der Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Eltern werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips² von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort, d. h. am jeweiligen Bedarf orientiert, im Rahmen des SGB VIII ausgehandelt. Dies und die gewünschte Trägerpluralität führen zu einer großen Vielfalt von Angeboten und Leistungen (§§ 3, 4 SGB VIII). Grundlegend ist dabei der Sozialleistungscharakter, das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, nicht repressiv zu handeln, sondern in der Arbeit mit ihren Adressatinnen und Adressaten auf Lebenswelt- und Ressourcenorientierung, *Freiwilligkeit*, *Koproduktion*, *Partizipation* und *Prävention* zu setzen. Damit unterscheidet sich die Grundhaltung der modernen Kinder- und Jugendhilfe, deren Entfaltung in den letzten knapp 25 Jahren eng gekoppelt ist an die vielzitierten Struktur-

2 Das Subsidiaritätsprinzip legt fest, dass, wenn eine Leistung von freien Trägern angeboten werden kann, die öffentliche Jugendhilfe nachrangig ist.

maximen des Achten Jugendberichts der Bundesregierung (BMJFFG 1990), an wesentlichen Stellen von der anderer Akteure (die auch Kooperationspartner sind) – insbesondere von Polizei und Justiz.

Achter Jugendbericht: Die Kinder- und Jugendhilfe und das Moment der Prävention

Nach dem SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Damit ist die Abwendung von Gefährdungen und Gefahren möglichst bevor sie zum Tragen kommen – also mithin die Prävention – eine *Strukturmaxime*, die bereits im Achten Jugendbericht der Bundesregierung 1990 eingefordert wurde (BMJFFG 1990: 85 f.). Gleichzeitig betont der Achte Jugendbericht aber auch den Eigensinn der Aufgaben der Jugendhilfe und reflektiert damit bereits mit Prävention verbundene Problematiken: „Präventive Orientierung ist nicht ein Konzept zur Struktur der Jugendhilfe überhaupt, sondern ein Moment in ihr“ (ebd.). Prävention ist demnach kein Selbstzweck, sondern begründet sich aus den jeweiligen Erfordernissen. Daraus erwächst eine eigene Definitions- und Begründungspflicht, d. h. präventives Handeln der Kinder- und Jugendhilfe muss zielgerichtet und reflektiert sein.

Zentral ist die Vorstellung eines produktiven *Zusammenwirkens* von Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten. Junge Menschen werden – so der fachliche Anspruch – nicht als defizitbehaftete Objekte, sondern als Subjekte mit (auch) positiven Ressourcen begriffen, mit denen *gemeinsam* ein Angebot/ eine Maßnahme gestaltet wird. Die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, d. h. die ausdrückliche Berücksichtigung ihrer Interessen und Wünsche, gilt dabei als wesentliche Bedingung für eine erfolgreiche Kinder- und Jugendhilfe (Gadow/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger 2013: 250 ff.).

4. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter

Das SGB VIII hält ein breit gefächertes Spektrum an Leistungen, Angeboten und Maßnahmen vor. Dabei kommen arbeitsfeldübergreifend vielfältige und ausdifferenzierte sozialpädagogische Verfahren zum Einsatz, die ihre Wurzeln klassisch in der Methoden-Trias Einzelfallhilfe, der sozialen Grup-

penarbeit und der Gemeinwesenarbeit haben. Direkt und ausschließlich auf den Umgang mit Delinquenz bezieht sich nur der Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII), die Jugendliche im Rahmen des Strafverfahrens begleitet und das Jugendgericht über mögliche Sanktionen und Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) berät. Das weitere Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe nimmt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen insgesamt – nicht nur die Bearbeitung delinquenter Entwicklungen – in den Blick: Die einzelnen Angebotsfacetten sind vielfältig und reichen in den grundlegenden Leistungsbereichen von der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) über die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. SGB VIII) und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII) bis hin zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie den Schutzmaßnahmen (§§ 8a f. SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als weitere Aufgabe.

Im Mittelpunkt der verschiedenen Settings dieser Leistungen und Maßnahmen, die als kontinuierliche Regelpraxis oder in Form von zeitlich befristeten Projekten und Programmen umgesetzt werden, stehen – auf der Basis eines individuell auf den Einzelfall abgestimmten, fachlichen methodischen Handelns – die Initiierung und Begleitung pädagogischer Prozesse, z. B. in Form informeller Bildung, der Vermittlung sozialer Kompetenzen oder der allgemeinen oder zielgerichteten Entwicklungsförderung. Diese können ggf. einen bedeutsamen Beitrag dazu leisten, Delinquenz wirksam zu begegnen. Allerdings steht die Bearbeitung der Delinquenz hier nicht im Vordergrund, sondern stellt lediglich einen gewünschten Neben- oder Randeffekt dar. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Leistungen und Maßnahmen, in denen die Bearbeitung und Prävention von Delinquenz den hauptsächlichen (aber nicht alleinigen) Fokus bildet. So kann z. B. im Rahmen eines Deeskalationstrainings in einem Jugendzentrum durchaus gezielt Gewaltprävention für Jugendliche angeboten werden. Zugleich kann dort den Jugendlichen im pädagogischen Alltag ein konstruktiver Umgang mit Konflikten vermittelt werden, ohne dass sich die Zielsetzung Gewaltprävention auf der täglichen Agenda findet.

Zwar nicht bezogen auf den Einzelfall, aber strukturell folgenreich ist die Durchführung von Angeboten in Form von Regelpraxis auf der einen und Modellprojekten und -programmen auf der anderen Seite. Beides wird realisiert, doch im Kontext von Delinquenzprävention liegt der Aufmerksamkeitsfokus zumeist eher nicht auf den Regelangeboten der Kinder- und Jugend-

hilfe. Auch die öffentliche Wahrnehmung von Delinquenzprävention prägen vor allem die zahlreichen projektförmigen Angebote, wie zum Beispiel das Anti-Aggressions-Training oder Streitschlichterprojekte. Und dies ist durchaus plausibel, denn die zeitlich befristeten Modellprojekte und -programme, wie sie insbesondere seit den 1990er Jahren gefördert, durchgeführt und teils auch aufwendig evaluiert worden sind, zeichnen sich häufig durch besonderes Engagement aller Beteiligten (stakeholder) und auch methodische Innovation aus.³ Nachfolgend werden entsprechend sowohl die Ebene der Regelangebote als auch die der Modellprojekte und -programme beschrieben.

4.1. Regelpraxis

Die Angebote der Regelpraxis haben – wenn, wie zumeist der Fall, Delinquenzprävention nicht die vorrangige Zielsetzung ist – z. B. durch die Vermittlung sozialer Kompetenz eine allgemein präventive Ausrichtung und leisten damit als Nebeneffekt einen wichtigen Anteil zu Delinquenzprävention (Holthusen/Hoops 2012). Dass dieser Effekt notwendig unbestimmbar bleiben muss, liegt darin begründet, dass die primäre Zwecksetzung anlassbezogen auf ganz unterschiedliche Aspekte zur Bearbeitung gerichtet ist. Wenn es z. B. der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gelingt, benachteiligten Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, so mag dies auch dazu führen, dass das Risiko von Delinquenz abnimmt. Dies wäre jedoch lediglich eine *gewünschte Nebenwirkung*.

Prävention von Gewalt oder Kriminalität kann demnach sowohl ein – intendierter wie auch nicht-intendierter – Nebeneffekt oder auch Hauptziel für ein Handeln der Jugendhilfe sein.

Ist Delinquenzprävention dagegen *ausdrücklich das Ziel* der Regelangebote, sei es, weil die Delinquenz Anlass für eine Kontaktaufnahme z. B. des ASD/Jugendamts ist oder weil delinquentes Handeln im Kontext eines bereits bestehenden Kontaktes z. B. einer Erziehungsbeistandschaft oder einer Sozialpädagogischen Familienhilfe zum Gegenstand wird, steht ein breites Spektrum von Ansätzen zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Bearbeitung von Delinquenz als hilfreich erachtet werden, angefangen wiederum von der

³ Mittlerweile sind aus einigen dieser Programme wichtige Impulse in die Weiterentwicklung der Regelpraxis eingeflossen oder Projekte haben sich verstetigt, so dass sie Teil des Regelangebotes geworden sind. Beispielhaft sei hier das Pilotprojekt Ambulante Intensive Begleitung (AIB) genannt, das nach erfolgreicher Implementierung und Evaluation an einigen Standorten nach wie vor erfolgreich umgesetzt wird (vgl. Hoops/Permien 2003; Möbius/Klawe 2003).

einzelfallorientierten Arbeit über Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche bis hin zur Gemeinwesenarbeit. Diese richten sich mit sehr unterschiedlichen Methoden, Formen und Themen sowie ggf. mit unterschiedlichen Kooperationspartnern an spezifische Zielgruppen, denen wiederum verschiedene Risikokonstellationen zugerechnet werden. Typische Beispiele sind hier die soziale Gruppenarbeit mit Kindern, Konfliktschlichtung an Schulen, die Jugendsozialarbeit für benachteiligte Jugendliche, die offene Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, Streetwork als niedrigschwelliger Ansatz für schwer zugängliche Jugendgruppen, erlebnispädagogische Angebote, Anti-Aggressivitätskurse für gewalttätige Jugendliche bis zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der stationären Heimerziehung. Zahlreiche Angebote finden sich insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt (ausführlich dazu: Holthusen/Schäfer 2007).

Wenn ein junger Mensch – ganz gleich, ob Kind oder Jugendlicher – mit einer rechtswidrigen Tat bei der Polizei auffällig und dort als tatverdächtig registriert wird, so soll gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 regelmäßig eine Information an das zuständige Jugendamt erfolgen. Zunächst geht es dann im Fall von Kinder- und Jugenddelinquenz im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe um die Prüfung des erzieherischen Bedarfs (Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2004): Dazu kann den Personensorgeberechtigten (in der Regel den Eltern) ein Beratungsangebot unterbreitet und in der Folge dann gegebenenfalls – in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess mit der Familie – eine Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII eingeleitet werden. Dabei verfolgt die Kinder- und Jugendhilfe immer eine pädagogische Perspektive und richtet den Blick nicht nur auf die rechtswidrige Tat allein, sondern auf das Kind/den Jugendlichen als Ganzes, d. h. seine Ressourcen und seine Lebenswelt werden zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns, wobei z. B. auch die Bedeutung der Peers in den Blick genommen wird. Auf Basis des Prinzips der Freiwilligkeit und gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Eltern sollen mögliche Schwierigkeiten bearbeitet werden bzw. familiäre Probleme oder Unsicherheiten, die durch die Straffälligkeit des Kindes auch erst ausgelöst werden, aufgegriffen werden. Gleiches gilt für den Umgang mit Delinquenz, wenn bereits ein Kontakt der Kinder- und Jugendhilfe mit der Familie (aus anderem Anlass) besteht, etwa im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH).

Straftaten von Kindern und Jugendlichen können – selbst bei minder schweren Fällen – zu teilweise folgenreichen familialen Konflikten und Auseinandersetzungen führen, die eine institutionelle Unterstützung seitens der Kinder- und Jugendhilfe notwendig machen. Studien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfeforschung (z. B. Hoops 2009) zeigen, dass vor allem

bei schwerwiegenderem und fortdauerndem delinquentem Handeln nicht selten weitere Auffälligkeiten und Belastungen bestehen, z. B. Schulabsentismus oder Suchtmittelmissbrauch, die ihrerseits einen Hilfeanlass indizieren können. Hier sind nicht selten Wechselwirkungsprozesse mit Straftaten und familialen Konflikten zu beobachten, deren Bedeutung im Kontext pädagogischer Interventionen zu berücksichtigen sind (ebd.).

Dabei sind dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Wahrnehmung von Schutzfunktionen (*Wächteramt*) Grenzen gesetzt: Wenn aus der Delinquenz konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen sichtbar werden, leitet sich aus dem Wächteramt der öffentlichen Jugendhilfe ein Schutzauftrag ab, der einen Eingriff in die Familie jenseits der Freiwilligkeit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich machen kann.

Die Grenze zum Strafmündigkeitsalter: Für die Kinder- und Jugendhilfe erst sekundär von Bedeutung

Das für die Kinder- und Jugendhilfe maßgebliche SGB VIII setzt den Fokus auf den jungen Menschen und seine Familie. In diesem Sinne findet keine Trennung der Adressaten in Kinder und Jugendliche statt. Die Verfahrensweisen und -prinzipien in der täglichen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe sind zunächst gleich. Im Fall des Umgangs mit Delinquenz ist die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren jedoch in mehrfacher Hinsicht handlungsrelevant:

- Bei Kindern ist die Kinder- und Jugendhilfe die vorrangig zuständige Institution,
- bei Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendhilfe zudem die wichtige Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Die Jugendhilfe ermöglicht der Justiz hier durch ihre pädagogische Kompetenz den Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren umzusetzen.

Daraus folgt, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Delinquenz Kinder und Jugendliche in jeweils spezifischer Weise adressiert:

Da Kinder unter 14 Jahren in Deutschland – so regelt es § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) – schuldunfähig sind, hat die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung, wenn es um die institutionelle Reaktion auf Delinquenz von Strafunmündigen geht. Neben der Staatsanwaltschaft ist die Kinder- und Jugendhilfe die einzige Institution, die offiziell von der Polizei im Rahmen von Ereignismeldungen in Kenntnis gesetzt wird. Die Justiz ist nicht weiter zuständig. Aus retrospektiv angelegten Dunkelfelduntersuchungen ist

bekannt, dass delinquente Handlungen insbesondere im Kindesalter keinesfalls außergewöhnlich, sondern vielmehr weit verbreitet sind (Kerner 2004). Geraten Kinder mit dem Gesetz in Konflikt, so hat dies, von einigen durchaus bestehenden Ausnahmen abgesehen, zumeist bagatellhaften Charakter und kann – wie bereits oben angeführt – als episodenhafte, alterstypische Entwicklungsanforderung verstanden werden, die in der Mehrheit aller Fälle im Rahmen familialer Bearbeitungsprozesse oder mit kurzfristiger institutioneller Unterstützung erfolgreich gelöst wird (Hoops 2009).

Auch im Fall von Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stellt eine Straffälligkeit für die Kinder- und Jugendhilfe einen Anlass dar, zu prüfen, ob ein erzieherischer Bedarf besteht. Darüber hinaus wirkt die Jugendhilfe nach § 52 SGB VIII im Jugendstrafverfahren mit und bringt dort – als Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe (JGH)⁴ – die pädagogische Perspektive ein. Indem die Jugendhilfe das Jugendgericht über die Persönlichkeit des Jugendlichen informiert und Vorschläge für Maßnahmen unterbreitet, trägt sie wesentlich dazu bei, dass die ggf. vom Jugendgericht ausgesprochenen Sanktionen so auf den Jugendlichen zugeschnitten sind, dass weitere Straftaten unwahrscheinlicher werden. Die Jugendhilfe resp. der jeweilige freie Träger ist gleichzeitig auch der Anbieter für ein vielfältiges Spektrum von erzieherisch ausgerichteten ambulanten Maßnahmen, die schädlichen Freiheitsentzug vermeiden sollen. Hier werden Weisungen nach § 10 JGG wie z. B. Soziale Trainingskurse oder Betreuungsweisungen angeboten. Eine – wie vielfach bedauert wird, noch nicht hinreichend genutzte – Möglichkeit stellt weiter der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) dar, der bei geeigneten Fällen nicht nur den jugendlichen Tätern und Täterinnen die Folgen ihrer Tat verdeutlichen, sondern auch die oft vernachlässigten Opferbelange der Geschädigten berücksichtigen soll. Nicht zuletzt die Befunde des Jugendgerichtshilfeb@rometers sowie des kürzlich vorgelegten Jugendgerichtsbarometers zeigen deutlich, dass die Jugendhilfe für das Jugendgericht ein wichtiger und unverzichtbarer Kooperationspartner ist, dessen fachliche Expertise – bei durchaus auch bestehender Kritik v.a. an regionalen Disparitäten in der Angebotsstruktur – geschätzt wird (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel 2011; Höyneck/Leuschner 2014).

4 In weiten Teilen der Fachpraxis sind die Termini „Jugendgerichtshilfe“ und „Jugendhilfe im Strafverfahren“, die jeweils auf unterschiedliche Traditionen bzw. ein verändertes fachliches Selbstverständnis rekurrieren, nach wie vor gleichermaßen gebräuchlich und werden synonym verwendet. Auch wenn im Kontext des SGB VIII der Begriff der Jugendgerichtshilfe nicht mehr benutzt wird, hat sich die Wendung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ auf der Praxisebene noch nicht durchgängig durchsetzen können.

Damit haben die Regeldienste der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Scharnierfunktion zu den anderen Akteuren in den mit Delinquenz befassten Handlungsfeldern.

4.2. Zeitlich befristete Projekte und Programme

Neben den Regelangeboten – und für die Öffentlichkeit wesentlich sichtbarer – hat sich unter dem Label „Gewalt- und Kriminalitätsprävention“ in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten ein ausdifferenziertes Spektrum an zeitlich befristeten Projekten und Programmen für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen herausgebildet.

Entgrenzung von Prävention

Prävention als plakatives Zauberwort hat auch riskante Seiten. Zugleich ist eine Tendenz zur Vorverlagerung der Präventionsstrategien wahrnehmbar, die immer jüngere Altersgruppen und im Grunde „unproblematischer“ Konstellationen in den Blick nimmt. Die dahinterliegende Grundannahme lautet: „Je früher, desto besser“. Auch hier offenbart sich das Risiko einer Ausweitung einer (Kriminalitäts-)Prävention, die sich dadurch kennzeichnet, immer unspezifischer zu werden und die damit auch weniger zielführende Effekte zeigt. Dabei muss bedacht werden: Mit dem Etikett „Kriminalitätsprävention“ ist immer auch eine Zuschreibung verbunden. Z. B. wird den Zielgruppen von Gewaltprävention zumindest mittelbar ein potenziell gewalttätiges Verhalten unterstellt. Damit ist unvermeidlich das Risiko einer Stigmatisierung verknüpft, das wiederum ein Verhalten auslösen könnte, das genau vermieden werden sollte. Die Gewaltprävention hätte dann nicht nur nicht den gewünschten, sondern einen gegenteiligen Effekt.

Wenn z. B. Gruppen von Jugendlichen im öffentlichen Raum Anstoß erregen und u.U. auch mit Delinquenz auffallen, so wird dies häufig als Anlass genommen, vor Ort Projekte zu entwickeln und Gelder einzuwerben. Dies bedeutet auch: Die dynamische Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Feld Delinquenzprävention – sowohl was das Ausmaß der Aktivitäten als auch die Vielfalt der entwickelten Ansätze angeht – wurde durch die Struktur der Projekt- bzw. Programmförmigkeit und deren Kurzfristigkeit erst ermöglicht. Das Label Prävention mit dem impliziten Versprechen, Probleme bereits vor ihrem Auftreten zu verhindern, ermöglichte vielfach einen vergleichsweise

leichten Zugang zu öffentlichen Ressourcen in den verschiedenen, teils auch für die Prävention neu erschlossenen, Handlungsfeldern. Einzelne besonders populäre Leuchtturmprojekte und die Vielfalt und Ausdifferenziertheit von Präventionsansätzen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern insgesamt dürfen aber nicht zu dem Trugschluss verleiten, dass diese Angebote auch flächendeckend zur Verfügung stünden. Hier gibt es große regionale Disparitäten. Zugleich ist die zeitliche Begrenztheit vielfach ein Problem: Auch wenn prinzipiell eine Weiterführung innovativer Praxis intendiert ist, so ist eine dauerhafte Finanzierung keinesfalls immer gewährleistet, mit der Folge, dass wertvolle Erfahrungen in erprobter und reflektierter Praxis versickern, statt weiteren Nutzen und Wirksamkeit entfalten zu können.

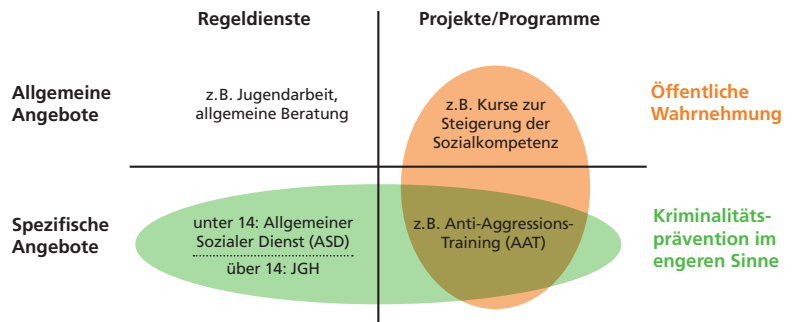
Auch auf der Ebene der Bundesländer wurden in der jüngeren Vergangenheit eigene Programme gegen Jugendkriminalität bzw. -gewalt beschlossen und eingeführt, in denen verschiedene Aktivitäten, vorrangig mit präventiver Ausrichtung, gebündelt werden (z. B. Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen).⁵ Auch diese meist Ressort übergreifend konzipierten Programme sind ein Indikator für die Weiterentwicklung der Delinquenzprävention im Sinne einer Bündelung einzelner Projekte und Vorhaben zu einer Präventionspolitik. Die Initiative zu diesen Programmen scheint eher selten vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe, also von den Jugendressorts, auszugehen – Anstoßgeber sind eher die Innen- oder Justizministerien. Hier zeichnet sich eine Entwicklung ab, in der die Kinder- und Jugendhilfe als wichtiger Kooperationspartner zunehmend mitgedacht wird, sie aber kaum in einer proaktiven und gestaltenden Rolle ist.

4.3. Zwischenfazit: Prävention findet statt in Regelpraxis und Projekten

Prävention von Delinquenz und stärker unspezifische allgemeine, aber weniger explizit auf die Verringerung von Delinquenz gerichtete Bemühungen finden – mit jeweils unterschiedlichen Fokussierungen – sowohl in den Angeboten der Regelpraxis als auch in zeitlich befristeten Projekten statt.

⁵ Beispielhaft sei hier das Projekt „Kurve kriegen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen genannt, dem gegenwärtig breites fachöffentliches Interesse zuteilwird. Die Initiative ist seit 2011 in acht Polizeibehörden als Modellprojekt eingerichtet und hat das Ziel, dass gefährdete Kinder und Jugendliche sich nicht zu sog. „Intensivtätern“ entwickeln. Dazu arbeiten pädagogische Fachkräfte von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit der Polizei im Team in den Familien (s. a. <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/projekt-kurve-kriegen.html> [Zugriff: 11.08.2015]).

Abbildung 1: Beiträge der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention von Delinquenz – Dimensionen



Mit Blick auf den Fachdiskurs lässt sich festhalten, dass die projekt- und programmformige Delinquenzprävention große Aufmerksamkeit erfährt und die Debatten bestimmt, während der *delinquenzpräventive Beitrag der Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe* wie des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendhilfe im Strafverfahren/der Jugendgerichtshilfe oder auch des Jugendstrafvollzugs und der Bewährungshilfe im Bereich der Justiz nur in geringeren Maßen reflektiert wird. Von großer Bedeutung ist es hier, den Transfer von in den Modellprojekten gesammelten Erfahrungen und Wissen in die Regelpraxis hinein zu ermöglichen.

5. Gute Prävention setzt gute Zusammenarbeit voraus

Es ist bereits an verschiedenen Stellen angeklungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Kontext von Delinquenzprävention nicht nur wichtiger Akteur, sondern auch ein zunehmend stärker beachteter und geschätzter Kooperationspartner für die originär mit Kriminalitätsprävention befassten Institutionen wie Polizei und Justiz, aber auch Schule und – hier noch eher in den Kinderschuhen – mit den Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Dabei ist die Kooperation für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert, das SGB VIII verpflichtet im § 81 die Kinder- und Jugendhilfe dazu.

Die institutionenübergreifenden Kooperationen in Regeldiensten finden vor allem fall- und anlassbezogen und seltener strukturell verankert fallübergreifend statt. Darüber hinaus werden neue Verfahren der Kooperation in Modellprojekten erprobt.

Ganz zentral sind in Bezug auf die fallbezogene Kooperation die Grundsätze des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 61 ff. SGB VIII). Der Sozialdatenschutz ist die Voraussetzung für eine verlässliche Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Adressaten.

Insbesondere an den Schnittstellen der institutionellen Zuständigkeiten, beispielsweise wenn Kinder und Jugendliche in der Schule auffallen, oder wenn Delikte bekannt werden, ist für die Kinder- und Jugendhilfe die *Kooperation* mit der Schule, der Polizei und der Justiz unerlässlich und gefordert. Auch hier haben sich in den letzten Jahrzehnten beachtliche Entwicklungsschritte vollzogen, wenngleich zahlreiche Kooperationsaktivitäten im Blick auf Delinquenzprävention, z. B. von Jugendhilfe und Schule, nach wie vor stark auf Einzelprojekte⁶ bezogen sind und keine dauerhafte Zusammenarbeit darstellen.

Deutlich verändert hat sich z.T. die Haltung zur Kooperation. Dies wird vor allem am Verhältnis von Jugendhilfe und Polizei sichtbar: Noch in den 1980er Jahren wurde hier eine Kooperation von beiden Seiten teils kategorisch ausgeschlossen. Heute ist die Zusammenarbeit tägliche Praxis, über deren Möglichkeiten und Grenzen differenziert, wenngleich mitunter durchaus auch kontrovers diskutiert wird (vgl. Möller 2010).

Nahezu flächendeckend sind lokale Kooperationsgremien unterschiedlichen Zuschnitts (z. B. in Form von Kriminalpräventiven Räten) entstanden, die als Beispiele dafür dienen können, dass die Notwendigkeit der Kooperation an sich nicht mehr infrage gestellt wird.

Die Kooperation in der Praxis findet nicht nur, aber ganz überwiegend zwischen den Regeldiensten der verschiedenen Institutionen statt. Vor allem im Fall offiziell registrierter Delinquenz gibt es dabei auch formalisierte Verfahrensabläufe, wie z. B. zwischen der Polizei und dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder der Jugendhilfe im Strafverfahren. Auch die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sind im Rahmen des § 52 SGB VIII und im § 38 JGG festgelegt. Wie im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, hat die Jugendhilfe die wichtige Aufgabe, die pädagogische Perspektive in das Jugendstrafverfahren einzubringen. Der Regeldienst Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe kooperiert hier intensiv mit der Justiz. Weite Teile der Jugendhilfe im Strafverfahren schätzen die Kooperation mit dem

⁶ Weit verbreitet sind Projektwochen an Schulen, in denen z. B. das Thema Gewaltprävention kurzfristig behandelt wird, und die Jugendhilfe z. B. Angebote zur konstruktiven Konfliktklärung anbietet.

Jugendgericht sehr gut bis gut ein (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel 2011: 47 ff.). Trotz dieser insgesamt guten Bewertung, gibt es aber auch mancherorts Diskussionspunkte, z. B. die Anwesenheit in Hauptverfahren, die Berichtserstellung, die Sanktionsvorschläge und die lokale Angebotsstruktur betreffend.

Die teils hohen Abbruchraten ambulanter Maßnahmen, die nicht selten in einen an sich auf jeden Fall zu vermeidenden Freiheitsentzug in Form des Ungehorsamsarrests führen, stellen sowohl für die Jugendhilfe, als auch für die Justiz und deren Kooperation untereinander eine weitere besondere Herausforderung dar. Hier ist nicht nur eine gute fallbezogene Kooperation erforderlich, sondern zur Entwicklung der Angebotsstruktur sind auch strukturelle Formen der Kooperation, z. B. in Gremien wie dem Jugendhilfeausschuss, notwendig. Die empirischen Befunde aus der Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren zur Kooperation mit den Jugendgerichten werden – und dies kann durchaus auch als Beleg für die Güte der Kooperation interpretiert werden – durch eine neuere Befragung aller Jugendrichterrinnen und -richter sowie Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte bestätigt (Höyneck/Leuschner 2014).⁷

Jenseits der Kooperation in den Regeldiensten werden aber auch in Projekten neue Ansätze erprobt, wie z. B. in den Häusern des Jugendrechts, in denen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren unter einem Dach zu finden sind und so durch die räumliche Nähe die Kooperation intensiviert und verbessert werden soll. Ähnliche Konzepte verfolgen die Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt⁸ und die Jugendstationen in Thüringen.

Eine besondere Herausforderung für die institutionenübergreifende fallbezogene Kooperation stellt die kleine Gruppe der mehrfach auffälligen Jugendlichen dar. Häufig zeigen sich in diesen Fällen nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch die anderen beteiligten Institutionen wie die Schule, die Polizei, Justiz oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie überfordert. Zeitgleich ist eine große Zahl von Fachkräften aus den verschiedenen Institutionen mit demselben Fall befasst, mit entsprechenden Anforderungen an die Abstimmung der Beteiligten. Empirische Befunde der DJI-Arbeitsstelle

7 Wie hoch die Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren eingeschätzt wird, zeigt, dass über 78 Prozent der Jugendrichter/innen dem Item zustimmen, dass die Jugendgerichtshilfe wesentlich zum Gelingen der Hauptverhandlung beiträgt (Höyneck/Leuschner 2014: 99).

8 Die Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt sind darüber hinaus auch ein Beispiel dafür, dass ein Modellprogramm, das sich bewährt hat, als Regeldienst verankert worden ist.

Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zeigen deutlich, dass im Fall von mehrfach Auffälligen besonders die Kooperation zwischen den Institutionen vor ungeklärten Aufgaben steht. Aus analysierten Akten der Polizei, der Justiz, der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Arbeitsverwaltung wurde offensichtlich, dass die schwierigen Fälle zwischen den Institutionen „verschoben“ wurden. Die Folge waren zahlreiche Zuständigkeitswechsel und vielfache Abbrüche. Häufig standen relevante Informationen bei den verschiedenen Institutionen nicht zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung. Es zeigte sich: je schwieriger die Konstellation, desto schwieriger die Kooperation (Holthusen 2004).

Da im Fall von mehrfach auffälligen Jugendlichen die Kooperation der Regeldienste immer wieder an ihre Grenzen kommt, wurden in einigen Bundesländern unterschiedliche Modelle von institutionenübergreifenden Fallkonferenzen konzipiert und teilweise erprobt.⁹ Mit der Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz haben sich auch die Jugend- und Justizministerkonferenzen befasst. Nach Vorschlag einer beauftragten Arbeitsgruppe sollen mit korrespondierenden gesetzlichen Regelungen im SGB VIII und im JGG sowohl die fallbezogene als auch die fallübergreifende Kooperation gefördert werden.¹⁰

Den verstärkten Bemühungen um Kooperation steht jedoch auch Kritik gegenüber: Vor allem die Kooperation in Form von Fallkonferenzen wird teilweise auch problematisch eingestuft.¹¹ Hier wird auf die Gefährdung des für die Jugendhilfe zentralen Sozialdatenschutzes rekurriert, die durch einen unreflektierten Austausch personenbezogener Daten entstehen kann.

6. Bilanz und aktuelle Herausforderungen

Die Delinquenzprävention in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten etabliert – vor allem in *projektförmigen Organisationsformen*, aber auch in *Regelpraxen*. Dabei sind vielfältige

9 So wurden z. B. in Hamburg, Niedersachsen und Bremen Konzepte zu Fallkonferenzen umgesetzt. Ähnliche Modelle finden sich – auch ohne den Begriff Fallkonferenzen im Titel zu führen – z. B. beim Intensivtäterprogramm in Baden-Württemberg. Darüber hinaus wird das „Instrument“ Fallkonferenz auch in verschiedenen Häusern des Jugendrechts genutzt.

10 Beschluss der Justizministerkonferenz (12./13.06.2013), Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (06./07.06.2013).

11 Siehe Positionspapier der DVJJ: <http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionspapier-der-dvjj-sogenannten-fallkonferenzen> (Zugriff: 13.08.2015).

Ansätze und Konzepte entstanden. Die aktuellen Herausforderungen für die Zukunft bestehen nun darin, die Angebotsstruktur dauerhaft sicherzustellen und vor allem auch in der Fläche auszubauen, sodass je nach örtlichem Bedarf die notwendigen Ansätze als Regelangebote zur Verfügung stehen. Auch wenn die kommunalen Haushalte angesichts vielfältiger Belastungen teilweise nur geringe Spielräume haben, müssen die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen eingefordert werden.

Auch vor dem Hintergrund einer insgesamt deutlich positiven Bilanz der letzten Jahrzehnte steht die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter vor einer Reihe von fachpolitischen, themenspezifischen und strukturellen Entwicklungsaufgaben, die nachfolgend aufgegriffen werden:

Unter einer *fachpolitischen Perspektive* ist die in mancher Hinsicht wenig reflektierte, geradezu inflationäre Verwendung des Präventionsbegriffs bedenklich. „Präventive Strategien“ haben aktuell einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Hier lässt sich eine Tendenz beobachten, nach der fast alles, was die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördert und damit ggf. auch – aber nicht vorrangig – kriminalpräventive Effekte hat, mit eben diesem Label versehen wird, wie etwa die Unterstützung von minderjährigen Schwangeren oder Sprachkurse für Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten. Notwendig ist hier eine kritische Auseinandersetzung, um nicht intendierte Nebenwirkungen und Stigmatisierungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird für eine Engschneidung des Begriffs plädiert.

Themenspezifische Herausforderungen finden sich vor allem im Ausbau von zielgruppenbezogenen Ansätzen: Seit Jahren besteht ein großes Entwicklungspotenzial in der fachlichen Weiterentwicklung von Geschlechterrollen reflektierenden Ansätzen. Von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention in Auftrag gegebene Expertisen z. B. zu Geschlechterdifferenzierenden Aspekten in Angeboten der Gewaltprävention in der außerschulischen Jugendarbeit haben gezeigt: Zwar gibt es durchaus eine Reihe von Angeboten, die nur für Jungen oder Mädchen vorgehalten oder von einer Gruppe genutzt werden, eine Reflexion über Geschlechterstereotype findet aber häufig nicht statt und wird auch nicht in das pädagogische Konzept eingebunden (Neubauer/Winter 2007).

Auch peerbezogene Ansätze sind bislang wenig systematisch ausgebaut. Auch wenn Straftaten im Kindes- und Jugendalter – seien es nun die zahlreicher stattfindenden Ladendiebstähle, aber auch die eher selteneren Gewaltdelikte – vielfach in Gruppenkontexten erfolgen und bekannt ist, dass der Gleichaltrigengruppe eine zentrale Rolle im Aufwachsen junger

Menschen zukommt, sind explizit peerbezogene Ansätze in der Kriminalitätsprävention bislang eher seltener zu finden.¹²

Eine weitere Herausforderung bezieht sich auf Probleme im Umgang mit bestimmten Adressatengruppen. So gibt es z. B. vielfach Zugangsschwierigkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe zu spezifischen Personengruppen. Dies ist nicht selten der Fall bei männlichen Jugendlichen mit (unterschiedlichen) Migrationshintergründen und -biografien, die in den offiziellen Kriminalitätsstatistiken¹³ oft überrepräsentiert sind und dadurch auch eine herausgehobene Stelle als Adressatengruppe(n) der Kinder- und Jugendhilfe inne haben müssten (Hoops/Holthusen 2014). Obwohl diese Personengruppe, so heterogen sie sich auch immer darstellen mag, zumeist durch multiple Problemlagen (Traumatisierung, ungesicherter Aufenthaltsstatus, schwierige sozioökonomische Lage etc.) belastet ist, zeigt der Blick in die Fachpraxis hier (beginnend bei der offenen Jugendarbeit über die Hilfen zur Erziehung, bis hin zur Jugendhilfe im Strafverfahren und ambulanten Maßnahmen im Rahmen jugendrichterlicher Weisungen) ein anderes Bild: Viele Fälle werden durch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht oder, wenn dies doch zutrifft, finden die Hilfen dennoch keinen erfolgreichen Abschluss. All dies leistet auch einen nicht intendierten Beitrag zu negativen Hilfe-Karrieren und Eskalationsdynamiken und kann das vermutlich ohnehin höhere Kriminalisierungsrisiko vor allem für männliche Jugendliche mit z. B. türkischem Migrationshintergrund nicht reduzieren.

Die langjährige Feldbeobachtung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut zeigt: Dem Ringen der Fachpraxis um passgenaue, an den individuellen Bedarfen orientierte Lösungen

12 Der 14. Kinder- und Jugendbericht, der den Stellenwert der Gleichaltrigengruppe neben Familie, Schule und (neue) Medien für das Jugendalter als konstitutiv erachtet, spricht hier von der „Welt der Gleichaltrigen im Jugendalter“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 168 f.). Eine neue Recherche zu peerbezogenen Ansätzen in der Kriminalitätsprävention ist auf der Webseite der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zusammengestellt (<http://www.dji.de/index.php?id=43808>, [Zugriff: 11.08.2015]).

13 In den offiziellen Kriminalitätsstatistiken wird lediglich zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen unterschieden. Die Differenzierung in diese beiden Teilgruppen ist hinsichtlich der Migrationsgeschichten und -hintergründe der Tatverdächtigen, der Verurteilten und der jugendlichen Strafgefangenen gleichwohl fragwürdig: So wird mit der Kategorie „Nicht-Deutsche“ eine vermeintlich homogene Gruppe konstruiert, der jedoch sehr heterogene Bedingungen und auch Kriminalitätsbelastungen zugrunde liegen. Verzerrungsfaktoren (wie Geschlecht, Alter, soziale Lage, Region, Gesetze für Ausländer, Anzeigeverhalten) können die Überrepräsentation von „Nicht-Deutschen“ in den Kriminalstatistiken weitgehend erklären und müssen in der Interpretation berücksichtigt werden.

stehen nach wie vor besonders strukturelle Probleme gegenüber, die auf der Ebene der Fachkräfte alleine nicht bewältigt werden können. Allem voran stellt die Entwicklung interkultureller Kompetenzen eine dauerhafte und anspruchsvolle Aufgabe dar, die einen langen Atem erfordert. Interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte sind ein zentraler Bestandteil für die interkulturelle Öffnung der Regeldienste, die als ein langfristiger Prozess gesehen werden muss. Gefordert ist eine Strategie, die auf Veränderungsprozesse der gesamten Organisation abzielt. Derzeit sind spezialisierte Angebote noch durchaus notwendig, um Jugendliche mit Migrationshintergrund nicht als potenzielle Adressaten unerkannt und außen vor zu lassen. Allerdings ist es hier fachlich geboten, regelmäßig zu überprüfen, ob eine Spezialisierung zum Erreichen der Adressaten weiterhin notwendig ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um sie im Sinne einer interkulturellen Öffnung mittelfristig überflüssig werden zu lassen.

Auch im Blick auf die sogenannten „Mehrfach- und Intensivtäter“¹⁴ steht die Jugendhilfe unter Legitimationsdruck – trotz ihrer vergleichsweise geringen Anzahl. In diesen schwerwiegenden Fällen mit hoher öffentlicher Aufmerksamkeit, wird der Jugendhilfe in erster Linie vorgeworfen, nicht früher wirksam tätig geworden zu sein. In den Fokus geraten hier nur die „gescheiterten“ Fälle, die alle beteiligten Institutionen in ihrer je eigenen Art überfordern. Hier ist es eine zentrale Herausforderung, die fallbezogene Kooperation zwischen den Institutionen weiter zu verbessern.

Erhebliches Entwicklungspotential besteht weiter im Blick auf opferbezogene Ansätze (Steffen 2013). Auch in der Kinder- und Jugendhilfe dominieren Strategien, die nicht das (potenzielle) Opfer, sondern den jungen straffällig gewordenen Menschen als Adressaten und dessen Hintergründe und Hilfebedarf fokussieren. Der Blick in die Fachpraxis zeigt deutlich, dass – wenn gleich der Täter-Opfer-Statuswechsel in zahlreichen kriminologischen Studien

14 Der Terminus „Intensivtäter“ ist ganz überwiegend ein von der Polizei genutzter Begriff, der eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen beschreibt, die von der Polizei in einem bestimmten Zeitraum mehrfach oder/und mit schwerwiegenden Straftaten in Verbindung gebracht worden sind. Dabei besteht aber bundesweit keine einheitliche Definition, vielmehr finden sich regional unterschiedliche, helfeldbasierte Definitionen auf Basis der Dimensionen Anzahl, Schwere und Zeitraum der vorgeworfenen Taten. Die Spanne reicht von drei Straftaten in den letzten sechs Monaten, über zwei Gewalttaten, bis hin zu über zehn Straftaten im letzten Jahr; teilweise werden besonders gravierende Delikte höher gewichtet und ggf. wird auch die subjektive Einschätzung der Polizeibeamten berücksichtigt. Da für die pädagogische Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe die gesamte Lebenssituation der mehrfach tatverdächtigen jungen Menschen relevant ist, wäre es hier angemessener, von mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen Jugendlichen zu sprechen.

seit Jahren hinreichend beschrieben ist – dies in der Praxis noch zu wenig Berücksichtigung findet. Zwar setzt das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe stets auf positive (integrierende) Stärken, eine „Opferprävention“ findet jedoch nicht statt. Betroffen sind hier in der Regel, aber nicht ausschließlich, männliche Opfer von Gewalt, die oft auch mit weiteren Gefährdungskonstellationen und Risikozusammenhängen konfrontiert sind. Neue empirische Ergebnisse des DJI-Surveys „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ haben hier auf ganze Problembündel aufmerksam gemacht: Das Risiko, Opfer von körperlichen Auseinandersetzungen zu werden, erhöhe sich z. B. bei Alkohol- und Suchtproblemen, Schulabsentismus oder schlechtem Familienklima (Willems/van Santen 2014: 95 ff.).

Herausforderungen stellen sich weiter im Zuge der fortschreitenden Mediatisierung des Aufwachsens. Vor allem das Internet mit seinen Chancen, aber auch seinen Risiken prägt die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wie nie zuvor und stellt auch die Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013: 393). Hier sind – Stichworte Cybermobbing oder -bullying, Flaming, Impersonation, Grooming, Happy Slapping oder Cyberthreats – neue Kriminalisierungs- und Viktimisierungsrisiken für Kinder und Jugendliche entstanden, für die es zwar erste Medienkompetenz fördernde Ansätze auch in der Kinder- und Jugendhilfe gibt, keinesfalls jedoch umfassende Präventionsstrategien (Willems 2013). Hier gilt es, die weiteren Entwicklungen im Blick zu halten und gegebenenfalls neue Angebote zu entwickeln, die der Mediatisierung der jugendlichen Lebenswelten gerecht werden.

Neben diesen themenspezifischen Herausforderungen stellen sich auf *struktureller Ebene* weitere Herausforderungen. Als Regeldienst und an der Schnittstelle zur Polizei und Justiz spielt die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe eine zentrale Rolle (s. o.), da hier eine pädagogisch angemessene und für den einzelnen Jugendlichen passende und von ihm akzeptierte Lösung entwickelt werden muss. Unpassende Maßnahmen und Auflagen werden oft nicht erfüllt oder abgebrochen – mit der möglichen Konsequenz, dass weitere Eskalationen einsetzen. Empirische Ergebnisse zeigen, dass der Ungehorsamsarrest einen erheblichen Anteil am Arrest insgesamt hat. In dieses Bild passt auch, dass rund ein Drittel der Jugendgerichtshilfen von einem Anstieg in diesem Bereich in den letzten Jahren berichtet (Seidl/Hoops/Holthusen 2013; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel 2011: 76). Diese Entwicklung zeigt, dass erstens die notwendigen Ressourcen dafür vorhanden sein müssen, um mit dem Jugendlichen abgestimmt einen passenden Sanktionsvorschlag zu finden, und zweitens dieses Angebot dann auch verfügbar sein muss.

Strukturelle Herausforderungen zeigen sich auch im Hinblick auf die *Kooperation*. Insbesondere bei den Regeldiensten ist der fortgesetzte Ausbau der Kooperation zwischen den Institutionen ein zentrales Anliegen. Nicht nur fallbezogen, sondern auch fallübergreifend ist das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und ggf. weiteren Akteuren, wie z. B. aus dem Gesundheitswesen, strukturell gefordert. Dies setzt jedoch die Berücksichtigung und Anerkennung der jeweiligen unterschiedlichen Handlungslogiken, Verfahren und gesellschaftlichen Aufträge voraus und erfordert entsprechende Kenntnisse und ein Knowhow, das gleichwohl nicht immer vorhanden ist. Insbesondere ist hier der für die Jugendhilfe maßgebliche Sozialdatenschutz zu nennen. Der Vermittlung interdisziplinärer Wissensbestände in der Ausbildung an Hochschulen und durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung kommt daher eine entscheidende Rolle zu.

Nicht zuletzt auch im Blick auf veränderte Rahmenbedingungen bei den Kooperationspartnern – z. B. aktuell durch den Ausbau der Schulen zu Ganztageschulen – besteht ein fortwährender Fortbildungsbedarf, für den entsprechende Ressourcen eingeplant werden müssen.

Auch im Blick auf eine *gegenstandsangemessene Evaluation* von delinquenzpräventiver Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich aktuell noch Herausforderungen: Das Thema *Evaluation* ist im Feld der Kriminalitätsprävention eine seit Jahren vielfach formulierte Forderung, der bislang jedoch nur selten entsprochen wird (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention o. J.). Gleichzeitig wächst sowohl aus fachlichen als auch aus Kostengründen der Legitimationsdruck, positive Effekte nachzuweisen. Dies stellt die Evaluationspraxis jedoch insbesondere in den wenig formalisierten pädagogischen Praxissettings der Kinder- und Jugendhilfe vor bisher nicht gelöste Probleme: So besteht eine Unsicherheit darin, ob ein beobachteter Effekt auch tatsächlich auf die Intervention zurückzuführen ist oder ob andere Faktoren ausschlaggebend waren. Hier bedarf es einer (Weiter-)Entwicklung von gegenstandsangemessenen Evaluationsinstrumentarien (vgl. Haußmann/Yngborn 2010) sowie einer Bereitstellung notwendiger Ressourcen für Evaluation, um so zu einem fachlichen Fortschritt beizutragen.

Eine offene Frage ist, inwieweit sich die wenigen, bislang vorliegenden Evaluationsergebnisse von kriminalpräventiven Strategien übertragen lassen. Der Rückgriff z. B. auf amerikanische und andere internationale Evaluationsstudien vernachlässigt die jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort, wobei die Frage der Übertragbarkeit sich zumindest in abgeschwächter Form auch bei den vorliegenden deutschen Studien stellt.

Unstrittig ist, dass es zur fachlichen Weiterentwicklung der Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter einer engen Kooperation von Fachpraxis und Wissenschaft bedarf, wie auch Wiebke Steffen in ihrem Gutachten zum 19. Deutschen Präventionstag deutlich formuliert hat: „Zwingend braucht Kriminalprävention auch die Präventionswissenschaft, als Lieferanten der theoretischen wie der empirisch gesicherten Grundlagen, als Beraterin bei der Planung, Umsetzung und Verbreitung präventiver Programme sowie bei der Überprüfung von Projekten auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit hin“ (Steffen 2014: 4).

Der Blick auf 20 Jahre Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter zeigt deutlich: Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz. An der Stärkung der pädagogischen Orientierung im Umgang mit jungen Menschen geht längst kein Weg mehr vorbei. Dabei sind in den letzten Jahren entscheidende Schritte gegangen worden. Für die Zukunft gilt es, den pädagogischen Blick in den Fachdebatten durch Reflexion auf die Möglichkeiten und Grenzen pädagogischen Handelns weiter zu stärken und kontinuierlich fortzuentwickeln.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (o. J.):** Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Eine Dokumentation. München.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007):** Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011):** Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.
- Bindel-Kögel, Gabriele/Heßler, Manfred/Münder, Johannes (2004):** Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt. Münster.
- Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BM-JFFG) (Hrsg.) (1990):** Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013):** 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. o. O. (Berlin).

Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel.

Haußmann, Berit/Yngborn, Annalena (2010): Das „Logische Modell“ als Instrument der Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. In: Forum Kriminalprävention, H. 2, S. 31-35.

Holthusen, Bernd (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Download: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf (Zugriff am 12.08.2015).

Holthusen, Bernd (2013): Kinder und Jugendliche als so genannte Intensivtäter. In: FPR Familie Partnerschaft Recht Zeitschrift für die Anwaltspraxis, Jg. 19/H. 10, S. 417-420.

Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2011): Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Zwischen Mogelpackung und Erfolgsmodell. In: DJI-Impulse. Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, H. 2, S. 12-14.

Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2012): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Zu Rolle, Beitrag und Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Jg. 23/H. 1, S. 23-28.

Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina/Lüders, Christian/Ziegleder, Diana (2011): Über die Notwendigkeit einer fachgerechten und reflektierten Prävention. Kritische Anmerkungen zum Diskurs. In: DJI-Impulse. Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, H. 2, S. 22-25.

Holthusen, Bernd/Schäfer, Heiner (2007): Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München, S. 131-168.

Hoops, Sabrina (2009): Was hilft bei Kinderdelinquenz? Familien als Experten. Weinheim und München.

Hoops, Sabrina/Holthusen, Bernd (2015): Unbekannt, unerreicht und unverstanden? Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergründen als Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe. In: Döllinger, Bernd/Oelkers, Nina (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim und München, S. 241-261.

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2003): Evaluation des Pilotprojekts Ambulante Intensive Begleitung (AIB). München. Download: www.dji.de/fileadmin/user_upload/1_aib/aib.pdf (Zugriff am 28.04.2014).

Höynck, Theresia/Leuschner, Fredericke (2014): Jugendgerichtsbarometer. Eine bundesweite Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel.

Kerner, Hans-Jürgen (2004): Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Pfaffenweiler, S. 3-52.

Meier, Jana/Willems, Diana/Holthusen, Bernd (2012): Mehrfach auffällige jugendliche Gewalttäter aus der Perspektive von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie. Download: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/jugendkriminalitaet/Experten_hearing_2012.pdf (Zugriff am 12.08.2015).

Möbius, Thomas/Klawe, Willy (Hrsg.) (2003): AIB – Ambulante Intensive Begleitung. Handbuch für eine innovative Praxis in der Jugendhilfe. Weinheim, Berlin, Basel.

Möller, Kurt (Hrsg.) (2010): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München.

Neubauer, Gunter/Winter, Reinhard unter Mitarbeit von Sachs, Jutta/Ziller, Conrad (2007): Geschlechter differenzierende Aspekte in Angeboten der Gewaltprävention in der außerschulischen Jugendarbeit. Expertise im Auftrag der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/jugendkriminalitaet/Jungenspezifische_Ansaetze1.pdf (Zugriff am 12.08.2015).

Polizeidienstvorschrift (PDV) 382. Bearbeitung von Jugendsachen. In: DVJJ-Journal (1997). Jg. 8/H. 1, S. 5-21. Zugleich Download: www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/PDV-382.pdf (Zugriff am 28.04.2014).

Seidl, Carina/Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2013): Ungehorsam? - Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 24/H. 3, S. 292-295.

Steffen, Wiebke (2013): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag am 22. & 23. April 2013 in Bielefeld. Mehr Prävention – weniger Opfer. Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven. Heiligenberg, München. Download: http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1469&datei=4-SteffenF_1469.pdf (Zugriff am 12.08.2015).

Steffen, Wiebke (2014): Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag am 12. & 13. Mai 2014 in Karlsruhe. Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft. Kriminalprävention braucht Präventionspraxis, Präventionspolitik und Präventionswissenschaft. Heiligenberg, München. Download:

<http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=345&datei=19-dpt-gutachten> (Zugriff am 12.08.2015).

Trenczek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.

Willems, Diana (2013): Neue Kriminalisierungsrisiken?

Zur Bedeutung des Internets für die Kriminalitätsprävention. In: Forum Kriminalprävention, H. 3, S. 3-8.

Willems, Diana/Santen, Eric van (2014): Verletzliche Jugend – Jugendliche als Opfer von Schlägereien. Empirische Ergebnisse des DJI-Surveys „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Jg. 9/H. 1, S. 93-108.

Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression?

1. Einleitung und Historie

Polizei steht für Strafverfolgung, Tataufklärung, Täterüberführung¹ und damit für den Schutz des Allgemeinwohls, sie hat also eine eindeutige Ausrichtung auf die Repression in unserem Wohlfahrtsstaat. Daneben übernimmt sie seit vielen Jahren im Feld der Prävention zentrale Aufgaben und formt es als wichtiger Akteur mit. Gerade im Bereich der Prävention von Jugendkriminalität gelten präventive polizeiliche Maßnahmen als besonders wichtige Handlungsstrategie. Welche Konzepte und Ansätze darunter gefasst werden, ob diese tatsächlich immer dieses Attribut verdienen und ob der Begriff „Prävention“ bei der Polizei zwischenzeitlich dabei den Bereich der Repression nicht nur mäßig tangiert, soll Gegenstand dieses kritischen Überblicks sein.

Welche Rolle die Polizei in der Kriminalprävention spielen soll oder darf, ist seit langem innerhalb der Polizei, aber auch an ihrer Schnittstelle zur Sozialen Arbeit umstritten. Zu letzterem sei an dieser Stelle kurz auf die Diskussionen Ende der 1970er Jahre über die Gefahren der Vermischung Sozialer Arbeit mit polizeilichen Aufgaben² (z. B. bei den sogenannten „Jugendpolizisten“ (vgl. Feltes 1991)) oder die Ablehnung gemeinsamer Aus-/Weiterbildung heute verwiesen (vgl. dazu die kritische Auseinandersetzung Feltes

1 In der Folge findet das generische Maskulin aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit immer dann Verwendung, wenn das Geschlecht keine Bedeutung im beschriebenen Kontext hat (vgl. Bundesverwaltungsamt 2002).

2 In Frankfurt sollte 1976 eine „Jugendpolizei“ eingerichtet werden. Heftig bekämpft wurde der Plan von Sozialarbeitern, die ihre Bemühungen in Frage gestellt sahen (vgl. www.spiegel.de/spiegel/print/d-41066337.html [Zugriff: 07.04.2013]). In jedem Stadt-Revier sollte ein „Jugendpolizist“ (Jupo) eingesetzt werden. Ein junger Beamter mit „Orts- und Milieukenntnissen“, der ständig über „Bewegung im Bereich der Jugendszene (z. B. Bandenbildung, kriminelle Aktivität, Entstehung jugendgefährdender Orte)“ informieren sollte. Sozialarbeiter bezeichneten dies damals als „Bespitzelung gegen uns“ und sahen ihre Arbeit gefährdet. Es wurde befürchtet, dass sich die als „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ propagierte Neuerung in der Praxis nur als subtile Form der Strafverfolgung erweist, die sozialarbeiterische oder therapeutische Ansätze zunichtemacht. In Baden-Württemberg wurde 1979 das Modell „Jugendpolizist“ auch politisch beendet, nachdem es auch hier massive Proteste aus dem Bereich der sozialen Arbeit gegeben hatte. Den in Jugendzentren eingesetzten Polizisten haften – so der damalige Ministerpräsident Späth – nur der Geruch des „Schnüfflers“ an (vgl. www.zeit.de/1979/46/versuch-misslungen/seite-2 [Zugriff: 07.04.2013]).

2008, in Reaktion auf Hartwich/Meder 2008). Innerhalb der Polizei hat das Image des „Crime Fighters“ über lange Jahre dafür gesorgt, dass Polizeibeamte, die sich mit Prävention beschäftigten, als „Softies“ angesehen und eher abgelehnt wurden. Dabei waren Tätigkeit und Selbstbild eines Polizisten früher wesentlich vom Aspekt des Helfens geprägt und damit nicht weit von dem der Sozialen Arbeit entfernt (vgl. Feltes 1985). Inzwischen, so könnte man verschiedene Entwicklungen z. B. im Zusammenhang mit Gewalt und Fußball interpretieren, überwiegt zunehmend die Bereitschaft, möglichst schnell und nachhaltig ein Problem durch Repression zu lösen. Fragt man Polizeibeamte danach, was „präventive Maßnahmen“ sind, so bekommt man sehr unterschiedliche Antworten, die vom „Verkehrskasper“ über Anti-Gewalt-Projekte, an denen die Polizei beteiligt ist, bis hin zu Gefährderansprachen, Platzverweisen, Betretungsverboten und „präventiven Kontrollen“ (z. B. von Bussen mit Fußballfans oder Jugendgruppen in Vorstädten) reichen. Ist diese Vermischung von Prävention und Repression in den Köpfen Ausdruck der Alltagsarbeit, hervorgerufen durch die immer wiederkehrende Forderung an die und in der Polizei, „präventiv“ zu sein?

Während die Verkehrsprävention der Polizei eine lange Tradition hat und gewinnbringende Kooperationen z. B. mit den Verkehrswachen seit Jahrzehnten einschließlich notwendiger Finanzierungsmöglichkeiten (Sponsoring) gegeben sind, ist das Feld der Kriminalprävention in den letzten zwanzig Jahren explosionsartig besetzt worden. Dabei haben moderne Veranstaltungen mit den früheren Aufklärungs- und Informationsaktivitäten nicht mehr viel gemein (vgl. Gloss 2007: 280). Vereinzelt kriminalpräventive Aktivitäten in den 1980/90er Jahren und zum Teil auch früher fanden an Schulen zunehmend positiven Widerhall. Der „Polizeibeamte zum Anfassen“ sprach sich herum und allerorten wurde auf die Akzeptanz bei den Schülern hingewiesen, wenn „mal jemand anderes an der Tafel steht“. So ließ sich eine „Prävention des erhobenen Zeigefingers“ in gut gemeinten Aktionen platzieren. Der Wandel zu möglichst interaktiven Veranstaltungen (auch durch die Polizei) trug dem Umstand Rechnung, dass sich insbesondere junge Menschen eher nicht durch sachliche Informationen und Fakten in ihrem Verhalten beeinflussen lassen (vgl. ebd.). Und: „Moderne Präventionskonzepte sind [...] positiv ausgerichtet“ (ebd.).

Bereits 1979 wurde das „Präventionsprojekt Polizei-Soziale Arbeit (PPS)“, in dem Polizei und Sozialarbeit eng zusammenarbeiten sollten, eingerichtet und nach einer Modellphase 1982 als Dauereinrichtung übernommen, 2005 dann aber eingestellt (vgl. Feltes 2005). Es hatte zu Beginn für massive Kritik vor allem auf Seiten der Sozialen Arbeit gesorgt. Man war der Auffassung, dass sich die Arbeit von Polizei und Sozialarbeit nicht zusam-

menführen ließe und dass sie auch nicht zusammengeführt werden sollte. Die Sozialarbeiter sahen sich als die „Guten“ (inzwischen beschimpft als „Gutmenschen“) und die Polizisten als die „Bösen“. Projekte zur „Kommunalen Kriminalprävention“ hatten zwischenzeitlich dazu beigetragen, dass Polizeibeamte und Sozialarbeiter nicht nur zusammen an einem Tisch saßen, sondern auch im Alltag kooperierten. In diesem Kontext fragte niemand danach, ob denn die Mitarbeit an sogenannten „primärpräventiven Aufgaben“ z. B. im Kindergarten oder der Schule Aufgabe der Polizei sei; und auch der „Verkehrskasper“ im Kindergarten war und ist seit langem Bestandteil polizeilicher Verkehrs-(Primär-)prävention.

Solche „Grenzüberschreitungen“ (vgl. Ziegler 2001: 538) dauern an, denn Prävention ist „in“. Es gibt keine Institution im Bereich des Gesundheitswesens, der Autoindustrie, des Sicherheitsgewerbes, die nicht damit wirbt. Allerdings ist das Verständnis von „Prävention“ durchaus unterschiedlich: So „meint ein Mediziner mit Prävention eher die Krankheits- oder Operationsfolgen vorbeugende Maßnahme, ein Kriminologe in der Regel die Kriminalität reduzierende und ein Politiker beispielsweise die Krieg verhindernde, dem man etwa – sensu Machiavelli – mit Krieg zuvorkommt“ (Reder/Ziegler 2010: 365). Prävention durch Wettrüsten – auch im Bereich der polizeilichen Prävention? Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben? Werden immer mehr (Präventions-)Maßnahmen in Stellung gebracht und zwar so, dass sie das Gegenüber auch als Drohung versteht? Ein „Paradigmenwechsel in der kriminalpolitischen Diskussion über das Selbstverständnis der Polizei in der Prävention und der Strafverfolgung bei Jugendlichen“ (Gloss 2007: 279) wird beschworen. Also zurück auf „Start“ für die präventive Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit? Es ist zunächst ein Blick auf all das zu werfen, was man unter polizeilicher Prävention – sei es die zur Vorbeugung von straßenverkehrlichen oder auch von Kriminalitätsgefahren mit Blick auf junge Menschen – versteht. Die dabei beobachtbare Vielschichtigkeit macht es unmöglich, von *der* polizeilichen Prävention zu sprechen. Um die beschriebene Landschaft erkundbar zu machen, sind deshalb wiederum zuvorderst Begrifflichkeiten und polizeidienstrechtliche Grundlagen zu klären.

2. Begrifflichkeiten, Aufgaben und Abgrenzung zwischen Prävention und Repression

Für den Bereich der polizeilichen (Kriminal-)Prävention ist – im Unterschied zu anderen Präventionsfeldern wie z. B. der Gesundheitsprävention – die Definition von Robin Reder und Holger Ziegler zielführend: „Als Prävention werden (sozial-) technologische Manipulationen von Geschehensabläufen bezeichnet, deren kognitive Grundoperation darin besteht, gegenwärtige

Zustände zur Wahrscheinlichkeit künftiger Ereignisse in Beziehung zu setzen“ (Reder/Ziegler 2010: 365). Und: „Kriminalprävention zielt darauf ab, persönliche und soziale Defizite als mögliche Kriminalitätsursachen zu beseitigen beziehungsweise Schutzfaktoren aufzubauen und signalisiert damit gefährdeten Personen, aber auch solchen, die bereits Täter oder Opfer geworden sind, dass sich die Gesellschaft um sie kümmert, dass sie nicht aufgegeben, nicht ausgeschlossen werden, sondern dass sie dazugehören, integriert und inkludiert sind beziehungsweise dass alles getan wird, um dies zu erreichen“ (Steffen 2010: 76). In der Kriminologie wird Prävention für gewöhnlich in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention unterschieden. Insofern werden unter Primärprävention all die Maßnahmen eingeordnet, die einem delinquenten Verhalten grundsätzlich vorbeugen, wie z. B. im Bereich von Erziehung und Sozialisation, Schule, Freizeit, Arbeit, Lebensgestaltung etc. (vgl. Feltes 2009: 2 oder Hübner et al. 2012: 430). Unter Sekundärprävention werden Maßnahmen erfasst, die sich an potenzielle Opfer und/oder an potenzielle Täter richten ebenso wie die Verschlechterung von Tatgelegenheiten und/oder mechanischer beziehungsweise elektronischer Einbruchs- oder Diebstahlsschutz (vgl. Feltes 2009: 2). Dem Rückfall bereits straffällig Gewordener durch Therapien oder ähnliche Vorgehensweisen zu begegnen, fällt in den Bereich tertiärer Prävention (ebd.). Aber eine „Signalwirkung“ von Prävention setzt natürlich voraus, dass solche Signale von den Betroffenen wahrgenommen werden und dass sie bereit und vor allem in der Lage sind, der „Signalgebung“ zu folgen. Beispiele: Die polizeiliche Beratung im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen zum besseren Sicherheitsgefühl (z. B. Ausleuchtung von Unterführungen) fällt sicherlich gleichzeitig in den Bereich der Primärprävention. Die polizeiliche Beratung über einbruchshemmende Vorkehrungen an Wohnungen oder Häusern wäre ein Beispiel für die Sekundärprävention. Der Täter-Opfer-Ausgleich, bei dem sich Täter und Opfer z. B. einer Körperverletzung sehen und aussprechen, der Täter sich entschuldigt und das Opfer die Entschuldigung auch annehmen möchte, wäre eine Form der Tertiärprävention. Aufklärungsveranstaltungen mit Lehrcharakter, bei denen Schülern (als potenzielle Opfer/Täter?) Normen verdeutlicht und Auswege aus Konflikten vermittelt werden und/oder Eltern Hinweise zu einer gewaltfreien Erziehung gegeben werden, beinhalten primär- wie sekundärpräventive Aspekte.

Für präventives Handeln in der Polizei geben die (bundesweit einheitliche) Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 ebenso wie die PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) einen Handlungsrahmen vor.³ Prävention umfasst danach

3 Im Beitrag wird sich auf den öffentlich zugänglichen Bereich der Prävention beschränkt.
PDV 382: Frei herunterzuladen unter www.dvjj.de/download.php?id=38 (Zugriff: 27.03.2013).

„die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten“ (Ziffer 2.1.1.1 der PDV 100). Sie „geht über die generalpräventive und spezialpräventive Wirkung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Beratungstätigkeit der Polizei und die polizeiliche Präsenz hinaus“ und es werden verhaltensorientierte, sicherungstechnische und städtebauliche Prävention unterschieden. In der PDV 382 ist dazu der Grundsatz festgeschrieben, dass Prävention vor Repression geht; „deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzeptionen und -programme mit anderen (originär) zuständigen Stellen eng zusammen“ (ebd.). Genauer weist diese PDV dann unter Aufgaben 2.1.1 darauf hin, dass auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden hingewirkt werden soll. Dagegen muss aber auch festgehalten werden, dass der Polizei – anders als etwa den öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit – „die Kriminalitätsvermeidung ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag zugewiesen wurde“. Die Polizei steht daher in der Pflicht, „ihr originäres Fachwissen in das Handeln Anderer einfließen zu lassen“ (Lukas/Hunold 2011: 375; vgl. auch Holthusen/Schäfer 2007: 172 ff.).

Darüber hinaus soll an dieser Stelle nur kurz auf die jeweils länderspezifischen Erlasse und Richtlinien zur polizeilichen Jugendarbeit hingewiesen werden (s. auch Hübner et al. 2012: 431). Die Aufgaben der Polizei im Bereich der Prävention sind teils so unterschiedlich wie Deutschland föderalistisch. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es selbst im einzelnen Bundesland (oder gar kleinräumlicher) differiert, was die Aufgaben der Polizei in diesem Bereich konkret sind beziehungsweise man sich als solche gegeben hat. Dabei umfasst „Polizeiliche Jugendarbeit [...] alles, was in irgendeiner Form mit jungen Menschen und Polizei in Verbindung zu bringen ist. [...] Zur Polizeilichen Jugendarbeit gehören Bereiche wie Jugendschutz (Prävention) und Jugendkriminalität (Repression mit den Besonderheiten aus dem JGG) mit den entsprechenden Arbeitsfeldern ‚Jugendsachbearbeitung‘ und ‚Jugend-Präventionsarbeit‘“ (Hübner et al. 2012: 431).

Wie ist Prävention von Repression abzugrenzen? Jedes (polizeiliche) Einschreiten geschieht nicht nur aus dem Grunde, den aktuellen rechtswidrigen Zustand, die Störung der öffentlichen Ordnung zu beenden, sondern ist mit der Hoffnung (manchmal auch explizit formulierten Erwartung) verknüpft, dass dieser (rechtswidrige und/oder störende) Zustand nicht nochmals auftritt. Deshalb sollen z. B. jugendlichen Delinquenten mehr oder weniger direkte Hinweise auf mögliche Folgen gegeben werden, sollten sie sich erneut normwidrig verhalten. Gesellschaften versprechen sich schon immer

Prävention durch Androhung von Strafen für bestimmte Verhaltensweisen, wohl wissend, dass dies nur selten funktioniert. Ein inhaftierter Straftäter wird solange keine weiteren Straftaten (zumindest nicht außerhalb des Strafvollzuges) begehen, solange er eingesperrt ist. Diese Prävention reicht von der Strafandrohung und dem damit verbundenen generellen polizeilichen Kontroll- und Überwachungsauftrag über die Intervention bis hin zum Schutz der Gesellschaft durch Ausschluss von als gefährlich vermuteten Personen. Prävention ist damit nicht das Gegenteil von Repression sondern eher „eine Denk- und Handlungsrationaltät, beziehungsweise eine spezifische strategisch-instrumentelle Handlungsbegründung“ (Reder/Ziegler 2010: 368), eine quasi notwendige Ergänzung zur Repression – die andere Seite derselben Münze. Die präventive soll die repressive Intervention verhindern. Potenziellen Tätern sollen Handlungsalternativen aufgezeigt werden, damit sie sich zukünftig „richtig“, d. h. normtreu verhalten. Kriminalprävention bedeutet demnach Spezialprävention für den Einzelnen, angepasst an die Situation, die Örtlichkeit, die Personen, den Kontext. Gleichzeitig aber soll damit auch eine generalpräventive Wirkung durch Normverdeutlichung einhergehen, soll die Moral gestützt werden, indem die Moralwächter der Moderne die Notwendigkeit des sittlich Gebotenen aufzeigen. Polizeiliche Kriminalprävention ist eine Mixtur aus Generalprävention (Normverdeutlichung z. B. durch Aufklärungs- oder Informationsveranstaltungen) und Spezialprävention (individuell). Sie ist nicht reduziert auf das Einschreiten im Falle von Normverletzungen. Eine Gurt- oder eine Drogenkontrolle, bei der Verstöße geahndet werden, entfaltet zumindest kurzfristig (auch) eine Präventionswirkung, da sich Kontrollierte und zu Kontrollierende vorsehen werden. Es soll um das Fördern der Einsicht beim Betroffenen gehen, erreicht wird meist nicht mehr (wenn überhaupt) als ein Vermeidungsverhalten. Was im Verkehrsbereich noch funktionieren mag (wobei es auch hier empirische Nachweise dafür gibt, dass der „präventive Effekt“ solcher Kontrollen nicht sehr lange anhält), ist im Bereich der „klassischen Straftaten“ deutlich schwieriger. Polizeiliche Interventionen werden, wie freundlich auch immer sie umgesetzt werden, meist mit Konsequenzen für unerwünschtes Verhalten verbunden, als Druck empfunden werden und auch deshalb Repression sein oder zumindest als solche wahrgenommen. Der Wolf im Schafspelz der Prävention wird immer ein Wolf bleiben, und als solcher letztendlich auch gesehen werden – wenn auch manchmal erst (zu) spät. Repression hat zwar immer auch das Ziel, Präventionswirkung zu entfalten. Aber sie ist und bleibt Repression.

Das Feld der polizeilichen (Kriminal-)Prävention ist nur schwer überschaubar und eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich. Die Streifenfahrt in einem bestimmten Bereich, in dem sich Jugendliche aufhalten, Alkohol trinken und laute Musik hören, kann als Druck auf potenzielle Ordnungsstörer

gesehen werden oder auch als Signal (und Versprechen) an den Bürger, dass man sich um ihn und seine Ruhe kümmert. Auch Streifen in Gebieten, die von Einbrüchen belastet sind, können Prävention (potenzielle Täter werden abgeschreckt) oder Repression (Täter werden erwischt) sein. Beide Modelle haben einen trichterförmigen Zuschnitt und lassen so eine Hinwendung von einer großen, undifferenzierten Gesamtheit zu ganz konkreten Individuen erkennen – mit anderen Worten: von der „Prävention mit der Gießkanne“ für alle, denen man unterstellt, sie wären potenzielle Opfer beziehungsweise Täter (vgl. Steffen 2012: 74), bis hin zur Individualmaßnahme beim tatsächlichen Akteur einer grundsätzlich strafbewehrten Handlung. Oder: vom „Unterricht“ durch Polizeibeamte hin zur polizeilichen Organisation und Aufsicht einer Putzaktion durch Graffiti-Täter.

3. **Polizeiliche Kriminalprävention – zwischen Prävention und Repression**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Beispiele der polizeilichen Kriminalprävention aufgeführt und kritisch betrachtet. Die gewählten Beispiele bilden aber nicht das gesamte Spektrum der polizeilichen Kriminalprävention ab, das – wie bereits im einführenden Kapitel aufgezeigt wurde – über eine immense Breite und sehr unterschiedliche Ansätze verfügt. Bei einigen Ansätzen stellt sich zudem die Frage, ob diese nicht als Druck auf potenzielle Ordnungstörer zu verstehen sind, um den ordentlichen Bürger, der der (dortigen) Norm einer Wohlstandsgesellschaft entspricht, zumindest hier in Ruhe zu lassen. Ist dies nun Prävention oder Repression?

Die vorbeugende Polizeiarbeit kann in verschiedene Ebenen unterteilt werden. Zu unterscheiden wären Präventionsprojekte, die anlassbedingt installiert werden, einen regionalen Bezug haben und durch eine begrenzte Laufzeit gekennzeichnet sind. Des Weiteren finden sich Präventionsprogramme, die sich auf eine bestimmte Altersgruppe konzentrieren und in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und über einen längeren Zeitraum und wiederkehrend stattfinden sollten. Ein Beispiel dafür wäre „Herausforderung Gewalt: Von körperlicher Aggression bis Cybermobbing“, eine Handreichung des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes⁴ für Lehr- und andere pädagogische Fachkräfte, bei der auf Vernetzung und Einbindung der Polizei vor Ort hingewiesen wird. Ein weiteres Beispiel, bei dem es durchaus diskutabel wäre, ob hier ausschließlich polizeiliche (Primärpräventions-)Aufgaben vorliegen, wären Vorträge zu Drogen- oder Gewalt-

⁴ Die aktuellste Version ist abrufbar unter www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/35.html (Zugriff: 22.03.2013).

prävention an Schulen. Sicher ist es von Vorteil, das Erfahrungs- und das aktuelle Phänomenwissen der Polizei in seiner ganzen Fachlichkeit in Aufklärungsveranstaltungen einzubinden (vgl. Gloss 2007: 279).

Eine große Bedeutung kommt der kriminalpräventiven Gremienarbeit zu, ob im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention direkt vor Ort oder in einem kriminalpräventiven Rat auf Landesebene. Gerade in diesen Runden kann die Polizei ihrer Aufgabe der Beratung nachkommen. Hier können Projekte initiiert oder auf bestehende Programme hingewiesen werden. Eine zentrale Funktion innerhalb der polizeilichen Kriminalprävention übernimmt das ProPK, das Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder, mit einer Internetinformationsplattform sowie Handreichungen in unterschiedlicher medialer Aufbereitung für verschiedene Zielgruppen und zu unterschiedlichen Deliktbereichen. Eine starke Präsenz haben kriminalpräventive Akteure auf diversen Veranstaltungen, wie den „Tagen der Verkehrssicherheit“, „regionale Präventionstage“, „Tage des Einbruchsschutzes“.

„Mit dem Projekt ‚Gelbe Karte – Kein Führerschein für Gewalttäter‘ setzen Polizei und Führerscheinstelle mit Verwarnung auf einen neuen präventiven Baustein. Eindruck und Einsicht will die ‚Gelbe Karte‘ bei 14- bis 25-jährigen wecken, die in der Öffentlichkeit Straftaten begehen. Die ‚Gelbe Karte‘ trifft die jungen Leute an ihrer empfindlichen Stelle: Der Führerschein ist in Gefahr! Die ‚Gelbe Karte‘ bedeutet für die jungen Kriminellen, dass sie bei weiteren Delikten wahrscheinlich ihren Führerschein abgeben müssen. Oder wer noch keinen Führerschein besitzt, der wird gar nicht oder erst viel später zur Führerscheinprüfung zugelassen“.⁵ Was bleibt, ist die Fokussierung auf junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren. Nur, wenn es um die Prüfung der charakterlichen Eignung nach aggressivem Verhalten oder übermäßigem Alkoholgenuss geht, dann kommen auch Erwachsene als Zielgruppe in Betracht.

Die Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus (BIG Rex) des Landes Baden-Württemberg⁶ arbeitet nach ihrem Selbstverständnis *polizeilich-präventiv* (Buchheit/Maier 2010: 64). Neben Gefährderansprachen mit der sicherlich positiven Nebenwirkung der Verunsicherung der Szene sind hier ein Pädagoge und Polizeibeamte „sozialarbeiterisch“ aktiv (a.a.O.: 65 ff.). Mit Ausstiegswilligen werden Gespräche über deren Bezugs- und Hinwendungspunkte geführt, Risikofaktoren werden benannt und es wird be-

5 Vgl. www.polizei.nrw.de/paderborn/artikel__1869.html (Zugriff: 26.03.2013, Seite zwischenzeitlich überarbeitet).

6 Wenige Informationen unter www.lka-bw.de/LKA/Seiten/BigRex.aspx (Zugriff: 29.03.2013).

sprochen, wie damit umzugehen ist beziehungsweise wie man sie ausschalten kann. Zudem geht es darum, Stärken bei den Betroffenen zu finden, damit diese gefördert und positive Anker gesetzt, wiederentdeckt oder gepflegt werden können.

Auch für die polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit jugendlichen, gefährlichen Intensivtätern kann kein einheitliches Bild gezeichnet werden. Bereits die Definitionen, was unter einem „Mehrfach- und Intensivtäter“ zu verstehen ist, sind unterschiedlich (vgl. Holthusen 2004: 6). Festgehalten werden kann lediglich, dass „etwa 5 % der (jugendlichen) Täter [...] für rund 40 % der dieser Altersgruppe zugewiesenen Taten verantwortlich [sind]“ (Feltz/Putzke 2004: 530). Der Begriff „Mehrfach- und Intensivtäter“ scheint für fehlende Resozialisierungs- beziehungsweise Erziehungsfähigkeit zu stehen (vgl. Dollinger 2010a: 241). Er gaukelt gleichzeitig eine „nicht bestehende Definitions- und Prognosesicherheit“ (Neubacher 2010: 378) vor, birgt „erhebliches Stigmatisierungspotential“ (ebd., oder vgl. Ohder 2010: 185) und wird „kriminalpolitisch instrumentalisiert“ (Neubacher 2010: 378 und vgl. Auracher 2010 sowie Bieß 2010). Von einem zukünftigen Zuwachs dieser Klientel trotz einer demografisch bedingt zurückgehenden Anzahl junger Menschen wird ausgegangen (vgl. Görden et al. 2010: 55 ff.).

Einen jungen Menschen, der wiederholt durch delinquentes Verhalten polizeilich auffällig geworden ist, zur Verhaltensprüfung oder gar Verhaltensänderung zu bewegen, ist aufwendig und komplex und bedarf hoher Fachkompetenz. Diese ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und findet Niederschlag im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Weitere Projekte und Ansätze finden sich deshalb an der Schnittstelle zwischen Polizei und Sozialer Arbeit. Hierzu werden Beispiele für Kooperationen nachfolgend gesondert in den Blick genommen.

4. Schnittstellen und Kooperationen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit

Was also sollte man tun, wenn man als Polizei jungen Menschen präventiv gegenüberzutreten möchte? Was bleibt als Spielraum für eine präventive Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit? Fest steht, dass sich beide Berufsgruppen häufig um dieselbe Klientel kümmern (müssen). Schon deshalb liegt es nicht nur nahe, sondern ist geboten, dass eine Abstimmung zwischen beiden Personengruppen und Institutionen erfolgt, um individuelle und strukturelle Dysfunktionalitäten zu vermeiden. Hieraus ergeben sich besondere Kooperationsformen.

Soziale Arbeit und Polizeiarbeit unterscheiden sich in den Handlungslogiken: Was für den einen Vertrauens- und Beziehungsarbeit zur gesellschaftlichen Integrationsmöglichkeit auf freiwilliger Basis ist, bedeutet für den anderen Strafverfolgung einschließlich Legalitätsprinzip und Gefahrenabwehr (vgl. Lukas/Hunold 2011: 374; Möller 2010: 18). Eine polizeiliche Jugendkontaktarbeit kann sich nur auf diejenigen beschränken, die Störungen verursachen oder von denen man eine solche Störung erwartet (sofern sie unmittelbar bevorsteht) (vgl. Steffen/Hepp 2007: 187). Ein unbelasteter Kontakt liegt dann aber nicht (mehr) vor. Nicht nur deshalb werden Jugendbeamte der Polizei, „die in Zivil im Jugendzentrum ‚abhängen‘ und dann noch versuchen ‚gut Freund‘ mit den Jugendlichen zu werden, [...] als das personifizierte Feindbild der offenen Jugendhilfe beschrieben“ (Gloss 2007: 281). Solche Jugendbeamte sollten durch Transparenz für Rollenklarheit sorgen und deutlich machen, dass sie dem Legalitätsprinzip unterliegen. Möller formuliert diese Abgrenzung wie folgt: Dort, wo mit dem „eindeutig pädagogisch und sozialarbeiterisch konnotierten Begriff der ‚Jugendarbeit‘ von ‚polizeilicher Jugendarbeit‘ die Rede ist und – dem Polizeiauftrag gemäß – darunter u. a. ‚Strafverfolgung‘ und ‚Repression‘ subsumiert wird, [...] [wird] eine Vermischung von Professionsaspekten und Berufsbildern betrieben, die eine Vermengung von völlig Unterschiedlichem beinhaltet und die fundamental auf Vertrauensbeziehungen fußenden Sozialarbeitsfunktionen unterminiert“ (Möller 2010: 22).

Es scheint also nicht nur, wie zu Beginn verdeutlicht, nach wie vor ein ausgeprägtes Misstrauen von Seiten der Sozialen Arbeit der Polizei gegenüber zu geben, sondern auch von Seiten der Polizei gegenüber der individuellen Sozialarbeit, wie sie z. B. im Rahmen der Jugendgerichtshilfe stattfindet. Im Gegensatz zum (aktuellen, zeitlich umrissenen) Fall, den es aufzuklären gilt, indem man diesen einem Täter zuschreiben kann, geht es z. B. bei der Jugend(gerichts)hilfe um die Person des Täters, seine Hintergründe, seine Sozialisation und letztendlich um seine Förderung – zwar nicht völlig losgelöst von gesellschaftlichen Normen – jedoch um Lösungen und Handlungsalternativen für ihn als Mensch. Diese Dinge sind in ihrer Natur unwägbar, üblichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen entzogen und sie bedürfen einer ausgesprochen sozialpädagogischen Fachkompetenz. „Aus der Perspektive eines versicherungsmathematischen Risikomanagerialismus wird diese besondere Kompetenz bestritten: Es findet sich ein ausgeprägtes Misstrauen in professionelle Selbststeuerung und ein ausgesprochener Pessimismus bezüglich der Effektivität professioneller Entscheidungen“ (Reder/Ziegler 2010: 370).

„Es geht um Befähigung statt Strafe“ hält der ehemalige Polizeibeamte Werner Kunath (2012: 429) fest und zitiert dabei diese textlich hervorgehobene Aussage am Ende des Vorworts der PDV 382. Dieses Basis-Regelwerk

für die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei stellt fest, dass bei jungen Menschen der Erziehungsgedanke auch aus polizeilicher Sicht der Vergeltung, der Sühne und der Generalprävention vorgeht, auch wenn die „Idee der Zucht [...] in den Kellergewölben des Erziehungsgedankens [...] lagert“ (von Wolffersdorff 2009: 97). Die oftmals bemängelte „Einbahnstraße“ von Informationen von Polizei und Staatsanwaltschaft hin zur Jugendhilfe und Sozialarbeit hat gute Gründe. Vertrauen stellt die grundlegende Voraussetzung für sozialarbeiterisches Handeln dar (vgl. Seedorf 2010: 406). Dass Polizei und Staatsanwaltschaft auch an der Person des Täters und seinem Umfeld interessiert sind, liegt auf der Hand; warum sie dies sind aber nicht. Obwohl pädagogische Überlegungen im strafrechtlichen Kontext besonders hartnäckig ignoriert werden (vgl. Dollinger 2010b: 411), ist das Wohl des Minderjährigen primäre Aufgabe der Jugendhilfe, ebenso die Wahl der richtigen Maßnahmen im Jugendstrafverfahren. Kann es zum Wohl des Jugendlichen sein, mit der Polizei in Fällen zusammenzuarbeiten, in denen ein Strafverfahren konkret droht und dabei Informationen zur Person des Täters und seines Umfeldes entgegen der o. g. Einbahnstraße fließen zu lassen? Wohl kaum. Die Verschleierung der Grenzen (Strafverfolgung und Umsetzung des Strafanspruchs des Staates auf der einen, Hilfe und Unterstützung auf der anderen Seite) ist weder rechtlich noch pädagogisch vertretbar, trotz oder gerade wegen des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Ein Sozialdatenaustausch ist nur möglich, wo es das Sozialgesetzbuch ermöglicht oder wenn der junge Mensch eingewilligt hat. Der Schutz besonders sensibler Daten ist trotzdem zu beachten. Ein junger Mensch, in dessen Beisein eine Fallkonferenz stattfindet, sieht sich Mitarbeitern des Jugendamtes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder weiteren Personen gegenüber. Im Zusammenhang mit der Frage nach seinem Einverständnis zur Sozialdatenübermittlung sind Einschüchterungseffekte wahrscheinlich (vgl. Seedorf 2010: 408). „Unter der Chiffre von ‚Freiwilligkeit‘ wird damit das Annehmen von ‚Angeboten‘ verhandelt, die die Jugendlichen beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten ohnehin nicht ablehnen können“ (Ziegler 2001: 544).

Bei den vielfältigen Möglichkeiten von Kooperationen steckt die Tücke ebenfalls im Detail. Zunächst zu einem wachsenden Trend einer bestimmten Kooperationsform: In Häusern des Jugendrechts oder allen anderen Kooperationen, bei denen im Rahmen einer Sekundär- oder auch Tertiärprävention mit jungen Delinquenten während eines Strafverfahrens (oder auch danach) gearbeitet wird, z. B. Fallkonferenzen stattfinden, wird Professionalität und „einzelfalldiagnostisches Erfahrungs- und Deutungswissen“ (Reder/Ziegler 2010: 372) erforderlich. Grundsätzlich wird mit den Häusern des Jugendrechts (z. B. in Stuttgart, Frankfurt/Main, Mainz, Wiesbaden) der Zweck

verfolgt, durch „gute Kontakte“ und Verfahrensbeschleunigungen die Strafe auf dem Fuß folgen zu lassen. In der Regel handelt es sich allerdings um politisch intendierte Projekte (vgl. Feuerhelm/Kügler 2001: 109). Dabei wird der „Grundgedanke der kommunalen Kriminalprävention“, nämlich die „Forderung nach ressortübergreifender Zusammenarbeit“ (Görgen et al. 2010: 113), aufgenommen. Für alle Häuser des Jugendrechts ergibt sich die Kooperation im Jugendstrafverfahren der beteiligten Professionen aus dem JGG und dem SGB VIII. Das Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)⁷ macht aber auch deutlich, dass die Kooperationspartner in ihrer jeweiligen Profession und die damit verbundenen unterschiedlichen Aufträge für die jungen Menschen erkennbar sein müssen. Auch sollte die Verfahrensbeschleunigung nicht oberste Priorität haben, sondern die Verfahrensgeschwindigkeit sollte an die Fähigkeiten des jungen Beschuldigten angepasst sein. „Einer Verselbständigung der Verfahrensbeschleunigung als Reformziel [ist] vorzubeugen“ (Feuerhelm/Kügler 2001: 115). Ebenso wird vor „Leuchtturmprojekten“ gewarnt und zu Recht darauf hingewiesen, dass gute Kooperationen im Sinne der Idee der Häuser des Jugendrechts überall möglich sind, wo eine solche gute Kooperation gewollt ist. Dass Fallkonferenzen ein effektives Mittel sein können, eine „individuell angepasste intervenierende Maßnahme abzustimmen“ (vgl. Görgen et al. 2010: 146) liegt nahe.

Ob dies aber stets in einem Haus des Jugendrechts, gar unter Leitung der Polizei, stattfinden muss, ist eine ganz andere Frage. „Abgesehen von dem hervorgerufenen Legitimationsdruck, den sich die Initiatoren des Projektes mit hoch gesteckten Zielen auferlegen, werden die Anforderungen zum Gelingen des Modells zugleich auf die Praktikerinnen und Praktiker übertragen“ (Feuerhelm/Kügler 2001: 109). Eine Mischform scheint das Kinder- und Jugendrechtshaus Süd in Berlin-Neukölln darzustellen.⁸ Weitere Varianten sind die Jugendberatung bei der Polizei (JUBP), z. B. in Magdeburg (vgl. Reese 2010: 213 ff.) oder der polizeiliche Jugendeinsatzdienst (JED) in Bremen (vgl. Müller et al. 2010: 74), wo allerdings von der Sozialarbeit verlangt wird, gegenüber jungen Menschen deutlich zu machen, dass hier keine „Verkumpelung zwischen Polizei und Streetworkern“ stattfindet. Insgesamt betrachtet können vor dem Hintergrund der oben dargestellten Zusammenhänge regionale und lokale Initiativen grundsätzlich sinnvoll sein. Die Zusam-

7 Ohne Jahresangabe abrufbar unter www.dvjj.de/download.php?id=1991 (Zugriff: 28.03.2013).

8 Eine „Initiative des Jugendamtes Neukölln (Regionale Dienste und Jugendgerichtshilfe), des Polizeiabschnittes 56, der Schulaufsicht Neukölln, der Liebig-Schule und des Quartiermanagements Gropiusstadt“ (vgl. www.wutzkyallee.de/jugendrechtshaus.html [Zugriff: 14.09.2013]).

menarbeit ist in § 81 SGB VIII geregelt, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenarbeiten sollen (vgl. Feltes 2010: 29). Die dafür oftmals eingerichteten sogenannten „Runden Tische“ können anlassbezogen oder problembezogen sein, sind aber meist von der Polizei dominiert oder zumindest initiiert (vgl. Ziegler 2001: 546). Ihre Sprachregelung ist vorwiegend ordnungspolitisch gefärbt (vgl. Simon 2010: 231). In der Wahrnehmung kommunaler Entscheidungsträger im Wohlfahrtsstaat scheint Sozialarbeit ein Werkzeug zu sein, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Gelingt dies der Polizei nicht, wird der Ruf nach Sozialarbeit laut, um den Jugendlichen zu zeigen, wie man sich ordentlich in die Gesellschaft integriert und dabei sich nach 22 Uhr ruhig verhält – so die Vorstellung. Dabei ist der erste Schritt häufig der Ruf nach der Polizei als Ordnungshüter. Sie erscheint, kontrolliert und schüchtert gegebenenfalls auch ein, wo dies notwendig erscheint. Sie droht mit Maßnahmen, also mit Repression. In dieser Form der „reaktiven Kontrollierung von Alltagsproblemen“ (Lukas/Hunold 2011: 375) verkommt Prävention zu Repression und strafende und sanfte Kontrolle und ihre jeweiligen Akteure verfolgen „geradezu identische Ziele, nämlich die – mehr oder weniger verdeckte – Disziplinierung abweichender Karrieren und die Herstellung eines als erwünscht erachteten, konformen Sozialcharakters“ (Lukas/Hunold 2011: 375).

5. Evaluation

Wie Kriminalprävention im Allgemeinen muss sich auch die polizeilich-kriminalpräventive Arbeit messen lassen, will man qualitativ gut und vor allem sinnvoll arbeiten. Gefordert ist ein Standardwissen, was kriminalpräventiv wirken könnte. „Das Lernmodell ‚trial and error‘ sollte ausgedient haben“ (vgl. Feltes 2000: 664). Was funktioniert? Was funktioniert nicht? Diese Fragen müssen auch und besonders in Zeiten knapper Mittel gestellt und beantwortet werden. Sherman-Report⁹ und Düsseldorfer Gutachten¹⁰ dürfen inzwischen als ebenso bekannt vorausgesetzt werden wie die jüngst veröffentlichten empirischen Befunde im Rahmen des Projektes YouPrev (vgl. Görgen et al. 2013).

Zu einer der praktisch unumstößlichen Annahmen in Polizeipraxis und Poli-

9 Eine Übersicht über den Sherman-Report findet sich unter www.ncjrs.gov/works/index.htm (Zugriff: 22.03.2013).

10 www.duesseldorf.de/download/dg.pdf (Zugriff: 22.03.2013).

zeipolitik gehörte und gehört nach wie vor die Annahme, dass mehr Polizeibeamte weniger Kriminalität bedeuten. Sowohl die Zahl der Straftaten als auch die Aufklärungsquote wird aber wesentlich durch andere Faktoren bestimmt (Größe der Stadt, soziale Zusammensetzung, Armutsquote) und nicht von der Polizeistärke (s. Feltes 1990). Im Übrigen gibt es keinen nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Polizeistärke und der Kriminalitätseinschätzung durch die Bevölkerung (s. Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz: 54 ff.). Jedenfalls wird man durch eine einfache Erhöhung der Zahl der Polizeibeamten keine wahrnehmbaren positiven Veränderungen bewirken können. International wird allerdings seit geraumer Zeit darauf hingewiesen (vgl. Nagin 2013), dass durch erhöhte polizeiliche Präsenz (mehr oder anders eingesetzte Polizeibeamte) das *empfundene Risiko* der Tatentdeckung gesteigert und so ein abschreckender Effekt erzielt werden kann. Dieses Ergebnis deckt sich mit der empirisch bestätigten Annahme, dass die *wahrgenommene Wahrscheinlichkeit* für eine Tat bestraft zu werden, die Bereitschaft zur Begehung einer Straftat reduziert. Nach Nagin (2013) gibt es zwei Mechanismen, mit denen Polizei Kriminalität verhindern kann: Zum einen kann die Verhaftung von Tätern einen möglichen abschreckenden Effekt auf andere Personen oder den gleichen Täter in der Zukunft haben, zum anderen kann durch polizeiliche Präsenz die Wahrnehmung geschaffen werden, dass das Entdeckungsrisiko hoch ist, so dass keine Straftaten begangen werden. Wenn Polizei effektiv bei der Abschreckung von potenziellen Straftätern ist, dann eher aus letzterem Grund (höhere Präsenz). Allerdings muss Nagin einräumen, dass diese Annahme noch weiterer empirischer Bestätigung bedarf, da der derzeitige Wissensstand insbesondere zu Wirkmechanismen unzureichend sei (Nagin 2013).¹¹

Der Gedanke der Abschreckung alleine ist wirkungslos, da in der Regel Taten nicht rational geplant werden und Folgen und Konsequenzen sind Tätern nicht immer bekannt. Meist erfolgt keine Kosten-Nutzen-Kalkulation und eine Pro-Contra-Abwägung durch Täter ist (z. B. aus gruppenspezifischen Gründen) nicht möglich, zumal die Vor- und Nachteile häufig nicht ineinander „umrechenbar“ sind (z. B. der „Kick“- oder „Event-Charakter“ solcher Taten im Vergleich zu der tatsächlich erzielbaren Beute und der möglicherweise zu erwartenden Strafe). Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Täter einen eher kurzen Zeithorizont haben, was jedenfalls für Gruppen von Jugendlichen gilt (Wikström et al. 2011). Dem entspricht auch das Ergebnis der Befragung von Gørgen et al. (2013: 72), wonach (hier bei 8- bis 10-Klässlern) die präventive Effektivität der „strengen Bestrafung“ als am

11 Einschränkung ist zudem auf die Grenzen der Übertragbarkeit von Forschungsarbeiten aus anderen nationalen Kontexten hinzuweisen.

niedrigsten, die Effekte der Verbesserung der Aussichten auf einen Job sowie „ihre Sorgen und Probleme anhören“ als am höchsten eingeschätzt werden. Auch die „Information über mögliche Konsequenzen“ wird als eher wenig präventiv bewertet.

Bei der Diskussion darf die Gefahr der Stigmatisierung sowie des Generalverdachts gegenüber all denjenigen, die der Prävention bedürfen, nicht vergessen werden (vgl. Reder/Ziegler 2010: 366). Dabei sind auch hier die Grenzen zunehmend fließend. So gibt es empirische Hinweise darauf, dass ein sogenanntes „problem oriented policing“ beziehungsweise „evidence based policing“ (Bullock/Tilley 2009) durchaus (polizeiliche) Erfolge haben kann, wenn es angemessen vorbereitet wird.¹² Es spielt einerseits das, was als Hinweis angesehen werden kann, ob und wie polizeiliche Maßnahmen „wirken“, eine wichtige Rolle; andererseits ist die Frage bedeutsam, wie dies zu messen ist und wie die Erhebung der notwendigen Daten und die Auswertung von Anfang an mit eingeplant wird. Weiterhin ist es notwendig, das Bewusstsein für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen innerhalb der Polizei zu schärfen, um den Prozess polizeilichen Handelns stärker als dies bislang der Fall ist, zu überprüfen. Zudem sollten die Erwartungen an das eigene Handeln überprüft und wenn notwendig, relativiert werden. Es sollten sogenannte „good practice-Modelle“ entwickelt und in die Praxis übertragen werden. Solange dies alles nicht systematisch erfolgt, bleibt es bei dem „Stochern im Nebel“, wobei dabei durchaus „Erfolge“ erzielt werden können, deren Realität und Nachhaltigkeit allerdings meist sehr zweifelhaft sind. Zudem können solche „Erfolge“ nur dann repliziert werden, wenn man Ursache und Wirkung entsprechend definieren kann. Dazu gehören eine Projektkonzeption und eine Wirkungsevaluation.¹³ Die Zufrie-

12 Bullock/Tilley schreiben dazu (2009: 386): „There remains then a need for the police service (and the research community) to pay attention to factors that may facilitate the development of evidence-based practice in this area. These include 1. a commitment to the generation of evidence about the impact of interventions in the policing and crime reduction field. There is also a need to facilitate the production of wider knowledge, for example, the production of knowledge about the *process* and *practice* of doing crime prevention work; 2. a need to inculcate the habits of evidence-based practice more routinely into police practice; for example, the habits of engaging with the research literature, thinking about current policing practice in light of that research and keeping an open mind about practice and processes; 3. a commitment to recognizing and supporting progress and good practice in this area and; 4. a need to manage expectations about what can be achieved and how quickly it can be achieved, as some disappointment is inevitable.“

13 Handlungsleitfaden des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK): www.erich-marks.de/Biografie/Media/LEITFADEN%20-%20Arbeitshilfe%20Evaluation-1.pdf (Zugriff: 22.03.2013).

denheit der Zielgruppe einer Präventionsmaßnahme oder gar die Überzeugungen der Veranstalter sind kein zuverlässiges Messinstrument (vgl. Scheithauer et al. 2012: 91).

6. Ein Blick nach vorne: Relevanz sozialer Ursachen von Kriminalität für Soziale Arbeit und Polizei

Kriminalität gibt es in allen Schichten, in allen Regionen und sie ist insbesondere in einer Zeit, die durch Auflehnung gegen Autoritäten gekennzeichnet ist (Pubertät), eben durch diese zeitliche Komponente episodenhaft.

Kriminalität als Folge unzureichender Bildung wurde jüngst von Entorf und Sieger für das Bundesgebiet untersucht (2012). Die Autoren nennen Gründe, weshalb unzureichende Bildung Kriminalität begünstigt: Nachteile beim Einkommen, fehlende gesellschaftliche Anerkennung, Frustration infolge des verstellten Zugangs zur „Normalität“, Abdrängen in subkulturelle Milieus, delinquente Peers, fehlendes Sozialkapital, Gefährdung verantwortlichen Handelns durch Drogen- und Alkoholeinfluss, fehlende Lebensplanung. Die Autoren stellen hohe Korrelationen zwischen Kriminalität auf der einen und „ohne Schulabschluss“, „Abbruch der Ausbildung“ sowie „Eltern getrennt“ auf der anderen Seite fest. Die Autoren fordern daher, Ausgrenzung zu vermeiden, positive soziale Interaktion zu fördern, Schulschwänzer wieder zu integrieren und mehr Sozialarbeit vorzuhalten, z. B. zum Übergangmanagement und in der Bewährungshilfe. Unzureichende Bildung bewirkt also direkt und indirekt (via Drogenmissbrauch, Schulden- druck) Kriminalität, und ein steigender Anteil von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss führt zu deutlichem Anstieg (auch) von Diebstahlsdelikten. Die sozialen Ursachen von Kriminalität sind gleichermaßen bekannt, wie sie immer wieder ignoriert werden.¹⁴ Daher müssen präventive Maßnahmen primär bei diesen Rahmenbedingungen ansetzen. Präventivpolizei-

14 So ist beispielsweise der in jüngster Zeit wieder zunehmende Einbruchdiebstahl noch stärker als andere Delikte abhängig von sozialen Entwicklungen. Er stellt für potenzielle Täter häufig die einzige Möglichkeit dar, ohne Gewaltanwendung und außerhalb der oftmals nicht erreichbaren gesellschaftlich akzeptierten Einnahmen aus legaler Tätigkeit an Geld zu kommen, um an der Gesellschaft teilzuhaben beziehungsweise stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Süchte und Abhängigkeiten zu finanzieren. In Verbindung mit der niedrigen Aufklärungsquote haben wir hier ein gesellschaftliches Problem, das primär als polizeiliches Problem wahrgenommen wird, dessen Ursachen aber in sozialen Rahmenbedingungen (sowohl regionalen als auch überregionalen) zu suchen sind.

liche Maßnahmen kurieren an Symptomen. Sie können, ähnlich wie Schmerztabletten, kurzfristige Linderung (oder Ablenkung) verschaffen. Das Problem selbst beseitigen sie nicht.

Neuere kriminalgeografische Arbeiten konzentrieren sich vor allem auf die Analyse von Zusammenhängen zwischen sozio-strukturellen Merkmalen des Raumes und der Kriminalitäts- und Täterbelastung. Sozioökologische Studien und Sozialraumstudien bestätigten, dass eher die Häufung ungünstiger Faktoren Abweichung und Kriminalität produziert und weniger die Stadtarchitektur als solche ausschlaggebend ist. Die räumliche Konzentration sozialer Benachteiligung wird nicht nur auf der Individualdatenebene, sondern auch auf der sozioökologischen Kontextebene wirksam. In Stadtvierteln mit starken Armutskonzentrationen zeigte sich in verschiedenen Studien ein Verstärkungseffekt auf schwere Delinquenz vor allem von Jugendlichen. So legen – basierend auf einer Langzeitstudie – Weisburd et al. (2012) das Augenmerk auf kleinräumige „micro communities“, die als Straßensegmente definiert werden. Dabei weisen sie nach, dass sich die Hälfte der begangenen Straftaten in lediglich fünf bis sechs Prozent der Straßensegmente der Stadt ereignet. Diese „Crime Hot Spots“ sind nicht in einer einzelnen Nachbarschaft angesiedelt und die Unterschiedlichkeit zwischen den einzelnen betroffenen Straßenzügen ist sehr groß. Wesentliche Ergebnisse und Informationen gehen verloren, wenn man den Fokus auf größere Einheiten wie Nachbarschaften oder gar Gemeinden legt. Weisburd et al. identifizieren zudem eine große Anzahl von Risikofaktoren und von protektiven, beschützenden Faktoren, um daraus präventive Strategien zu entwickeln. Die Botschaft lautet: Schaut Euch die (wenigen) Straßen, Wege und Plätze an, die besonders kriminalitätsträchtig sind und vergleicht nicht Städte, Gemeinden oder gar Bundesländer miteinander. Nur so kommt man den Ursachen für Kriminalität näher und nur so kann man effektive Präventionsstrategien entwickeln (s. a. Wulf/Obergfell-Fuchs 2013). Im Ergebnis wollen Weisburd et al. das, was als „hot spot policing“ diskutiert wird, mit effektiven Präventionsmethoden kombinieren. Die Tatsache, dass es dabei vor allem um soziale Aspekte im Gemeinwesen gehen muss, dürfte nicht verwundern, ist aber für alle, die nach „mehr vom Selben“ (Watzlawick) zur Bekämpfung der Kriminalität rufen (mehr Justiz, mehr und härtere Gesetze, mehr Repression, mehr oder gar „härtere“ Polizei), eine schlechte Nachricht.

Auf der Suche nach den Faktoren, die Kriminalität und Verbrechensfurcht gleichermaßen reduzieren können, wurden zwei Begriffe geprägt: „social

cohesion“ (soziale Kohäsion¹⁵) und „collective efficacy“. Letzteres bezeichnet eine besondere Form sozialen Kapitals, wozu folgende Faktoren gehören: Neben der Bereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner, einzuschreiten, wenn sie eine verdächtige Person in der Gegend bemerken, gehört dazu die Verantwortungsübernahme für das Verhalten von Jugendlichen in der Nachbarschaft, das Herstellen von sozialen Beziehungen und der Wille, anderen zu helfen, wenn sie in Schwierigkeiten sind. Die Nachbarschaft sollte insgesamt ein „hilfreicher Ort“ sein und als solcher wahrgenommen werden, im Gegensatz zu einem Ort, wo jeder ohne Rücksicht auf andere seinen eigenen Weg geht. Polizei und Soziale Arbeit müssen sich bei ihren präventiven Maßnahmen bewusst sein, ob und wie sie diese Bereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner aktivieren und konstruktiv in ihre Arbeit einbinden können. Hier kann das gemeinsame Auftreten von Polizeibeamten und Sozialarbeitern den Betroffenen verdeutlichen, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden und auf Unterstützung durch zumindest diese Institutionen vertrauen können.

In städtischen Räumen, in denen ein hohes Maß an sozialer Kohäsion gemessen wurde, konnte ein niedrigeres Kriminalitätsaufkommen beobachtet werden als in Stadtteilen, in denen nur ein geringes Maß an sozialem Zusammenhalt vorlag. Städtische Räume, in denen die Bevölkerung gemeinsame beziehungsweise gemeinschaftliche Wirkkraft entfaltet und die Fähigkeit und Bereitschaft hat, Verantwortung zu übernehmen, sind nicht nur sicherer im Sinne eines geringeren Kriminalitätsaufkommens, sie sind zugleich mit weniger Unsicherheitsgefühlen verbunden und schaffen die Voraussetzungen, damit die Bevölkerung inneren und äußeren Gefahren vitaler begegnen und in außergewöhnlichen Schadenslagen größere Selbstheilungskräfte entfalten kann.

Bislang hat sich die Kriminalitätsbekämpfung fast ausschließlich an Straftätern orientiert. Empirische Studien haben aber gezeigt, dass sich ein Verschieben des Fokus von Tätern und hin zu Tatörtlichkeiten als sehr produktiv erweist, da Kriminalität an relativ wenigen Orten konzentriert ist. Diese Ge-

15 Soziale Kohäsion bezeichnet den Zusammenhalt von Mitgliedern einer Gruppe, in der gegenseitiges Vertrauen und Solidarität besteht. Soziale Kohäsion ist dort gegeben, wo sich Menschen kennen, einander vertrauen und gemeinsame Werte teilen. Soziale Kohäsion ist damit eine wesentliche Voraussetzung für Resilienz. Die Stärkung von sozialer Kohäsion wird als ganzheitlicher Präventionsansatz verstanden. Das zentrale, übergeordnete Ziel muss darin bestehen, Strategien zu entwickeln, die dazu geeignet sind, die soziale Kohäsion einer Gemeinschaft soweit zu entwickeln oder zu stärken, dass die Gemeinschaft Gefahren selbständig entgegenzutreten kann beziehungsweise größere Selbstheilungs- und Unterstützungskräfte freisetzen kann.

biere sind relativ stabil über Jahre hinweg belastet. Man kann aber Kriminalität auch dadurch reduzieren, dass man diese Orte verändert. Dazu müssen die Vertreter verschiedener Disziplinen intensiv zusammenarbeiten und sich mit den Grundlagen und Ursachen der räumlichen Verteilung von Kriminalität näher beschäftigen. Dazu gehören neben Umwelt- und Wirtschaftswissenschaftlern, Sozialwissenschaftlern und Geografen auch Polizeiwissenschaftler und Kriminologen.

Es gibt einen spezifischen Zusammenhang zwischen Straftatbegehung und individueller Lebenssituation und Lebenslage (für Einbrecher vgl. Feltes/Klukkert 2005 und Müller-Monning 2002). Bei jungen Tätern besteht dieser häufig aus dem Scheitern von Normalität. Das Scheitern an den Übergängen in unterschiedliche soziale Räume beziehungsweise Lebenswelten hinein kann (aber muss nicht) das Abrutschen in die Delinquenz bedeuten. Straftaten werden dann begangen, wenn keine andere Problemlösungsstrategie zur Verfügung steht, wobei das, was als „Problem“ vom Täter empfunden beziehungsweise definiert wird, nicht mit der Problemdefinition von staatlichen Institutionen oder der Mehrheit der Bürger übereinstimmen muss. So kann schon das Ausgeschlossensein aus jugendlichen Cliquen, die soziale Wärme vermitteln können, welche in der Familie nicht mehr vorhanden ist, als ernstes individuelles Problem wahrgenommen werden, ebenso wie das Fehlen finanzieller Mittel, um dem Konsumanspruch und dem (auch) benachteiligte Schichten prägenden Hedonismus zu entsprechen. Damit kann die Straftat als Copingstrategie gesehen werden, mit der (aus der Sicht des Täters) Schlimmeres verhindert werden soll (Müller-Monning 2002: 350). Der Tat geht immer ein Bruch des sozialen Netzes voraus, in das die Person eingebunden war. Wenn man so will, dann gibt die Entwicklung der Straftaten in einem bestimmten Bereich (Gewalt oder Eigentum) Auskunft über den gesellschaftlichen Kontext und dessen Veränderung.

Die stadtteilbezogene Jugendsozialarbeit muss intensiviert und die Kooperation zwischen der Polizei und den sozialen Diensten verstärkt werden. Da die meisten Taten in der Gruppe begangen werden (wobei die Zusammensetzung der Gruppen variieren kann), können verstärkter Beobachtungsdruck und sogenannte „Gefährderansprachen“ Ansätze sein, Mitläufer aus den Gruppen herauszulösen – allerdings nur, wenn parallel dazu eine sozialpädagogische Betreuung erfolgt und alternative Angebote gemacht werden. Da nachweislich Suchtmittelkonsum die Begehung von Straftaten fördert, müssen alle Netzwerkakteure in Maßnahmenplanungen einbezogen werden. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der illegalen Drogen (Stichwort: Neue Cannabiswelle) müssen dazu öffentlich gemacht werden. Die Betreuung der Drogenabhängigen ist zu intensivieren (Methadon- und

Heroinprogramme), ebenso die Beratung auch im Feld der „weichen“ Drogen, die zunehmend als Problem auch im Bereich der Beschaffungskriminalität wahrgenommen werden.

Für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit könnten kriminalgeografische Ansätze (z. B. „Hot-Spot-Mapping“) neue Chancen eröffnen. Sie werden von der Kriminologie und der Polizeiwissenschaft vor allem als Möglichkeit diskutiert, polizeiliche Ressourcen effektiver einzusetzen (Reece-Smith/Kirby 2013; Chainey/Ratcliffe 2005). Kritisiert wird, dass man sich dabei allein an polizeilichen Daten orientiert (s. Goritzka 2010; Goritzka/Schewe 2012; Luff 2007). Durch die Zusammenführung von Daten aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Schule und Polizei könnten präventiv wie repressiv relevante Erkenntnisse gewonnen werden. Dieser „Multi-Agency-Ansatz“ wird als besonders effektiv und effizient im Bereich der Kriminalitätsanalyse und Prävention eingeschätzt (vgl. Reece-Smith/Kirby 2013: 51), wenn diese Ergebnisse zwischen den beteiligten Institutionen diskutiert werden, um so das vorhandene, intensive Praxiswissen in Entscheidungen einzubringen. Die Kombination von Intelligence-Led Policing (ILP), Problem-Oriented Policing (POP) und Community Policing (CP) wird als vielversprechende Möglichkeit diskutiert, tatort- beziehungsweise situationsbezogene Prävention mit erfolgreicher Repression zu verbinden. Konkret bedeutet dies, die vorhandenen kriminalgeografischen Informationen möglichst zeitnah auszuwerten und die Entwicklung problemorientierter Ansätze, die in enger struktureller Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit umgesetzt werden sollten. Damit wird auch die Idee des „Quartiersmanagements“ und der „sozialen Stadt“ weiter ausgebaut und die räumliche und soziale Bedeutung von Prävention wird gestärkt.

7. **Abschlussdiskussion**

Junge Menschen bedürfen eher der besonderen Fürsorge und Zurückhaltung. Das Fehlverhalten im Rahmen der Auflehnung gegen Autoritäten ist kennzeichnend für pubertäre Entwicklungen. Delinquenz ist ubiquitär und episodenhaft. All dies ist bekannt. Gebetsmühlenartig tragen Wissenschaftler vor, dass z. B. für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein Anlass besteht. „Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern allenfalls gefördert“ (Heinz 2008: 5). In der Kriminalpolitik werden einschlägige empirische Ergebnisse zu den präventiven Möglichkeiten des Strafrechts oft nicht beachtet. Jüngstes Beispiel ist der Warnschussarrest, der eingeführt wurde, obwohl von der Fachwelt nahezu einhellig abgelehnt (vgl. Höynck 2012: 1).

Auch eine allgegenwärtig geforderte Orientierung an evidenzbasierter Prävention muss kritisch hinterfragt werden. Diese betriebswirtschaftliche Ausrichtung, welche sicherlich ihren Nutzwert für eine möglichst hohe (messbare) Effektivität hat, macht neue Herangehensweisen notwendig: Hinter den polizeilich-kriminalpräventiven Überlegungen stehen nämlich Menschen, insbesondere im Rahmen sekundär-selektiver beziehungsweise tertiär-indizierter Prävention. Es wird vor lauter Begeisterung über ein „neues Modell der Kriminalprävention“ vielleicht noch mit dem Hinweis auf eine „hohe Erfolgsquote“ der Einzelne hintangestellt und den mag es dann „präventiv sehr hart“ treffen. „Kennzeichnend [...] sind eine deutliche Tendenz zur individualisierten Verantwortlichmachung der Betroffenen, eine Betonung von Frühintervention sowie die Bereitschaft, auf durchaus rigorose bis punitiven Interventionsmuster zurückzugreifen, wenn die Betroffenen nicht die als notwendig erachtete Kooperationsbereitschaft zeigen“ (Reder/Ziegler 2010: 367). Unwirksam und gegebenenfalls sogar dysfunktional sind (vgl. Görden et al. 2013: 27) kurzfristige, nicht nachhaltige Maßnahmen als Reaktion auf besondere Ereignisse, Maßnahmen ohne eine ausreichende konzeptuelle Basis, von einer einzelnen Institution eingeführte Maßnahmen ohne eine systemische, kooperative Perspektive, zu spät ansetzende Maßnahmen sowie Prävention, die nur auf Abschreckung und punitiven Ansätzen beruht. Schwierig wird es auch immer dann, wenn es der Polizei mehr um die Selbstdarstellung denn um den Präventionserfolg geht. Mit großem Aufwand verbundene „Tage der Verkehrssicherheit“, „regionale Präventionstage“, „Tage des Einbruchsschutzes“ und vieles mehr gehören in die Kategorie „Eventprävention“ und werden – außer an diesem Tage eben – lediglich noch am Tage der Berichterstattung in der Öffentlichkeit wahrgenommen; genau so lange, bis zum nächsten, aus Sicht der Medien bedeutsamen Thema. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit der Polizei kann für Wiederhall sorgen und das Selbstbild der Polizei transportieren – ihre Präventionswirkung bleiben diese Veranstaltungen schuldig.

Regionale Präventionsaktivitäten werfen auch immer die Frage danach auf, wer die Initiative übernimmt und wer die Federführung und damit die Verantwortung hat. Meist geht die Initiative, wie bei der Kommunalen Kriminalprävention, von der Polizei aus (vgl. Steffen/Hepp 2007: 192). Vor allem aber ist zu fragen, wem oder was die Kooperation oder Maßnahme nützt. So können Projekte der kommunalen Kriminalprävention durchaus den Zweck haben, ein Problem vor Ort mit allen Beteiligten gemeinsam zu lösen (Feltus 2006). Doch in einer Situation, in der viele Bereiche der Arbeit mit gefährdeten, marginalisierten Bevölkerungsgruppen ohnehin finanziell unterausgestattet und konzeptionell gefährdet sind, erhöhen solche Maßnahmen die Attraktivität einfacher Lösungen, bei denen pädagogische

Kriterien scheinbar zweitrangig werden (von Wolffersdorff 2009: 104). Hier werden in aller Regel Symptome (die regionale Kriminalität, oder besser: die regionalen Kriminellen) z. B. durch die „Verbreitung sinnvoller Freizeitbeschäftigungen“ für Jugendliche behandelt, ohne zuvor genau zu diagnostizieren, wo das eigentliche Problem liegt. Die regionalen und strukturellen Kriminalitätsursachen, die es tatsächlich zu bekämpfen gilt, bleiben in aller Regel außen vor, denn diese sind meist sozialpolitische Kausalitäten. Die Kommune als „Gemeinde“ im ursprünglichen Sinn und ihre Protagonisten müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine wichtige integrative Funktion haben und sich nicht zu repressiven Zwecken missbrauchen lassen dürfen.

Mit repressiven Maßnahmen lassen sich Probleme nicht langfristig und meist nicht einmal kurzfristig lösen. Soziale Mängellagen, die nachweislich für schwere Jugendkriminalität hauptsächlich sind, können mit den Mitteln des Strafrechts nicht beseitigt werden, aber man kann den Eindruck vermitteln, sie lösen zu wollen. Wenn es dann nicht funktioniert, dann sind die Betroffenen schuld und umso härter zu bestrafen, weil sie nicht willens sind, sich angepasst zu verhalten. Aber, wie Wolfgang Heinz formulierte, „Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. (Jugend-)Strafrecht ist ultima ratio“ (2008: 5).

Eine „präventive Verdächtigung“ (Tomaszewski 2010: 370) all derer, die Grenzen überschreiten (könnten), hilft niemandem weiter. Gerade vor dem Hintergrund auf Jugend fokussierter, oft reißerischer Berichterstattung sorgt eine jugendspezifische polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit für „eine objektive, entdramatisierende Berichterstattung“ (Hübner et al. 2012: 435). Grundsätzlich können die Mindeststandards der polizeilichen Jugendarbeit von 1997 empfohlen werden. Dass man mit Blick auf die heterogene Praxis der polizeilichen Jugendsachbearbeitung diese Standards 2012 erneut abdruckt macht deutlich, dass noch lange nicht alles so ist, wie es sein sollte (vgl. Hübner et al. 2012: 430 ff.). Die Beteiligten müssen sich im Klaren sein, welche Form von Prävention sie praktizieren (oder zu praktizieren hoffen). Sie dürfen sich nicht für vordergründige, als „Prävention“ verkaufte, in Wirklichkeit aber repressive Maßnahmen oder entsprechende vorbereitende Aktionen missbrauchen lassen. Eine klare Definition der Zielgruppe der Maßnahme und der sozialen Situation, in welcher sie sich bewegt, ist wichtig, um Prävention nach dem Prinzip der Gießkanne zu verhindern.

Ob die Hauptamtlichkeit des Präventionsbeamten bei der Polizei sinnvoll ist (auf den man dann alle Prävention „abladen“ kann), mag man bezweifeln.

Andererseits kann nur der, der sich des Präventionsthemas und der pädagogischen Einbindung in vollem Umfang professionell annimmt, auch professionell agieren. Der Jugendsachbearbeiter, der vorrangig repressiv arbeitet, kann nicht derjenige sein, der glaubwürdig Prävention praktiziert. Vor dem Allheilmittel Prävention („Prävention als argumentativer Alleskleber“, Albrecht 1995: 5) und der inflationären und omnipräsenten Verwendung des Wortes ist zu warnen. Bereits vor fast 20 Jahren formulierte Peter-Alexis Albrecht: „Die sicherheitsstaatliche Optimierung einer ‚neuen‘ Präventionsstrategie ist nicht nur auf dem (klassischen) Feld des materiellen Strafrechts nachzuweisen, sondern erstreckt sich auch auf die Polizei, das Strafverfahren und den Strafvollzug als integrale Bestandteile des Kriminaljustizsystems. Für alle drei Teilsysteme kann eine präventive Aufrüstung aufgezeigt werden, die sich auf der Systemebene, auf der Organisationsebene und auf der Handlungsebene feinzeichnen lässt“ (1995: 5). Es ist zu befürchten, dass sich dies nicht verbessert hat.

Wenn man der Einschätzung von Lösel folgt, wonach für die delinquente Entwicklung junger Menschen vor allem soziodemografische Risiken, die familiäre Interaktion und Erziehung, Persönlichkeitsdispositionen des Kindes, schulische Faktoren, Einflüsse der Peergroup, Merkmale der sozialen Kognition und Problemlösung, Lebensstile und ungünstige lokale oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen ursächlich sind (vgl. Lösel et al. 2006: 128), dann muss klar sein, dass sich kein einziger Punkt dieser Aufzählung durch polizeiliche Prävention beeinflussen beziehungsweise korrigieren lässt. Aber auch die Soziale Arbeit kann nur dann tatsächlich Veränderungen bewirken, wenn sie sich nicht ordnungs- und kriminalpolitische Fesseln anlegen lässt, sondern Gestaltungsmacht fordert und auf Missstände – möglichst zusammen mit der Polizei – permanent hinweist (Ziegler 2001: 554). Nicht nur deshalb ist Prävention keine Aufgabe von Polizei und Justiz alleine. Die Verhinderung von Straftaten ist, wenn überhaupt, nur durch eine konzertierte Aktion der Ressorts möglich, die für Polizei, Justiz, Soziales, Kinder, Jugend und Gesundheit zuständig sind. Aber auch Umwelt, Bau und Verkehr sowie Bildung und Wissenschaft gehören dazu. Bildungsbenachteiligung, soziale Ausgrenzung, mangelnde Problemlösungskompetenz können nur durch eine Intensivierung der schulischen und außerschulischen Jugendsozialarbeit sowie entsprechende Projekte für Schulabbrecher und Schulschwänzer verringert werden. Für allgemeine wie individuelle soziale Probleme ist eine systematische Analyse der Probleme, Stärken und Schwächen in einer Kommune beziehungsweise einer Nachbarschaft notwendig. Dabei sind Problembereiche integrierende Programme (Gesundheit, Drogen, Sozialkompetenzen, Gewalt), Programme zur Förderung von Sozialkompetenz

und Empathie sinnvoll.¹⁶ Generell dürfte die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, die Stärkung der Resilienz in den Quartieren sowie die Akzeptanz des Zusammenhangs zwischen sozialen Problemen und Kriminalitätsbelastung Voraussetzung für positive Veränderungen sein. In diesem Kontext machen dann intensive aufsuchende Straßensozialarbeit, gemeinsame Interventionen von Polizei und Sozialarbeitern und entsprechende „Gefährderansprachen“ Sinn. Dabei ist auch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Einzelnen notwendig. Resilienzfaktoren müssen gefördert werden, und welche dies sind, haben wir oben dargestellt. „Durch die Öffnung von Lebensperspektiven kann zwar nicht garantiert werden, dass sich Jugendliche ausschließlich konform verhalten. Aber es werden Möglichkeiten geschaffen, damit dauerhafte Delinquenz unwahrscheinlicher wird, da Anschlussmöglichkeiten in konventionelle Lebensentwürfe eingelöst werden können“ (Dollinger 2010b: 414).

Hierzu ist tatsächlich ein vernetztes Arbeiten notwendig – eine rein polizeiliche Strategie kann nicht erfolgreich sein. Wenn Desintegration und mangelnde Bildung zentrale Probleme sind, dann müssen Maßnahmen darauf abzielen, die Bedingungen hier zu verbessern. Und wenn dazu keine gesellschaftliche Bereitschaft besteht (weil man z. B. glaubt, kein Geld zu haben, um hier zu investieren), dann müssen die Präventionsakteure Polizei und Soziale Arbeit gemeinsam auf die Beschränkungen ihrer Wirkmächtigkeit aufmerksam machen. Subjekt- und strukturbezogene Gestaltungs-, Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben sind nicht Aufgabe der Polizei (vgl. Möller 2010: 18). Die Konzentration auf einen jungen Menschen und sein soziales Umfeld bedarf nicht stets einer vollzugspolizeilichen oder justiziellen Einbindung. Polizei und Justiz könnten durchaus auch Vertrauen in die Profession und die Professionalität anderer Akteure, z. B. der Sozialen Arbeit, haben und sich nicht in deren originäre Arbeitsfelder einmischen – wohl wissend, dass härtere Strafen oder andere Sanktionsformen ein untaugliches Mittel sind, soziale Probleme zu lösen. Oder, wie Horst Viehmann festgestellt hat, „eine Luftnummer im politischen Showbusiness“ (2010: 360) – auch dann, wenn die Polizei mit Strafen droht und dies als Prävention darstellt, oder die Soziale Arbeit etwas als Hilfe verkauft, was dann doch Kontrolle ist.

16 Eine gute Übersicht über (nach Expertenansicht) wirksame und weniger beziehungsweise nicht wirksame Ansätze findet sich bei Görgen et al. 2013: 24 ff.; dort sind auch Nachweise zu den oben genannten Programmen zu finden.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis (1995):** Kriminalpolitik im Präventionsstaat. In: Krim-Info 3/1995. Internetdokument, www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/IKS/quellendlinks/ki3-95.htm#Forum (Zugriff am 31.03.2013).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (2011):** Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.
- Auracher, Bernd (2010):** Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus Sicht der Polizei. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 164-172.
- Behn, Helen (2013):** Emotionale Belastungen bei Opfern von Wohnungseinbrüchen – Eine Opferbefragung im Lande Bremen. Masterarbeit, Ruhr-Universität Bochum. Holzkirchen.
- Behn, Helen/Feltes, Thomas (2013):** Emotionale Belastungen nach Wohnungseinbrüchen. Ergebnisse der Opferbefragung: In: Kriminalistik, Jg. 67/H. 7, S. 463-466.
- Bieß, Donald (2010):** Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus der Sicht der Jugendhilfe. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 173-179.
- Bliesener, Thomas/Thomas, Jana (2012):** Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 23/H. 4, S. 382 ff.
- Buchheit, Frank/Maier, Gerd (2010):** Wenn Polizei und Pädagogik gemeinsam nach den Rechten schau'n. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 64-72.
- Bullock, Karen/Tilley, Nick (2009):** Evidence-Based Policing and Crime Reduction. In: Policing, Jg. 3/H. 4, S. 381-387.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2001):** Erster Periodischer Sicherheitsbericht. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 28.03.2013).
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. www.bmi.bund.de/SharedDocs/

Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 28.03.2013).

Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (2002): Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele. 2. Auflage. Köln.

Chainey, Spencer/Ratcliffe, Jerry (2005): GIS and Crime Mapping. Chichester.

Dollinger, Bernd (2010a): „Risk Assessment“ und „Risk Management“. Perspektiven der Transformation sozialpädagogischer Professionalität im Umgang mit delinquenten Jugendlichen. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 3, S. 236-244.

Dollinger, Bernd (2010b): „Konrad, sprach die Frau Mama ...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 4, S. 409-416.

Entorf, Horst/Sieger, Philip (2012): Folgekosten der Kriminalität durch mangelnde Bildung. Projektbericht. Darmstadt. www.wiwi.uni-frankfurt.de/ei/fileadmin/Entorf/Dokumente/Research_Publications_Entorf/Abschlussbericht.pdf (Zugriff am 18.03.2013).

Feltes, Thomas (1985): Sozialarbeiter: Helfer-Elite oder gesellschaftliche Randgruppe? Zum Selbstbild von Sozialarbeiter-Studenten. In: Politische Sozialisation an Hochschulen. Schriftenreihe „Diskussionsbeiträge zur politischen Didaktik“ der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn, S. 87-103.

Feltes, Thomas (1990): Zur Effektivität polizeilichen Handelns. In: Die Polizei, Jg. 81/H. 11, S. 301-308.

Feltes, Thomas (1991): Polizei und Sozialarbeit. In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Kriminologie Lexikon. Heidelberg, S. 253-254.

Feltes, Thomas (2000): Polizeiliche Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung. Oder: Wie man Polizeiarbeit „messen“ kann. In: Kriminalistik, Jg. 55/H. 10, S. 661-665.

Feltes, Thomas (2005): Soziale Arbeit und Polizei. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. München, S. 1389-1393.

Feltes, Thomas (2006): Kommunale Kriminalprävention gegen weltweiten Terrorismus? Was hat Hannover mit New York, Madrid und London zu tun? - Überlegungen zu Prävention des weltweiten Terrorismus. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, S. 825-839.

Feltes, Thomas (2008): „Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes „gut“ und Böses „böse“ nennen durfte“. www.thomasfeltes.de (Zugriff am 07.04.2013).

Feltes, Thomas (2009): Kriminalprävention. In: vandagraf. Schriftenreihe aus Forschung & Praxis. Strategien zur Eindämmung von Vandalismus & illegalen Graffiti. Band 2.8, Kriminalpolitische Ansätze, S. 2-10.

Feltes, Thomas (2010): Polizei und Soziale Arbeit – die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 28-37.

Feltes, Thomas/Klukkert, Astrid (2005): Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen“. www.kriminalpraevention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=64 (Zugriff am 18.03.2013).

Feltes, Thomas/Putzke, Holm (2004): Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität. In: Kriminalistik, Jg. 58/H. 8-9, S. 529-532.

Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle (2001): Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München, S. 103-121.

Gloss, Werner (2007): Standards in der polizeilichen Jugendarbeit. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 18/H. 3, S. 278-284.

Görgen, Thomas/Brink, Henning van den/Taefi, Anabel/Kraus, Benjamin (2010): JuKrim2020. Mögliche Entwicklungen der Jugend(gewalt)kriminalität in Deutschland. Szenarien, Trends, Prognosen 2010-2020. Abschlussbericht der Herbstkonferenz 2010 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/13/JuKrim2020-Forschungsbericht_2010.pdf (Zugriff am 30.06.2014).

Görgen, Thomas/Taefi, Anabel/Kraus, Benjamin/Wagner, Daniel (2013): Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention. Abschlussbericht zum Projekt YouPrev, Deutsche Hochschule der Polizei. www.youprev.eu/pdf/YouPrev_NationalReport_DE.pdf (Zugriff am 05.04.2013).

Goritzka, Ulrich (2010): Die Kriminalitätsbelastung und -entwicklung in Bremer Quartieren vor dem Hintergrund der sozialräumlichen Bedingungen. Vortrag. www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/02_Goritzka_KSKP_Tagung_2010.pdf (Zugriff am 07.04.2013).

Goritzka, Ulrich (2011): Das Regionalmonitoring Bremen-Oldenburg – ein Instrument zur Früherkennung. Vortrag auf dem 18. Deutschen Präventionstag. www.praeventionstag.de/nano.cms/dokumentation/details/1649 (Zugriff am 07.04.2013).

Goritzka, Ulrich/Schewe, Ulrich (2012): Wohnungseinbrüche in Bremen. Vortrag. www.geomatrix-bremen.de/goritzka_schewe__auswertung_von_

kriminalitaets daten_2011_mit_der_gis_bei_der_polizei_bremen.pdf (Zugriff am 07.04.2013).

Hasseln-Grindel, Sigrun von (2010): Das Miteinander von Sozialarbeit und Polizei im Jugendrechtshaus aus Sicht der Rechtswissenschaft und der Rechtspädagogik. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 260-266.

Hartwich, Dietmar David/Meder, Norbert (2008): Eine Bielefelder BlöÙe. Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem: „Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW“. http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21087/BB6d_DDHb_formatiert.pdf (Zugriff am 07.04.2013).

Heinz, Wolfgang (2008): Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Internetdokument. www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/ResolutionHeinz.pdf (Zugriff am 28.03.2013).

Heinz, Wolfgang (2012): Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Materialien und Thesen zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Freiheitsentziehende-Massregeln-in-Deutschland-Stand-2010.pdf (Zugriff am 28.03.2013).

Höynck, Theresia (2012): Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012. www.dvjv.de/download.php?id=1952 (Zugriff am 31.03.2013).

Holthusen, Bernd (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. München. www.dji.de/bibs/KooperationMehrfachtaeter.pdf (Zugriff am 22.03.2013).

Holthusen, Bernd/Schäfer, Heiner (2007): Strategien der Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendalter. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München, S. 131-168.

Hübner, Gerd-Ekkehard/Kerner, Stefan/Kunath, Werner/Plana, Heide (2012): Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 23/H. 4, S. 430-435.

Innenministerium Baden-Württemberg (2012): Struktur der Polizei Baden-Württemberg. Eckpunkte. www.polizei-bw.de/Documents/Eckpunkte_Structur_der_Polizei_BW_2012_Web-Version.pdf (Zugriff am 21.03.2013).

Kunath, Werner (2012): 20 Jahre und kein bisschen alt ... Rückblick und

Ausblick zur polizeilichen Jugendarbeit. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 23/H. 4, S. 427-429.

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (2006): Zur Punitivität in Deutschland. In: Kury, Helmut (Hrsg.): Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen. In: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle, Jg. 17/H. 2, S. 119-154.

Kury, Helmut (2011): Jugendgewalt in unserer Gesellschaft – Entwicklungen und Folgen. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Jugendliche Gewaltdelinquenz – Beteiligte und Reaktionen. Heidelberg, S. 7-40.

Lindström, Peter (2011): Fler poliser - färre brott? Linnæus University studies in policing. http://lnu.se/polopoly_fs/1.55196!hela%20rapporten.pdf (Zugriff am 15.07.2012).

Lösel, Friedrich/Beelmann, Andreas/Stemmler, Mark/Jaursch, Stefanie (2006): Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. Evaluation des Eltern- und Kindertrainings EFFEKT. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Jg. 35/H. 2, S. 127-139.

Luff, Johannes (2007): Kriminalität im Raum Bayern. Eine kriminalgeografische Untersuchung zu zentralen Orten und Einzugsbereichen, Tatgelegenheiten und Täterströmen. Bayerisches Landeskriminalamt. Unveröffentlichtes Manuskript.

Lukas, Tim/Hunold, Daniela (2011): Polizei und Soziale Arbeit. Gemeinsamkeiten und Grenzen. In: Kriminalistik, Jg. 65/H. 6, S. 374-379.

Massinger, Thorsten (2013): Die Überprüfung der Alkoholabgabe an Minderjährige durch Testkäufe. Auswirkungen von Kontrollen auf die Verkaufspraxis in der Region Hannover. In: forum kriminalprävention, H. 1, S. 48-51. www.onsitecatalog.com/catalogs/1560/5077/ (Zugriff am 26.03.2013).

Möller, Kurt (2010): Polizei und Soziale Arbeit - von Konfrontation und Substitution zu Dialog und Kooperation? Eine Einführung. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 9-13.

Müller, Stefan/Puschmann, Vanessa/Schleußner, Thomas/Stewen, Isabell (2010): Sozialarbeit und Polizei im Problemfeld „Rechtsextremismus“. Erfahrungen aus drei sozialarbeiterischen Praxisfeldern. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 73-80.

Müller-Monning, Tobias Martin (2002): Brechen und Knacken. Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher. Dissertation Justus-Liebig-Universität Gießen. <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2003/1023/pdf/Mueller-MonningTobias-2003-01-21.pdf> (Zugriff am 18.03.2013).

Nagin, Daniel S. (2013): Deterrence in the Twenty-first Century: A Review of the Evidence. In: Crime and Justice, Jg. 42/H. 1, S. 199-263.

- Neubacher, Frank (2010):** Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht. Ein kommentierter Überblick. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 4, S. 378-386.
- Ohder, Claudius (2010):** Polizeiliche Intensivtäterprogramme – hohe Hürden für eine Kooperation mit Sozialer Arbeit. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 180-188.
- Reder, Robin/Ziegler, Holger (2010):** Kriminalprävention und Soziale Arbeit. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 365-380.
- Reece-Smith, Rachael/Kirby, Stuart (2013):** Exploring the VLI, for Identifying Priority Neighbourhoods, in the Context of Multi-Agency Community Safety Initiatives. In: Policing, Jg. 7/H. 1, S. 42-52.
- Reese, Hans-Peter (2010):** Jugendberatungsstellen bei der Polizei aus Sicht der Polizei. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 213-221.
- Schäfer, Eckhard (2001):** Die Akzeptanz der Aktivitäten der Polizei in der Schule. In: Lehren und Lernen, Jg. 27/H. 6, S. 33-38.
- Scheithauer, Herbert/Rosenbach, Charlotte/Niebank, Kay (2012):** Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise zur Vorlage bei der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK). 3. Auflage. Bonn.
- Schwind, Hans-Dieter (2008):** Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18. Auflage. Heidelberg.
- Seedorf, Marie (2010):** Verstöße gegen den Sozialdatenschutz unter dem Deckmantel der Kooperation? In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 4, S. 405-409.
- Simon, Titus (2010):** Jugendberatungsstellen sind wichtig – aber dürfen nicht vorrangig bei der Polizei angesiedelt sein. In: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim, S. 230-238.
- Steffen, Wiebke (2012):** Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag am 16. & 17. April 2012 in München „Sicher leben in Stadt und Land“. Sicherheit als Grundbedürfnis der Menschen und staatliche Aufgabe. Heiligenberg (Baden).
- Steffen, Wiebke/Hepp, Reinhold (2007):** Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München, S. 169-195.
- Tomaszewski, Lukas (2010):** Rhetorik der Härte und soziale Kontrolle. Medienanalyse des Hessenwahlkampfes 2008 im Spiegel einer Ursachendeu-

tung der Gewalt jugendlicher Migranten und David Garlands Theorie einer neuen Kontrollkultur. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 4, S. 362-373.

Trenczek, Thomas (2010): Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 3, S. 249-262.

Verrel, Torsten (2012): Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“. In: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden, S. 521-530.

Viehmann, Horst (2007): Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München, S. 206-229.

Viehmann, Horst (2010): Die große Illusion. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 21/H. 4, S. 357-362.

Weisburd, David/Groff, Elizabeth R./Yang, Sue-Ming (2012): The Criminology of Place. Street Segments and our Understanding of the Crime Problem. Oxford.

Wikström, Per-Olof H./Tseloni, Andromachi/Karlis, Dimitris (2011): Do people comply with the law because they fear getting caught? In: European Journal of Criminology, Jg. 8/H. 5, S. 401-420. <http://euc.sagepub.com/content/8/5/401.full.pdf> (Zugriff am 02.07.2014).

Wolffersdorff, Christian von (2009): Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 20/H. 2, S. 96-105.

Wulf, Rüdiger/Obergfell-Fuchs, Joachim (2013): Prävention an Orten. Kriminologische Grundlagen und kriminalpräventive Ansätze. In: Boers, Klaus/Feltes, Thomas/Kinzig, Jörg/Sherman, Lawrence W./Streng, Franz/Trüg, Gerson (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen, S. 531-544.

Ziegler, Holger (2001): Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei. In: Neue Praxis, Jg. 31/H. 6, S. 538-557.

Ein Interview mit Michael Brünger und Wolfgang Weissbeck

Perspektiven der Delinquenzprävention im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Dr. med. Michael Brünger

Chefarzt im Pfalzinstitut – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdÖR Klingenmünster
Leiter im Maßregelvollzug für Jugendliche

Dr. med. Wolfgang Weissbeck

Ltd. Oberarzt im Pfalzinstitut – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdÖR Klingenmünster
Sprecher des Arbeitskreises für Jugendmaßregelvollzug in Deutschland

Das Interview führte **Dr. Sabrina Hoops**, Deutsches Jugendinstitut e. V.

Hoops: Herr Brünger, Herr Weissbeck, es ist doch auffällig, dass die Institution der Kinder- und Jugendpsychiatrie bislang auf den Präventionstagen kaum vertreten war. Dabei wissen wir, vor allem aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Prävention und vor allem im Kontext sogenannter Delinquenzkarrieren oft ein wichtiger Akteur und Kooperationspartner ist. Daher die Frage: Welche Relevanz hat das Thema Delinquenz im Kindes- und Jugendalter im Diskurs der Kinder- und Jugendpsychiatrie? Wie definieren Sie Delinquenz?

Brünger: Wir wollen aus zwei Blickwinkeln zu Ihren Fragen Stellung nehmen: Ich werde eher über Kinder und Jugendliche sprechen, die wegen Untersuchung und Behandlung von psychischen Störungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kontakt kommen ...

Weissbeck: ... während ich schwerpunktmäßig auf forensische Fragen und auf den Jugendmaßregelvollzug eingehen werde.

*Begriffliche
Sortierungen*

Brünger: Man kann zunächst mal sagen, dass Delinquenz bei uns als Symptom auftaucht in der Diagnose „Störung des Sozialverhaltens“, kurz SSV, die im Übrigen eine der am häufigsten gestellten Diagnosen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist. Insofern ist Delinquenz in der ICD-10 codiert, gilt

also als Symptom einer Krankheit im Sinne der Weltgesundheitsorganisation. Natürlich kommt Delinquenz auch ohne Krankheitswert vor.

Weissbeck: Die Kollegen Helmut Remschmidt, Reinhard Walter und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Jürgen Schönberger von der Universitätsklinik Marburg beziehungsweise aus Gießen haben hier vor wenigen Jahren, im Jahr 2009, eine interessante Studie zu Kinderdelinquenz vorgelegt. Remschmidt konnte zeigen, dass Zusammenhänge von delinquentem Verhalten gerade bei Kindern zwischen Lernschwierigkeiten in der Schule und der Summe der sozialen und familiären Risikofaktoren bestehen. Kommen dann noch psychische Faktoren hinzu wie beispielsweise eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung mit Impulskontrollstörung, kommt der Kinder- und Jugendpsychiater ins Spiel. Zwischen Psychiatrie beziehungsweise psychischer Erkrankung und Delinquenz – da gibt es ja schon immer eine enge Verbindung. In der Historie waren Konzepte wie z. B. diese Monomanien sehr bedeutend – jetzt sind diese natürlich längst überholt und es ist nur noch die populärwissenschaftlich bekannte sogenannte Kleptomanie oder Pyromanie übrig. Heute haben wir im Blick auf Delinquenz vielfach eine Verbindung mit schizophrenen Krankheitsbildern, aber auch Persönlichkeitsstörungen und ADHS. Oder – gerade in jüngerer Zeit – richtet sich zumindest in Deutschland der Aufmerksamkeitsfokus auf Amok, auf School-Shooting. Hier sind ja in aller Regel Jugendliche betroffen, die psychisch auffällig sind. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland oder Europa ist – ganz im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten – relativ eng dran an dem Thema Jugendmaßregelvollzug, also die Verbindung von psychischer Störung und strafbaren Handlungen. Wir sind hier im Jugendmaßregelvollzug (JMRV) am Pfalzinstitut spezialisiert im Rahmen unserer Sozialtherapie. Neu in dem Diagnosenfeld, in dem es Verbindungen zur Delinquenz gibt, sind die sogenannten „callous unemotional traits“, die Eingang im DSM-V gefunden haben und Hinweise auf eine „psychopathy“ geben. Die Diskussion in der forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Forschung fragt danach, ob es statthaft ist, etwas bereits im Kindesalter zu diagnostizieren, obwohl geeignete Behandlungsstrategien fehlen und somit eher eine Stigmatisierung droht.

Brünger: Genau. Der „Klassiker“, der gemeinhin bekannt ist, ist dabei der sogenannte Sexualstraftäter. Sexualstraftaten beziehungsweise Störungen der Sexualpräferenz sind sicher eine häufige Eingangspforte für alle Diskussionen um psychische Erkrankungen und Delinquenz. Aus soziologischer Sicht fällt zunächst einmal die Normabweichung auf. Dann stellt sich aber die Frage: Handelt es sich hier auch um eine Krankheit im engeren

Sinne und im Sinne der WHO? Die Psychiatrie hat dafür Codierungen. Diese Störungen der Sexualpräferenz sind z. B. im Abschnitt der Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen codiert und mit einer F.65 hinterlegt. Wir haben damit also eine Krankheitsdiagnose und Krankheitsdefinition. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang bei den Persönlichkeitsstörungen die antisoziale Persönlichkeitsstörung von großer Bedeutung. Hier finden wir Vorläufer in der Kindheit und Adoleszenz, die sich dann endgültig im Erwachsenenalter manifestieren und als psychiatrische Störung zu identifizieren sind. Andere Störungen, die delinquentes Verhalten implizieren können, sind die paranoide Persönlichkeitsstörung, die schizoide Persönlichkeitsstörung oder die emotional-instabile Persönlichkeit.

Hoops: Hier würde ich gerne nachhaken: Sie sprachen von Verfestigungen der Persönlichkeitsstörungen im Blick auf das Erwachsenenalter. Wie schaut das denn im Kindes- und Jugendalter aus, kann man denn da schon von einer Persönlichkeitsstörung sprechen? Inwieweit differenzieren Sie hier aus der Perspektive der Psychiatrie die unterschiedlichen Altersgruppen und berücksichtigen damit auch eine Entwicklungsperspektive?

Brünger: Im Bereich der Jugenddelinquenz folgen wir der Leitthese der bekannten Kinder- und Jugendpsychiaterin Terrie Moffitt – Delinquenz gilt hier als Übergangsphänomen im Jugendalter. Zu unterscheiden ist aber eine persistierende Form der Delinquenz von der häufigeren, auf das Jugendalter beschränkten Form. Die Befunde von Moffitt sind ja inzwischen interdisziplinäres Gedankengut – auch in der Europäischen Gesellschaft für forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Entwicklungsgedanke und damit auch die Erwartung, dass sich Symptome und Diagnosen verändern können, ist zentral. Aspekte der Entwicklung und der Reifung stehen bei uns nicht nur im Fall von Delinquenz immer sehr im Vordergrund. Was für die Einordnung jugendtypischer Delikte gilt, trifft für die ganze psychiatrische Komorbidität zu: Wir erwarten Veränderungen in der Manifestation einer Störung und überprüfen unsere Diagnosen regelmäßig. Das impliziert auch die Hoffnung, dass sich Störungen auflösen, beziehungsweise nicht mehr hinreichend sind für eine Diagnosestellung.

Hoops: Wie ist das Thema Delinquenz denn im Kontext der Kinder- und Jugendpsychiatrie fachwissenschaftlich verortet? Kommt es dort als Herausforderung vor?

*Thematisierung
von Delinquenz*

Brünger: Die verschiedenen Gremien dazu sind die kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften, wo es gerade an der Nahtstelle zur Jugendhilfe immer wieder auch um dieses Thema geht. Wir haben dort

verschiedene Arbeitskreise, unter anderem einen forensischen Arbeitskreis Jugendmaßregelvollzug, dessen Sprecher Herr Weissbeck ist. Weiter gibt es eine europäische Plattform zur forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie (EFCAP), aber das sind keine Gremien, die präventiv ansetzen. Es geht um Sekundär- oder Tertiärprävention, aber nicht um Primärprävention.

Hoops: Inwieweit ist denn Prävention insgesamt im gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendpsychiatrie verankert?

*Gesetzliche
Rahmung*

Brünger: Ja, das ist sehr interessant. Wir haben zunächst mal unsere gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch, im SGB V, das ist die Krankenversicherung. Es geht zunächst um Krankheit, um Diagnostik und Behandlung, das heißt um die kurative Seite. Die Krankheitsvorbeugung, also Prävention, findet aber zunehmend Eingang im SGB V. Dennoch habe ich manchmal den Eindruck, dass wir Mediziner uns als Fachgruppe oft noch schwer tun, Prävention wirklich zu denken. Was mich aktuell sehr freut: In den jetzigen Koalitionsvertrag wurde das schon sehr lange diskutierte und immer wieder geforderte Präventionsgesetz als Neuintiative explizit hineingeschrieben. Im Gegensatz zu dem in der letzten Legislaturperiode gescheiterten Gesetzesentwurf sind nun über den SGB V-Bereich hinaus auch die Handlungsfelder Schule, Kita und Familie explizit aufgenommen. Die Ausgestaltung und Umsetzung wird sicher eine große Herausforderung, denn eine gute Verzahnung der einzelnen Sozialgesetzbücher ist schon in der Vergangenheit trotz aller Bemühungen sehr schwierig gewesen.

Hoops: Ja, wollen wir sehr hoffen, dass die stärkere Verzahnung gelingt. Ich würde jetzt gern die Frage anschließen: Wer oder was ist Gegenstand Ihrer Präventionsarbeit, wer sind hier die Zielgruppen? Sie haben vorhin bereits als „Klassiker“ den sogenannten Sexualstraftäter genannt. Mit wem haben Sie es darüber hinaus zu tun? Gibt es vielleicht Gruppen oder Konstellationen, die hier besonders hervortreten?

*Zielgruppen:
Opfererfahrungen*

Brünger: Wenn es um die Verquickung geht von psychischer Erkrankung und Delinquenz, haben wir es vor allem mit deutlich mehr Jungen als Mädchen zu tun. Häufig sehen wir Jugendliche, die uns mit ihrer „Täterseite“ vorgestellt werden und bei denen sich dann komplexe Täter-Opfer-Konstellationen herauschälen. Bleiben wir im Bereich der Sexualdelikte: Wenn uns ein Jugendlicher wegen Tötlichkeiten vorgestellt wird, ist durchaus denkbar, dass er uns im Verlauf der Exploration über Opfererfahrungen, also eigenen Missbrauch berichtet. Eltern, Schulen und Akteure aus der Jugendhilfe fragen häufig unsere psychiatrisch-psychotherapeutische Expertise an. Im besten Fall können die Erkennung einer psychiatrischen

*Umgang mit
Delinquenz*

Erkrankung und eine zielgerichtete Intervention davor schützen, aus einem sozialen Kontext herauszufallen, schulische Chancen zu versäumen oder weiter straffällig zu werden. Daher sind die Schule und die Jugendhilfe wichtige Kooperationspartner unserer Präventionsarbeit.

Hoops: Aus einem interdisziplinär zusammengesetzten Expertenhearing zum Thema „Jugendliche Gewalttäter“ wissen wir um das Problem von drogeninduzierten Psychosen in Großstädten. Da gibt es auf der Verhaltensebene teilweise furchtbare Handlungen, etwa dass ein Mädchen eine Klassenkameradin niedergestochen hat. Im Hintergrund der Straftat stand aber die Psychose, die durch massiven Drogenkonsum ausgelöst wurde. Offenbar ist das kein Einzelfall?

Brünger: Hier gibt es sicherlich regionale Unterschiede beziehungsweise große Stadt-Land-Unterschiede. Diese Verknüpfung von Drogenabusus mit einer Straftat gibt es sicher, wir sehen sie im ländlichen Raum bei Jugendlichen nicht so häufig. In der Öffentlichkeit gewinnen derartige Taten sicherlich große Aufmerksamkeit, weil sie sich für die breite Darstellung in den Medien anbieten. Wichtig ist: Wenn es um die Klärung und Ursachenanalyse eines solchen delinquenten Geschehens geht, dann müssen die Hintergründe – zum Beispiel eine psychiatrische Problematik – in den Blick genommen werden. Eine erkannte psychiatrische Störung ist zumeist der Behandlung zugänglich, diese wiederum zielt ab auf die Möglichkeit eines veränderten Verhaltens im Alltag – zum Beispiel ein Leben ohne Delinquenz.

Hoops: Wie gelingt Ihnen das? Wie gehen Sie da vor? Gibt es besondere Behandlungs- oder Therapiekonzepte?

Brünger: Hier sind generelle Voraussetzungen der Arbeit zu benennen und spezifische Therapieansätze, auf die Herr Weissbeck eingehen wird. Ich möchte die generellen Voraussetzungen erläutern am Beispiel eines stationären Behandlungssettings: Wir sind hier in enger Kooperation mit den Nachbardisziplinen, zum Beispiel mit der Pädagogik. Eine kinder- und jugendpsychiatrische Station kann nicht funktionieren ohne Pädagogik. Therapeutisches Handeln und spezifische Interventionen müssen eingebettet sein in einen förderlichen, erzieherischen Alltag. Dieser muss altersspezifisch ausgerichtet sein. Wir haben uns von einem „Familienmodell“ verabschiedet, wo – salopp gesprochen – der Sechsjährige neben dem 17-Jährigen herumläuft, d. h. wir bieten zusätzlich zum therapeutischen Angebot in allen Behandlungsbereichen eine altersspezifische Pädagogik an.

Deliktambulanzen

Hoops: Aber das gibt es nach wie vor? Dass sich z. B. die 16-Jährige, die wegen ihrer Essstörungen behandelt wird, um den kleinen ADHS-Jungen kümmert?

Brünger: Ich würde mal meinen, es ist selten geworden, das ist wirklich ein Auslaufmodell.

Weissbeck: Mein Credo ist ja, dass in der Kinder- und Jugendpsychiatrie die spezifische Arbeit mit Delinquenz bislang zu wenig verankert ist, auch wenn es hier zunehmend Bemühungen gibt. Die EFCAP, die European Forensic Child and Adolescent Psychiatry, trägt hier aus meiner Sicht wesentlich mit dazu bei, dass Elemente der Deliktarbeit, aber auch der Diagnostik speziell im Umfeld von Delinquenz besser in die Kinder- und Jugendpsychiatrie transportiert werden. Denn es gibt nach wie vor deutliche Defizite, speziell was die Behandlung angeht. Dabei lernen wir hier seit ein paar Jahren jetzt auch speziell in diesem forensischen Feld, nicht nur zu begutachten, sondern auch zu behandeln. Hier wäre sicher zu fordern, dass da auch Behandlungsmodule, die speziell Deliktarbeit mit in den Fokus rücken, mehr in die alltägliche kinder- und jugendpsychiatrische Praxis Eingang finden. Wünschenswert wäre weiter ein Ausbau von Spezialambulanzen in diesem Bereich. Bislang gibt es derartige Ambulanzen allenfalls in der Schweiz, in Basel und in Zürich, zum Teil bereits mit durchaus elaborierten Behandlungsmodulen. Bei uns gibt es diese Ambulanzen bislang nicht. Ich versuche seit 2010 unser Ministerium dafür zu gewinnen, sich am Aufbau derartiger Angebote zu beteiligen, bislang leider ohne Erfolg.

Hoops: Woran liegt das?

Brünger: Letzten Endes scheitert es an der Form der Finanzierung, die wir uns wünschen. Uns geht es darum, dass wir sagen, wir können Spezialambulanzen nicht führen wie eine sonstige kinder- und jugendpsychiatrische Ambulanz, sondern das ist etwas, wo wir eine Finanzierung brauchen für Leute, die unabhängig vom Etikett, mit dem sie kommen, gesehen und behandelt werden können. Und das heißt, wir brauchen etwas, was an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfekontext, eventuell auch Justizkontext ansetzen kann. Und die ganzen Gräben zwischen den Gesetzbüchern ignorieren kann. Doch leider stößt eine solche Form der Mischaufgabe oder dann auch Mischfinanzierung auf große Skepsis. Aber es ist eigentlich konsequent vom Klienten her gedacht. Und eben nicht aus einer Sozialgesetzbuchslogik.

Deliktarbeit

Hoops: Das stimmt, den Bedarfen der Klienten, beziehungsweise Adressaten oder Patienten käme ein solcher systemübergreifender Zuschnitt sicher sehr entgegen. Ich möchte gern noch mal auf die bestehende forensische Arbeit zu sprechen kommen. Was wären denn ganz konkret Elemente der Deliktarbeit, wie kann man sich das vorstellen?

Weissbeck: Neben den unspezifischen Methoden, die alle sehr wichtig sind, im Sinne von Herstellen einer therapeutischen Beziehung, Verbesserung der Emotionsregulation und der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie dem Erlernen adäquater Problemlösestrategien etc. geht es speziell darum, die Bedingungen exakt „aufzudröseln“, die letztendlich zu einem Delikt geführt haben. Das bedeutet, sowohl im Rahmen von einer Makro- als auch von einer Mikroanalyse genau zu untersuchen, salopp gesprochen: „Wie beeinflusst die Störung mein Leben?“ Aber auch: „Wo kann ich selber etwas ändern oder beim nächsten Mal etwas anders machen?“ Außerdem geht es um die Entwicklung von Problemlösestrategien und vor allem auch um die Verbesserung der sozialen Kompetenz. Das hat sich bei dieser Gruppe als von enormer Bedeutung herausgestellt. Im Wesentlichen ist die Prognose beziehungsweise die Rückfallgefahr abhängig von der antisozialen Einstellung und den hiermit verbundenen Kognitionen – und diese zu verändern, gelingt uns leider nicht immer.

Gruppenalltag

Brünger: Auf den Stationen bei uns ist es üblich, dass der Gruppenalltag als soziales Lernfeld genutzt wird. Wir haben dafür spezielle Gremien eingerichtet, z. B. die Stationskonferenzen, wo es etwa um ganz unmittelbare Konfliktklärung gehen kann, nach dem Motto: „Jemand hat mir meine CD geklaut“ oder „Mein Deo ist verschwunden“. Ein anderes Beispiel sind Zimmerkonferenzen, hier geht es etwa darum, dass zwei Zimmergenossen sich über einen Streitpunkt auseinandersetzen müssen. Damit geht es im Kern um ganz basale, letztlich aber doch sehr pädagogische Aktivitäten, die Regelverständnis, eine Bereitschaft zu Kompromissen und soziales Lernen im sehr kleinen Maßstab beinhalten.

Hoops: Welche Rolle hat hier denn genau das Gruppensetting? In der Pädagogik ist viel die Rede von Peer Education. Und auch im Kontext der „Schülergremien“ nach dem Maßstab der amerikanischen Teen Courts kann man Elemente von Peer Education ausmachen. Wie kann man sich das in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorstellen?

Brünger: Das ist natürlich erst einmal auch abhängig von der Verweildauer der Patienten. Es braucht einfach einen gewissen zeitlichen Kontext, um überhaupt als Gruppe funktionieren zu können. In den 1990er Jahren

*Milieu-therapie in
der deliktorientierten
Arbeit*

hatten wir noch durchschnittliche Verweildauern von 90 Tagen – mittlerweile sind wir auf unter 30 Tage gerutscht. Das macht für eine „Gruppenbildung“ natürlich einen großen Unterschied. Aber wir wissen aus allen Gruppentherapien, dass manchmal die Meinung und Haltung von Peers mehr Gewicht haben kann, als das, was Erwachsene sagen.

Weissbeck: In der deliktorientierten Arbeit mit psychisch kranken Straftätern geht es schlicht auch um Milieu-therapie. Eine der obersten Regeln lautet: Die Station ist ein gewaltfreier Raum. Das erfordert bei einer relativ schwierigen Gruppe mit sehr vielen delinquenten Jugendlichen einen enorm hohen Einsatz vom pädagogisch-pflegerischen Team. Denn man darf nicht unterschätzen: In solchen Gruppen besteht das Risiko, dass es auch beziehungsweise gerade unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu einer Normverschiebung kommt, dergestalt, dass Dinge akzeptiert werden, nicht weil sie selbst für richtig erachtet werden, sondern weil ein Mitarbeiter denkt: „Das sehen alle Jugendlichen heute so“. Wir wissen, das passiert oft auch in der Jugendhilfe und man muss wirklich sehr darauf achten, dass einem das nicht selbst passiert. Das ist auch umgekehrt ganz schwierig, Stichwort: moralische Entwicklung oder moralisches Training. Interessanterweise haben auch die delinquentesten Jugendlichen in aller Regel durchaus ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl und moralisches Empfinden. Das Problem ist, sie wenden ihre moralischen Einstellungen bei sich selbst nicht an, aber gerne bei allen anderen. Da dran zu bleiben ist sehr wichtig. In den deliktspezifischen Gruppen geht es natürlich im Wesentlichen bei Gewalttätern um Gewalt und bei den Sexualtätern um sexuelle Übergriffe, wobei wir hier bei uns aufgrund unserer kleinen Gruppen leider keine in sich homogenen Gruppen bilden können, also dass man bei den Sexualtätern z. B. noch mal trennt, ob jemand Übergriffe an Kindern begeht oder an Gleichaltrigen. Wir versuchen natürlich schon, den positiven Effekt, den eine Gruppentherapie haben kann, auch mit zu nutzen. Wobei man sagen muss, dass dies aufgrund der fehlenden Reife und Autonomie sowie den vorhandenen psychischen Störungen nicht immer gut gelingt. Trotzdem organisieren wir durchgängig die Deliktarbeit auch in der Gruppe – mit denen, die eben gruppenfähig sind.

Hoops: Ja, genau, mit denen, die gruppenfähig sind, sagen Sie. Und mit denen, die nicht gruppenfähig sind? Wie können Sie diese Jugendlichen erreichen?

*Dialektisch Behaviorale
Therapie – ein spezial-
therapeutisches Angebot*

Weissbeck: Da muss das Behandlungskonzept in der Einzeltherapie erfolgen und dann gegebenenfalls mit einer Hinführung an die Gruppe. In der Regel, gerade bei den Sexualtätern, haben wir fast alle in die Behand-

lungsgruppe integrieren können. Bei ihnen gelingt es relativ gut, bei anderen gelingt es nicht immer. Dann haben wir noch die Sonderdelikte wie Brandstiftung – da kann man die eigentliche Tätertherapie eigentlich nur im Einzelkontakt machen. Wir arbeiten hier in der Abteilung seit einigen Jahren mit einem speziellen Ansatz des DBT. Das bedeutet konkret: Wir haben das ganze Team auf DBT-F, F steht im Prinzip für Forensik, DBT für Dialektisch Behaviorale Therapie, geschult, und haben das DBT-F Konzept wiederum zusammengeführt mit der DBT-A für Adoleszenz. Unser Anliegen war, ein manualisiertes Programm speziell für unsere Zielgruppe anbieten zu können. DBT spezialisiert sich ja im Wesentlichen auf ein Störungsbild, nämlich die Borderlinestörung, DBT-F fokussiert stärker auf diejenigen mit Störung des Sozialverhaltens und einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung. Im Kern geht es darum, die Betroffenen dabei zu unterstützen, dass sie ihre Emotionsregulation besser steuern, Anspannung besser ohne delinquente Verhaltensweisen abbauen können, dass sie ihre sozialen Fertigkeiten verbessern, dass sie ihr moralisches Standing und ihre Autonomie verbessern, etc.

Hoops: Das ist dann im Aufgabenbereich der therapeutischen Kräfte. Ich würde gern noch etwas mehr über das Personal bei Ihnen erfahren. Sie sprachen vorhin bereits vom pädagogisch-pflegerischen Team. Wie schaut das konkret aus, mit welchen Qualifikationen wird bei Ihnen auf Station gearbeitet? Wie wird eine Beschulung ermöglicht?

Personal

Weissbeck: Wir haben hier vor allem eine Mischung aus Pädagogen und Krankenpflegern. Daneben gibt es Mototherapeuten, Musiktherapeuten und Heilpädagogen, und wir haben eine Lehrerin eingestellt, um auch hier eine Vorbereitung für einen Schulabschluss zu ermöglichen. Das bedeutet, wir haben ein relativ breit aufgestelltes Team, weil wir ja in unserem Deliktenspektrum auch eine große Spannweite wiederum an psychiatrischen Störungen haben. Dem wollen wir gerecht werden. Wir haben ja nicht nur Jugendliche mit einer Störung des Sozialverhaltens, sondern wir haben auch welche mit Persönlichkeitsstörungen. Bei anderen wiederum steht die Intelligenzstörung im Vordergrund, wo ja basale Fertigkeiten wichtiger sind zu trainieren als andere therapeutische Ziele. Wir arbeiten also in einem gemischten Team, das sich aber als Einheit versteht, so dass durchaus auch die Pädagogen geschult sind in Medikamentenausgabe und die Pfleger sind geschult in pädagogischer Arbeit.

Hoops: Das ist ja eine sehr fordernde Zielgruppe, mit der Sie zu tun haben. Welche Bedeutung haben da Supervision und Fortbildung?

Weissbeck: Eine hohe Fortbildungsquote ist sicherlich ganz wichtig. Aber vor allem die Teamsupervision ist selbstverständlich und unbedingt notwendig. Wir arbeiten in einem Bereich, in dem eine hohe Gefährdung der Mitarbeiter für Burn-out besteht. Das ist nicht zu unterschätzen. Schließlich arbeiten wir mit Patienten, bei denen sich Veränderungen meist nur sehr langsam einstellen. Das kann die Arbeit extrem schwierig machen. Stellen Sie sich vor: Man geht in Beziehung mit jemandem, man bemüht sich intensiv um den Patienten und drei Tage später zerlegt er einem das Zimmer und in einem halben Jahr wieder. Das ist manchmal recht schwierig auszuhalten. Zumal wir Jugendliche bei uns in der Abteilung haben, die eben nicht, wie sonst häufig in früheren Unterbringungen erlebt, aus dem Setting fliegen. Das muss man auch berücksichtigen: In der Jugendhilfe fliegt man als „untragbar“ raus, wenn man sich entsprechend verhält und rutscht dann die Leiter runter – und landet schließlich im Gefängnis. In der Regel wollen wir nicht, dass jemand auf diesem Weg die Einrichtung verlässt, weil das ja eigentlich das Problemverhalten eher verstärkt.

Hoops: Das glaube ich auch. Die Negativspirale führt zu regelrechten „Karrieren“ und dann dazu, dass Jugendliche tatsächlich kaum mehr erreichbar sind. Aber was sich hier ja auch andeutet: Eine erfolgreiche Arbeit braucht Zeit. Sie sprachen vorhin jedoch davon, dass die Verweildauern zwischenzeitlich bedeutend kürzer geworden sind. Wenn Sie im Durchschnitt 30 Tage nur zur Verfügung haben, dann ist das ja auch ein enormer Erfolgsdruck, für die Jugendlichen und für die Fachkräfte!

Verweildauer

Weissbeck: Richtig, aber da muss man unterscheiden zwischen der Verweildauer in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Verweildauer in dem speziellen Feld des Maßregelvollzugs. Denn hier, in der Behandlung von psychisch kranken Straftätern sind die Verweildauern erheblich länger. Das ist wirklich eine Crux, denn die „normale Behandlung“, mit einer kurzen Verweildauer von 30 Tagen im klinischen Setting funktioniert bei dissozialen Jugendlichen einfach nicht! Deshalb fallen diese Jugendlichen, wenn da nicht besondere Umstände hinzukommen, häufig durch den Rost der öffentlichen Hilfen. Es ist einfach so: Eine längerfristige Behandlung bei einer Störung des Sozialverhaltens ist so gut wie nicht mehr möglich im Krankenkassen- also im SGB V-Bereich. Gerade hier bräuchte man, weil es sich um so unglaublich stabile Störungen handelt, einen sehr, sehr langen Atem. Da wir das stationär nicht leisten können, greifen wir an der Stelle zurück auf unsere aufsuchende Ambulanz und gehen in viele Jugendhilfeeinrichtungen, wo sich eben diese Problemfelder erneut konzentrieren. Ich besuche beispielsweise hier die einzige geschlossene Jugendhilfeeinrichtung in Rheinland-Pfalz in regelmäßigen Abständen, aber wir

Miteinander von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe

haben noch viele andere Jugendhilfeeinrichtungen im Umfeld, in denen Teambesprechung und Behandlung von Jugendlichen erfolgt. Wobei hier die erwähnte deliktspezifische Arbeit sicher zu kurz kommt.

Hoops: Sie sprachen gerade von dissozialen Jugendlichen, sind das diese Fälle, die die Schnittmenge zur Jugendhilfe bilden, die im Grunde Adressaten der Jugendhilfe sind, aber auch psychiatrische Störungen aufweisen?

Weissbeck: Genau, das betrifft diesen ganzen Bereich der Störung des Sozialverhaltens. Da geht es einerseits um die Frage, kann man da psychiatrisch begleitend etwas tun? Andererseits geht es um die schwierigen Fälle mit chronifizierten Störungen, die sowohl den klinischen als auch den Jugendhilferahmen sprengen, für die es teilweise auch wiederholt einer stationären Behandlung bedarf. Wobei wir hier dann immer genau prüfen müssen, unter welchen Bedingungen und in welchem Setting diese Behandlung funktionieren kann. Wenn wir jetzt eine sehr große Gruppe haben mit Dissozialen, dann ist damit das Risiko verbunden, dass ich negative Peergroupeffekte auslöse und eine Normverschiebung auch bei anderen verursache, mit dem Effekt, dass man in der Folge große Schwierigkeiten bekommt, in diesem Submilieu noch die Fahne hochzuhalten und dafür zu sorgen, dass tatsächlich an den richtigen Zielen gearbeitet wird und nicht die Dissozialität das Milieu bestimmt.

Hoops: Ja, das ist eine Herausforderung, der sich auch die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder stellen muss und an der sie, wie wir wissen, bei allen Erfolgen auch immer wieder scheitert. Mit der Konsequenz, dass besonders „schwierige“ Kinder und Jugendliche doch wieder aus dem Raster fallen.

Brünger: Genau, und ich muss sagen: In diesen Kontexten finde ich das Miteinander von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie oft sehr, sehr kritisch. Ich sehe da durchaus, gerade aus unserer Zukunft der Kinder- und Jugendpsychiatrie, immer wieder auch Haltungen, wo mithilfe der Terminologie Grenzlinien gezogen werden zwischen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Kinder- und Jugendpsychiatrie andererseits. Dann heißt es, „der ist dissozial“, und das heißt, „der gehört nicht zu mir und in meine Klinik“. Ich glaube, dass es diese scharfe Linie nicht geben kann. Natürlich haben wir Straftäter, die kühl berechnend und aus voller Gesundheit heraus dissozial, antisozial handeln. Aber was wir hier versuchen zu praktizieren, sowohl im klinischen Bereich als auch im forensischen Setting, ist ein Miteinander von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. Und das geht von einem Arbeitsverständnis aus, in dem klar

definiert ist, wer welchen Part zu tun hat. Und dazu gehört auch, Verantwortung zu übernehmen und nicht zu versuchen, den Schwarzen Peter hin- und herzuschieben. Aber wir müssen uns auch eingestehen: Beide Institutionen haben Grenzen. Und es gibt eben auch Jugendliche, mit denen werden beide Seiten nicht fertig, weder die Kinder- und Jugendhilfe noch die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Hoops: In Gesprächen mit Vertretern der Kinder- und Jugendpsychiatrie habe ich immer wieder gehört, dass es auch einen gewissen Unmut gibt, weil Fälle, die der Familie, der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe Schwierigkeiten bereiten, in die Kinder- und Jugendpsychiatrie „abgeschoben“ werden.

Brünger: Es gibt sicherlich einen gewissen Trend, in hochsensiblen Situationen Probleme zu medizinisieren oder zu psychiatrisieren. Die Gefahr ist hier in der Tat, dass wir in einen Verschiebebahnhof geraten, statt dass wir von vornherein mit einem arbeitsteiligen Grundverständnis an Aufgabenstellungen herangehen und kooperieren. Mir fällt hierzu ein Beispiel ein: Stichwort Amok beziehungsweise Verdacht auf drohenden Amoklauf. Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass es zu Situationen kommt, in denen eine hochbesorgte Schulleitung die Polizei alarmiert und dann der Schüler zu uns gebracht wird. Dessen verantwortungsvoller Lehrer oder Schulleiter dann sagt, „Ich muss hier für die mir anvertrauten Kinder geradestehen, ich muss der Obrigkeit sagen, was ich tue, ich muss mein Kollegium schützen, bitte sagt mir zu diesem Jungen, ob der jetzt gesund oder krank ist, oder schreibt mir eine ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘, vorher lasse ich den nicht wieder in meine Schule“. Das ist dann eine Zuschreibung von Kompetenz, die die Kinder- und Jugendpsychiatrie in dieser gewünschten, glatten Form gar nicht einlösen kann!

Weissbeck: Aus jugendforensischer Sicht erfordert eine Psychiatrisierung in der Regel schon zumindest eine Kombination an Störung des Sozialverhaltens und beispielsweise einer ADS oder einer emotionalen oder Anpassungsstörung, die die Tür zur Psychiatrie öffnet. Die Ulmer Untersuchungen von Martin Schmidt und Jörg Fegert haben deutlich gezeigt, dass die Adressaten in der Jugendhilfe mittlerweile mehrheitlich psychische Störungen aufweisen, auch in der Regel aus diesem Mischfeld. Hier gibt es also klar einen Versorgungsauftrag dahingehend, gerade dort hinzugehen und mitzuarbeiten und nicht alle umgekehrt in die Psychiatrie zu tun. In Klinikenmünster haben wir es durch diese aufsuchende Arbeit, die wir seit Jahren praktizieren, geschafft, die Rate der stationären Unterbringung von Jugendlichen aus den von uns betreuten Einrichtungen deutlich zu redu-

zieren und somit Hospitalisierungen zu vermeiden. Es gibt sicherlich polymorbide, sehr schwierige Fälle in der Jugendhilfe und sicher: Es gibt mitunter den ein oder anderen, der drehtürartig immer mal wieder bei uns aufgenommen werden muss. Aber im Großen und Ganzen gelingt es durch diese aufsuchende Tätigkeit in der Jugendhilfeeinrichtung Drehtüreffekte zu vermeiden. Es gibt jedoch immer wieder Fallkonstellationen, gerade in der geschlossenen Jugendhilfe, wo deutlich wird: Wenn die Eltern nicht hinter der Maßnahme stehen und die Maßnahme zustande kommt aufgrund der Intervention von Jugendhilfe oder Gericht, dann scheitert das häufig. Dann setzen die Jugendlichen alles daran, rauszufliegen und landen dann nicht selten bei uns, weil sie dort nicht zu bändigen sind. In solchen Situationen versuchen wir meist lediglich Krisenintervention zu leisten und zu beraten. Das heißt, die Jugendlichen gehen spätestens am zweiten Tag nach der Aufnahme wieder zurück in die Einrichtung, ein verlängerter Aufenthalt in der Klinik würde in dieser Konstellation nichts nützen. Aber: Wir setzen natürlich unsere beratende, aufsuchende Arbeit bei diesen Jugendlichen fort!

Hoops: Sie haben eben die „geschlossene Jugendhilfe“ angesprochen. Das ist ja ein sehr sensibles Thema, um das in der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher viel gestritten wird. Wie sieht das auf Seite der Kinder- und Jugendpsychiatrien aus? Man geht ja immer davon aus, dass sich die Medizin hier nicht so schwer tut. Wie ist es bei Ihnen – ich nehme an, bei Ihnen gibt es unterschiedliche Modelle, zwischen fakultativ schließbar und akut geschlossen?

*Freiheitsentziehende
Maßnahmen*

Weissbeck: In der Regel versuchen wir natürlich eine Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie immer freiwillig durchzuführen. Im Speziellen gehe ich aber durchaus auch pragmatisch so vor, dass ich bei einer ausgeprägten delinquenten Entwicklung und Indikation für unseren jugendforensischen Bereich unter anderem mit Geschlossenheit arbeite. Schon alleine aus dem Grund, um sicherzustellen, dass nichts passiert. Wenn ausreichende Vorboten und Anzeichen, z. B. in Richtung Amok vorliegen, dann möchte ich nicht, dass der Jugendliche hier auf der offenen Station sitzt. Da hätte ich gerne die diagnostische Klärung in dem geschlossenen Setting, zumindest bis ich weiß: Es geht keine Gefährdung von dem Jugendlichen aus.

Brünger: Es hält sich ja der Mythos, dass wir in der Kinder- und Jugendpsychiatrie etwas dürfen, was die Jugendhilfe nicht darf. Das stimmt so natürlich nicht, sondern wir haben die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Zweitens ist zu bedenken, dass man gewisse Patientengruppen oder ge-

wisse Gruppen von Kindern und Jugendlichen ausschließt, wenn man geschlossene Unterbringung in der Klinik überhaupt nicht durchführt. Neben Delinquenz, Dissozialität und antisozialem Verhalten gibt es in unserem Spektrum von Krankheiten nach ICD-10 auch Störungen wie Depression und Suizidalität, manifeste Suizidalität, wo der Schutzgedanke völlig in den Vordergrund rückt. Jedem wird auch sofort einleuchten, dass man Kinder und Jugendliche, die hochsuizidal sind, unter Bedingungen führen muss, die das Überleben sichern und dass dafür auch Freiheitsentziehung in Kauf zu nehmen ist. Auch in diesen Fällen greifen gesetzliche Regelungen und richterliche Beschlüsse für jeden einzelnen Patienten. Schwierigkeiten ergeben sich aber in Situationen, in denen wir versuchen die Verantwortung an den Betroffenen zurückzugeben. Immer dann, wenn wir versuchen, den geschlossenen Kontext zu lockern, müssen wir abschätzen, welche Risiken wir eingehen: Sind Verträge zwischen den minderjährigen Patienten und uns tragfähig und belastbar? Können wir auch die Eltern überzeugen, dass die Gewährung von mehr Bewegungsfreiheit zu einem Fortschritt, zu einer positiven Entwicklung führt? Das sind therapeutische Aktivitäten, wo wir sehr aktiv Verantwortung übernehmen und mit Fingerspitzengefühl eine Risikobereitschaft zeigen müssen – eine geschlossene Tür wäre oft vordergründig einfacher. Das ethisch-moralische Dilemma, das mit dem Thema Freiheitsentzug verbunden ist, stellt sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Jugendhilfe in sehr ähnlicher Form.

Hoops: Schließlich wird ja mit Freiheitsentziehung – egal nun, in welchem Kontext – massiv in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen. Nicht zuletzt unter der Perspektive „Kinderrechte“ muss hier Sensibilität an erster Stelle stehen.

Kinderrechte

Brünger: Ganz richtig. Dieser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist nicht durchführbar, ohne Beteiligungsrechte zu beachten. Die Regelungen der Durchführung sind auch durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem FamFG vom 1. September 2009, sehr komplex geworden: Familiengerichtlicher Beschluss, der optionale Verfahrensbeistand, die obligatorische Anhörung, das Beschwerderecht der betroffenen Minderjährigen. Trotzdem verkörpern diese Elemente einen hohen Standard und sind aus unserer Arbeit nicht mehr wegzudenken – im Sinne der Wahrung von Kinderrechten, der Transparenz und im Sinne der guten Praxis. Pragmatischere Regelungen wären diesem sehr schwierigen Arbeitsfeld abträglich. Auch der Einbezug der Eltern – Stichwort Elternrecht und Stellung der elterlichen Sorge – darf nicht unerwähnt bleiben.

Elternarbeit

Hoops: Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein Punkt, der in den pädagogischen Settings der Kinder- und Jugendhilfe immer eine sehr, sehr große Rolle spielt einerseits, andererseits aber auch eine große Herausforderung ist. Weil gerade bei vielen besonders problembelasteten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den Eltern oftmals nicht so einfach gelingt. Wie stellt sich das bei Ihnen dar?

Brünger: Hier gibt es in den unterschiedlichen Settings – vollstationäre Behandlung, Ambulanz, Tagesklinik, forensisches Setting – sehr große Unterschiede. Ich möchte das am Beispiel unserer Tageskliniken erläutern. Unsere Tageskliniken sind seit acht beziehungsweise drei Jahren in Betrieb. Wir beobachten einerseits den Vorteil der Nähe zum Sozialraum der Kinder und Jugendlichen insgesamt, andererseits ist das eine Behandlungsform, die die Eltern enorm aktivieren kann und hohe Anforderungen an die Mitarbeit der Eltern stellt. Es kommt zu sehr viel häufigeren Kontakten zwischen dem Behandlungsteam und den Eltern, sehr viel häufiger als im vollstationären Bereich pendelt ein Berichtsbuch hin und her. Kurzum: Die Einbeziehung der Eltern in Aktivitäten der Psychoedukation ist einfacher herzustellen als im vollstationären Bereich. Insgesamt, so ist unsere Erfahrung, haben gerade hochbelastete Eltern manchmal die Hoffnung in Bezug auf den stationären Bereich, dass sie ihr Kind zur Behandlung abgeben können und dass es nach Problemlösung irgendwann wieder nach Hause kommt. Wir müssen den Eltern vermitteln, dass diese Zeit der stationären Diagnostik und Therapie auch für sie als Familie eine anstrengende Zeit wird. Die Eltern sind durch den Klinikaufenthalt auch hoch belastet, weil sie sehr viel Zeit für Gespräche und Fahrten einbringen müssen, weil Therapieinhalte am Wochenende im familiären Kontext umgesetzt werden sollen, die stationär eingeübt wurden. Das ist häufig konträr zu den Erwartungen der Eltern und manchmal auch konträr zu den familiären Ressourcen. Die Ressourcenaktivierung bei den Eltern verlangt von uns eine gute Einschätzung, welche Anforderungen wir als Behandlungsteam stellen können.

Weissbeck: Es ist ja ein bekannter Allgemeinplatz, aber empirisch auch gut untersucht, dass das Outcome einer Behandlung im Wesentlichen mitbestimmt ist durch die Elternarbeit und die Kooperation mit den Eltern. Das spiegelt sich in allen Behandlungssettings letztendlich wider, vor allem je jünger das Kind ist. Bei unseren forensisch untergebrachten Jugendlichen haben wir oft völlig zerstörte familiäre Konstellationen. Wir erleben zwar auch hier, dass die Prognose besser ist, je mehr die Eltern mitwirken, letztlich müssen wir aber manchmal schlicht auf Elternarbeit verzichten, weil wir einfach kein Gegenüber haben. Wir haben auch schon Elternnachmittage abgesagt, einfach weil sich zu wenige Eltern angemeldet haben.

Kooperation

Hoops: Nachdem wir über die Elternarbeit gesprochen haben, würde ich nun gern auf den Punkt Kooperation mit anderen Institutionen, etwa Jugendhilfe, Polizei oder Schule, zu sprechen kommen. Einzelne Kooperationsbezüge haben wir bereits thematisiert, mich würde nun interessieren, wo werden Sie strukturell an Kooperationen beteiligt? Sitzen Sie zum Beispiel bei Landesjugendhilfeausschüssen mit am Tisch? Wenn Sie kooperieren, von wem geht das aus? Suchen Sie die Kooperation, vielleicht auch im Blick auf die Planung von Übergängen oder ist es so, dass Jugendhilfe oder Polizei stärker an Sie herantreten?

Weissbeck: Im Hinblick auf den forensischen Bereich hatten wir auf unsere Initiative hin vor zehn Jahren einen Arbeitskreis gegründet, an dem mittlerweile alle jugendforensischen Abteilungen partizipieren. Dann haben wir die Vernetzung über die EFCAP, was ich vorhin bereits erwähnt habe. Mit der Polizei hier vor Ort gibt es noch einen Arbeitskreis, der sich speziell mit schwierigen Schulsituationen beschäftigt, wo ich mittlerweile auf Einladung der Polizei teilnehme. Hier geht es im Speziellen um das Thema Amok an Schulen in der Umgebung. Die Initiative zur Kooperation mit der Jugendhilfe ging hingegen sehr deutlich von uns, also von der Kinder- und Jugendpsychiatrie aus. Unsere aufsuchende Arbeit ist dort auf einen sehr fruchtbaren Boden gefallen, weil natürlich alle froh waren, plötzlich eine deutlich bessere psychiatrische Versorgung zu bekommen. Wobei wir umgekehrt natürlich auch den Vorteil haben, dass wir damit besser steuern, was in den Einrichtungen – und damit im Vorfeld drohender Klinikeinweisungen – passiert. Wir sind darüber hinaus vernetzt mit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Arbeit mit sexualisiert grenzverletzenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (BAG KJSGV), in der sich Einrichtungen und Experten zusammen gefunden haben, die sexuell auffällig gewordene Kinder und Jugendliche betreuen oder behandeln.

Brünger: In Rheinland-Pfalz ist es letzten Endes auch durch Initiative der Kinder- und Jugendpsychiatrie dazu gekommen, dass es eine Runde gab, moderiert durch Sozial- und Jugendministerium, wo Kliniken und niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater einerseits und die Jugendämter andererseits an einem Tisch saßen und eine Empfehlung für Kooperationsvereinbarungen zustande gebracht haben. Mit am Tisch saßen auch die Psychiatriekordinatoren der Kommunen. Das bedeutet, wir haben nun Rahmenbedingungen, die wir gerade auf kommunaler Ebene umsetzen und da geht es dann sehr in die konkreten Arbeitsschritte. Punkte wie: Was ist unsere Routinekommunikation, wie kommunizieren wir im Streitfall, Stichwort rotes Telefon etc. Und in der konkreten Ausformulierung ist das dann schon so, dass ich hoffe, dass die 16 Jugendämter, mit denen

wir zusammenarbeiten, unterzeichnen. Mit einem einzelnen Jugendamt haben wir die Vereinbarung getroffen, dass wir uns gemeinsam die Manöverkritik zu einem gelungenen und einem nicht so gelungenen Fall der Kooperation vornehmen. Ziel ist hier, nochmal zu sehen, was ist da abgelaufen, was sind die Determinanten im „kleinen Grenzverkehr“. Woran liegt es, dass es gut oder schlecht läuft. Die Erfolgsfaktoren sind zum Teil sehr banal: Wenn man sich persönlich kennt, geht die Kommunikation einfach besser als auf dem Schriftweg und wenn es möglich ist, auch mal eine Verärgerung direkt loszuwerden, dann ist das einfach sehr hilfreich. Ich merke immer noch, dass das Klima zwischen Sozialarbeitern und Medizinerinnen angespannt sein kann und weiß, was die Mediziner auch dazu tun. Manchmal oder in den meisten Fällen ist hier unser Sozialdienst dann auch das Sprachrohr der Klinik gegenüber dem Jugendamt und das ist zum Teil einfach, weil die berufliche Biografie ähnlich ist und die Passung da ist zwischen den Gesprächspartnern. Eine ähnliche Schnittstelle haben wir noch mit den Schulen, wo auch die Lehrer im Krankenhausunterricht hier bei uns sehr häufig „Dolmetscher“ sind gegenüber den Stammschulen der Kinder, soweit die Eltern das zulassen. Auch hier ist manchmal das Einkleiden von kinder- und jugendpsychiatrischen Botschaften in die Sprache eines Lehrers ausgesprochen hilfreich dafür, dass unsere Botschaften bei der Stammschule ankommen.

Hoops: Ich würde gerne nochmals etwas ausführlicher auf die Kooperation mit der Polizei zurückkommen.

Brünger: Die Polizei sieht uns manchmal als Endstrecke bei schwierigen Verläufen, wo die Polizeistreife gerufen wird und eingreifen muss. Die gesetzlichen Grundlagen für die Beamten wie etwa das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in Rheinland-Pfalz, die enden an der Tür der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik. Ich vermute, dass dadurch manchmal seitens der Polizei der Eindruck entsteht, die Lösung des Problems bestehe bereits darin, den Jugendlichen der Klinik zu übergeben. Die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten schaffen hier manchmal Probleme. Die Arbeit zwischen Polizei und Klinik ist daher bei uns hinterlegt durch eine Regelkommunikation, bei der sich beide Seiten Einblicke in die jeweiligen Arbeitsfelder geben. Ich würde sagen, da hat sich in den letzten fünf bis zehn Jahren enorm viel getan, die Verständigung zwischen Klinik und Polizei gelingt viel besser als früher.

Hoops: Das heißt aber auch, es gab durchaus große Probleme.

Brünger: Es hat sich sehr verbessert!

Hoops: Und im Bereich der Justiz, also ich denke da zum Beispiel an das Familiengericht, wie stellt sich da Kooperation aus Ihrer Sicht dar?

Brünger: Beim Familiengericht, aber auch beim Strafrecht geht es häufig um unsere gutachterliche Mitwirkung. Juristen und Mediziner wollen und müssen sich zu psychischen Störungen und delinquenten Verhaltensweisen verständigen. Allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen zur Schuldfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit etwa hundert Jahre alt. Die Sprache, die Begrifflichkeit der §§ 20, 21 StGB – tiefgreifende Bewusstseinsstörung, schwere andere seelische Abartigkeit, Schwachsinn – entspricht nicht mehr heutigem psychiatrischen Denken, es muss in die zeitgemäße Terminologie und die aktuellen Konzepte der Psychiatrie übersetzt werden. Die Übersetzungsaufgabe gelingt in der Regel aber schon. Im Familienrecht geht es hingegen häufig um die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung. Die Fragen der Familienrichter beziehen sich aber noch auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern, statt danach zu fragen, ob sie gewillt und in der Lage sind, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren und hierfür Hilfe anzunehmen. Es ist mein Eindruck, dass sich die Gesetzesveränderungen im FamFG (2009) immer noch nicht so richtig durchsetzen. Im Kontext der mündlichen Verhandlung gelingt die Verständigung aber in aller Regel sehr gut. Derzeit planen wir einen Workshop zu Begutachtungsfragen mit Beteiligung der Familienrichter und der Kinder- und Jugendpsychiater.

Weissbeck: Vereinzelt gab es auch Veranstaltungen mit der DVJJ, der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, zu denen wir eingeladen waren. Es wäre sicher spannend diese Zusammenarbeit zu intensivieren. Und wir hatten 2012 ein gemeinsames Symposium in Berlin bei der großen Tagung der EFCAP.

Hoops: Ich würde abschließend gern auf zwei Punkte zu sprechen kommen: Der eine Punkt betrifft den Bereich der Evaluation oder Wirksamkeit von Präventionsarbeit im Kontext der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Und der letzte Punkt wäre für mich die Frage nach den aktuellen fachlichen Herausforderungen, die Sie sehen.

Evaluation

Brünger: Zu erwähnen sind die Übersichtsarbeiten von Frau Baving: in ihren Metaanalysen hat sie die Evidenz und Wirksamkeit kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlungen zusammengestellt. Unsere Fachgesellschaften haben außerdem Leitlinien entwickelt, die aufzeigen, auf welchem Evidenzniveau die durchgeführten Behandlungen von kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbildern angesiedelt sind. Hier gibt es noch viel zu tun. Insgesamt ist es sehr schwierig im Bereich komplexer Behand-

lungsettings, wie sie für die Psychotherapie meist erforderlich sind, einzelne Wirkfaktoren zu isolieren. Manchmal „überstrahlen“ bereits Alltagsphänomene den Effekt von Psychotherapie. Zur Frage der Wirksamkeit von Prävention von delinquentem Verhalten, speziell durch kinder- und jugendpsychiatrische Interventionen, sind mir keine Studien bekannt.

Weissbeck: Das wäre eine Herausforderung und da sind wir auch schon bei Ihrer letzten Frage: Man bräuchte sicher auch Studien, die den langen Atem haben, auch fünf Jahre später noch nachzuprüfen, ob es nachweisbare Behandlungseffekte gibt. Es gibt ja Forschung zum Thema Rückfall beim Jugendstrafvollzug mit den bekanntlich schlechten Zahlen. Aber für den Bereich des Jugendmaßregelvollzugs gibt es das bisher nicht. Wir sind gerade sehr darum bemüht, im Bereich Jugendmaßregelvollzug eine Kattannesestudie hinzubekommen, um überhaupt hierzu Aussagen treffen zu können. Aber das ist unglaublich schwierig, es fehlen uns Ressourcen.

*Fachliche
Herausforderungen*

Brünger: Aus meiner Sicht ist der Dialog mit den Kooperationspartnern Jugendhilfe, Jugendamt, Polizei, Justiz, Schule die größte Herausforderung. Einfach auch deshalb, weil das alles sehr sektoriert ist, was die Zusammenarbeit wirklich erschwert. Hinzu kommen Schwierigkeiten, die sich aus unserer föderalen Struktur in Deutschland ergeben: SGB V ist Bundesrecht, die Schulgesetze sind Landesrecht, die Umsetzung der Jugendhilfe erfolgt auf kommunaler Ebene. Die gesetzlichen Grundlagen sind nur unzureichend aufeinander abgestimmt, in einer personenzentrierten Hilfeplanung verzweifelt man manchmal. Im Bereich der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Regelungen zur Teilhabebeeinträchtigung hoffe ich sehr, dass das Bundesleistungsgesetz auf einen guten Weg kommt. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung – besonders diejenigen mit einer komplexen Behinderung – ist eine gesetzliche Neuordnung im Sinne einer „großen Lösung“ (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus einer Hand) unabdingbar. Auch da brauchen wir einen personenzentrierten Ansatz. Eine Debatte um die §§ 20, 21 StGB ist eigentlich auch seit Jahrzehnten überfällig. Keiner traut sich da so richtig ran. Die Stärkung aller präventiven Kräfte auf einer guten gesetzlichen Grundlage wäre gerade im Bereich der seelischen Gesundheit eine große Aufgabe.

Weissbeck: Ich würde gerne noch zwei Dinge ergänzen. Das eine ist die Reform der §§ 20, 21, 63 StGB, die liegt ja gerade wieder einmal auf Eis aufgrund der letzten Wahlen. Hier werden wir sicher nochmals eine Stellungnahme aus unserem Arbeitskreis Jugendmaßregelvollzug heraus schreiben, möglichst in Kooperation auch mit der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, der Deutschen

Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP). Der zweite Punkt, der mir am Herzen liegt, tangiert eine Systemfrage bei psychisch auffälligen und straffälligen Jugendlichen. Wir haben inzwischen so viele Erkenntnisse über psychiatrische Störungen, über Delinquenz, die ganzen sozialen Bedingungen – aber: Wir haben immer noch ein zweisträngiges System, Strafvollzug, Maßregelvollzug und als dritten Ast quasi die Jugendhilfe. Das Problem ist: Es gibt kein vernünftiges System, das eigentlich das ganze Wissen nochmal ganz neu mischt und zusammensetzt. Was wäre die bestmögliche Versorgung in diesem Bereich vor diesem Hintergrund? Da wäre meine Vision erst mal eine große Expertenkommission, um wirklich zu beraten, wie denn eine optimale Versorgung in diesem Bereich aussehen würde, um dieses festgefahrene System vielleicht auch nochmal ganz neu zu denken und zu synthetisieren. Also das wäre so mein großer Wunsch an die Zukunft.

Hoops: Herr Brünger, Herr Weissbeck, ganz herzlichen Dank für das Gespräch!

Literatur

- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Simonson, Julia/Ribold, Susann (2009):** Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Forschungsbericht Nr. 107. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover.
- Baving, Lioba/Schmidt, Martin H. (2001):** Evaluated treatment approaches in child and adolescent psychiatry I. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Jg. 29/H. 3, S. 189-205 (Artikel in deutscher Sprache).
- Baving, Lioba/Schmidt, Martin H. (2001):** Evaluated treatment approaches in child and adolescent psychiatry II. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Jg. 29/H. 3, S. 206-220 (Artikel in deutscher Sprache).
- Bjttebier, Patricia (2012):** Callous-unemotional traits and their role in understanding the heterogeneity among children with conduct-disorder. Vortrag EFCAP 08.03.2012, Berlin.
- Brünger, Michael/Weissbeck, Wolfgang (2008):** Psychisch kranke Straftäter im Jugendalter – eine interdisziplinäre Herausforderung. Berlin.
- Fegert, Jörg M./Schraper, Christian (Hrsg.) (2004):** Handbuch Jugendhilfe - Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim.
- Laucht, Manfred (2005):** Die langfristigen Folgen früher Entwicklungsrisiken: Ergebnisse der Mannheimer Längsschnittstudie zu Risiko- und Schutzfaktoren. In: Arnoldy, Peter/Traub, Birgit (Hrsg.): Sprachentwicklungsstörungen früh erkennen und behandeln. Karlsruhe, S. 169-183.
- Lind, Georg (2003):** Moral ist lehrbar. München.
- Moffitt, Terrie E. (1993):** Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: a developmental taxonomy. In: Psychological Review, Jg. 100/H. 4, S. 674-701.
- Remschmidt, Helmut/Walter Reinhard, unter Mitarbeit von Jürgen Schönberger (2009):** Kinderdelinquenz. Gesetzesverstöße Strafunmündiger und ihre Folgen. Heidelberg.
- Rösler, Michael/Retz, Wolfgang/Retz-Junginger, Petra/Hengesch, Georges/Schneider, Marc/Thome, Johannes/Suppryan, Tillmann/Schwitzgebel, Petra/Pinhard, Katrin/Dovi-Akue, Nadine/Wender, Paul (2004):** Prevalence of Attention Deficit – Hyperactivity Disorder (ADHD) and Comorbid Disorders in Young Male Prison Inmates. Ottweiler Study Part I. In: European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience, Vol. 254/H. 6, S. 365-371.
- Schepker, Renate/Bovensmann, Helle/Burchard, Falk/Günter, Michael/Pfäfflin, Friedemann/Schmeck, Klaus/Weissbeck, Wolfgang/Fegert, Jörg (2006):** Behandlungsstandards für jugendliche Sexualstraftäter – eine

Synopse. In: Fegert, Jörg/Schnoor, Kathleen/König, Cornelia/Schläfke, Detlef (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung in Sexualstrafverfahren. Herbolzheim, S. 108-115.

Schmid, Marc (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim.

Weissbeck, Wolfgang (2009): Jugendmaßregelvollzug in Deutschland. Berlin.

Weissbeck, Wolfgang (2011): Strafrechtliche Begutachtung jugendlicher Gewalttäter. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter. Ursachen, Formen, Interventionen. Weinheim, S. 70-87.

Weissbeck, Wolfgang/Häßler, Frank (2011): Psychotherapeutische Behandlung delinquenter Jugendlicher im Maßregelvollzug. In: Häßler, Frank/Kinze, Wolfram/Nedopil, Norbert (Hrsg.): Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Berlin, S. 405-440.

Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung¹

Die Bezeichnung „Jugendkriminalrecht“ wählt man statt des eher üblichen Terminus „Jugendstrafrecht“, wenn man das Jugendstrafrecht vom allgemeinen Strafrecht absetzen und den zentralen Unterschied betonen möchte: den Erziehungsgedanken. Der Erziehungsgedanke – inzwischen gesetzlich ausdrücklich festgelegt – steht dafür, dass die positive Spezialprävention, die Verhinderung weiterer Straftaten des jeweils individuellen Täters durch das Mittel der Erziehung alle im Jugendstrafverfahren zu treffenden Entscheidungen vorrangig zu leiten hat. Nicht Schuldausgleich oder gar Abschreckung anderer stehen im Vordergrund, sondern Erziehung. Es ist kein Zufall, dass Praxis und Wissenschaft immer wieder darum ringen, was genau der Erziehungsgedanke bedeutet und wie – wenn man sich auf ein Verständnis geeinigt hat – die hehren Ziele umgesetzt werden können.

Es stellen sich weitgehende Fragestellungen:

- Was genau kann Erziehung im Kontext von Jugendstrafrecht bedeuten?
- Welche spezifischen Bedingungen ergeben sich aus diesem Kontext?
- Wie (und durch wen) ist das Erziehungsanliegen einlösbar? Welche Rolle muss, kann und darf Justiz hier spielen?
- Wie sieht es aus mit den anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Polizei und Jugendhilfe?
- Sind nicht einige der Maßnahmen, die das Jugendstraf(!)recht vorsieht, geradezu erziehungsfeindlich?
- Wie steht es um die öffentliche Akzeptanz des Erziehungsgedankens?

Diesen Fragen wird im Folgenden mit einigen Reflexionen nachgegangen.

1. Zielsetzung des Erziehungsgedankens

Der Erziehungsgedanke wird gerne damit umschrieben, dass er den Vorrang der Spezialprävention vor der Generalprävention gebiete und der Täterorientierung den Vorrang vor der Tatorientierung einräume. Die Straftat wird im Jugendgerichtsgesetz (JGG) als ein – mit Mitteln des Jugendstrafrechts aus-

¹ Der Beitrag basiert auf einem für die Schriftform aufbereiteten Vortragsmanuskript. Auf Literaturangaben wurde außer bei wörtlichen Zitaten verzichtet.

zugleichendes – Sozialisationsdefizit verstanden. Dies wird festgemacht unter anderem an § 5 JGG, der formuliert, dass „aus Anlass“ der Straftat Erziehungsmaßregeln angeordnet werden können. Die Straftat ist, so das Konstrukt, weder Grund noch Maß für die Intervention, sondern Anlass für die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden sollen. Weiterhin wird verwiesen auf § 17 Abs. 2 JGG, der als Maßstab für die Jugendstrafe die „erforderliche erzieherische Einwirkung“ festlegt. Nicht der Schuldgehalt der Tat soll die Länge der Strafe determinieren, sondern die erzieherische Notwendigkeit. Seit dem Jahr 2007 findet sich das Wort „Erziehungsgedanke“ auch ausdrücklich im JGG § 2 Abs. 1 formuliert:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Damit wird das gesamte JGG ausdrücklich auf das Erziehungsziel ausgerichtet und das Ziel dieser Erziehung postuliert: die Verhinderung erneuter Straftaten. Dadurch wird zugleich klar, dass Erziehung im Kontext eines Jugendstrafverfahrens keinesfalls eine umfassende staatliche Erziehung meint, steht diese doch nach Artikel 6 GG den Eltern zu, sondern immer nur eine Erziehung zur Legalbewährung. Was das konkret bedeutet, ist freilich keinesfalls einfach festzulegen. Eine erzieherische Einwirkung, die nur die Legalbewährung im Blick hat, ist – dazu muss man kein Experte in kriminologischer Ursachenforschung sein – wohl unmöglich. Die „pädagogische Pille“, die nichts tut, außer weitere Diebstähle abzustellen, ist offensichtlich eine Karikatur.

2. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren

Um den großen Fragen nach der Natur des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens an dieser Stelle auszuweichen, hier zunächst ein Blick auf die Merkmale des Jugendstrafverfahrens, die mit dem Erziehungsgedanken begründet werden: So erlaubt das Jugendstrafverfahren eine stärker individuell und gegebenenfalls auch informell ausgestaltete Verfahrensführung, die durch – jedenfalls in der Theorie – spezialisierte Jugendrichterinnen und Jugendrichter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG), spezialisierte polizeiliche Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter (Polizeidienstvorschrift [PDV] 382) und eine intensive Einbeziehung der Jugendhilfe gewährleistet wird. Die Erziehungsberechtigten sind

einzubeziehen (§ 67 JGG), Verfahren sind zum Schutz der Jugendlichen nicht öffentlich (§ 48 JGG), die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung (Diversion, §§ 45, 47 JGG) sind gegenüber dem allgemeinen Strafrecht erweitert. Als Kernstück des JGGs im Sinne des Erziehungsgedankens wird außerdem das breite Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten gesehen (dazu später mehr) sowie eine hohe Flexibilität bei der Änderung von einmal gewählten Sanktionen, sollten sich diese im Nachhinein als ungeeignet im Sinne des Erziehungsgedankens erweisen.

Der pragmatisch-optimistischen Annahme, dass sich der Erziehungsgedanke – was immer er auch im Detail sein möge – prinzipiell verwirklichen lässt, stehen skeptischere Einschätzungen gegenüber, die den Erziehungsgedanken als „Chiffre“ (Pieplow 1989), als „Leerformel“ (Schlüchter 1988: 106), als „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“ (Gerken/Schumann 1988), als „verschleiende Schimäre, die in Wirklichkeit Strafe etikettiert“ (Gerken/Berliz 1988: 11), oder als „Lebenslüge des Jugendstrafrechts“ (Streng 1995: 165) bezeichnen. Hierzu ist viel geschrieben worden, das im Einzelnen zu referieren, dafür ist an dieser Stelle nicht der Raum. Ich möchte im Folgenden unter zwei recht konkreten Gesichtspunkten versuchen zu skizzieren, in welcher Weise der Erziehungsgedanke – will man ihn ernst nehmen – irritieren muss: den „Erziehern“ und den „Erziehungsmitteln“.

3. Akteure

Wenn das Jugendstrafrecht Erziehung leisten soll, müssten die Personen, die zentral professionell involviert sind, jedenfalls im weiteren Sinne „Erzieher“ sein. Wir haben es mit drei großen Berufsgruppen zu tun, der Jugendhilfe, der Justiz und der Polizei, die (gemeinsam!) herstellen sollen, was das JGG verspricht: Erziehung, wenn auch nicht im umfassenden Sinne, aber immerhin zur Legalbewährung. Das ist der gesetzliche Auftrag, der allerdings mit den jeweiligen und zwar unterschiedlichen, typischen übergeordneten **Zielen** der Berufsgruppen in gewissem Konflikt steht. Bei der Jugendhilfe mag noch am nächsten liegen, sie als „Erzieher“ zu verstehen, handelt es sich doch bei den Akteuren um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beziehungsweise um Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Freilich betont der einschlägige § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ausdrücklich die Erziehungsverantwortung der Eltern und beschränkt Ziel und Funktion der Jugendhilfe auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung der Eltern bei der ihnen obliegenden Erziehung. Die Jugendhilfe verfolgt also zunächst einmal nicht das Ziel der Erziehung, sondern die Unterstützung der Eltern bei diesem Ziel. Ferner liegt der Gedanke, es könne

sich bei den Jugendrichtern, Jugendrichterinnen sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten um „Erzieher“ handeln. Das typische Ziel von Strafjustiz ist die Aufklärung von Straftaten, die Feststellung individueller Schuld und die Auswahl einer schuldangemessenen Sanktion. Dies hat zwar im Rahmen des oben genannten § 2 JGG am Erziehungsgedanken orientiert zu erfolgen, das macht aber aus den entsprechenden Akteuren noch lange keine „Erzieher“, sondern Primärziel bleibt strukturell die Durchführung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens. Mindestens genauso stark gilt die Fremdheit des Erziehungsziels für die Polizei. Das Ziel polizeilicher Arbeit, ganz generell gesprochen, ist die Herstellung von Sicherheit durch Gefahrenabwehr und durch Strafverfolgung mittels Aufklärung und Beweissicherung. Selbst wenn man typischen polizeilichen Handlungsformen, etwa das Verhängen von Bußgeldern bei Verkehrsverstößen eine „erzieherische“ Intention oder Wirkung zuschreiben wollte, ist doch offenkundig, dass Erziehung im Sinne des JGG deutlich mehr sein muss. Passend zu diesen sehr unterschiedlichen Zielen der Akteure stellen sich ihre **Handlungsanlässe** dar: Handlungsanlass für die Jugendhilfe ist, neben hier nicht zu thematisierenden allgemeinen Förderaufgaben, die nicht ausreichende Gewährleistung des Kindeswohls. Diese löst auch keineswegs einen eigenen Erziehungsauftrag der Jugendhilfe aus, sondern einen Leistungsanspruch der Eltern auf Unterstützung bei ihrer Erziehung. Die Strafjustiz hingegen wird nicht aktiv, weil es erzieherische Probleme gibt, sondern aufgrund des Verdachts einer Straftat, völlig unabhängig von deren Schwere und möglichen Ursachen. Auch für die Polizei ist der Handlungsanlass kein individuell erzieherischer, sondern die Feststellung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aber der Verdacht einer Straftat. Die genannten Ziele determinieren die **Perspektiven und Leitmaximen** der genannten Berufsgruppen. Das Handeln der Jugendhilfe beruht in aller Regel auf Freiwilligkeit, es ist zukunftsgerichtet auf individuelle Entwicklungsperspektiven bezogen, dabei wenig normativ. Sie ist ausgerichtet auf kooperative Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse (z. B. Hilfeplanverfahren). Strafjustiz und die Polizei in ihrer strafverfolgenden Funktion sind insoweit nahezu diametral entgegengesetzt. Der Fokus von Strafrecht ist zunächst einmal immer rückwärts gerichtet: Es geht um die Aufklärung und Sanktionierung einer vergangenen Tat. Über den auch im allgemeinen Strafrecht vorhandenen Präventionsauftrag (positive Spezialprävention), insbesondere aber natürlich über den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, kommt eine zukunftsgerichtete Perspektive hinzu. Diese ist jedoch in ihren Zielen und Mitteln sehr eng geführt: Legalbewährung soll erreicht werden mit den Mitteln des Strafrechts unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien. Die Polizei unterstützt diese strafverfolgende, durch rechtsstaatliche Maximen geprägte Tätigkeit und beseitigt damit auch Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Gleichzeitig verfolgt sie, und das

ist anfällig für Ambivalenzen, seit vielen Jahren präventive Anliegen. Der Blick ist dabei strukturell nicht auf individuelle Entwicklungsförderung, sondern auf die Verhinderung von sicherheits- beziehungsweise ordnungsrelevanten Risiken ausgerichtet.

Die hier nur ganz grob skizzierten spezifischen Ziele, Handlungsanlässe, Perspektiven und Leitmaximen der Berufsgruppen, die den Erziehungsgedanken umsetzen sollen, erzeugen zahlreiche Friktionen mit der Rolle von „Erziehenden zur Legalbewährung“. Wie kann Jugendhilfe einen solchen Erziehungsgedanken umsetzen, wenn sie grundsätzlich allgemeine Entwicklungsförderung verfolgt und Legalbewährung als solche für sie nicht von primärem Interesse ist? Wie soll Strafjustiz sich vom schuldausgleichenden Blick nach hinten distanzieren und als Zukunftsgestalter verstehen, ohne dabei angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu resignieren („wir können sowieso nichts machen“) oder in Größenwahn zu verfallen (die richterliche Intervention als erlösender Wendepunkt). Wie kann Polizei im Umgang mit Jugendlichen gleichzeitig rechtsstaatlich korrekt Strafverfolgung betreiben, „Freund und Helfer“ sein und im eigenen Zuständigkeitsbereich für „Ruhe“ sorgen?

Die individuellen Akteure in den genannten Berufsgruppen sind durch die hier angedeuteten Charakteristika und Widersprüchlichkeiten ihrer Berufsgruppen beziehungsweise Aufgaben geprägt, sie sind gleichzeitig Individuen mit sehr unterschiedlichen Grundqualifikationen, die aber eng kooperieren müssen: In der Jugendhilfe sind Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen beziehungsweise Sozialpädagogen anzutreffen, die als Generalisten ausgebildet und in sehr unterschiedlichem Maße für den Bereich straffälliger junger Menschen spezialisiert sind. In Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften sitzen generalistisch ausgebildete Einheitsjuristinnen und Einheitsjuristen, die entgegen der Vorgabe des § 37 JGG vielfach keineswegs speziell fortgebildet sind.

Analoges gilt für die Polizei. Die einschlägige Polizeidienstvorschrift (PDV 382) sieht den Einsatz besonders geschulter Polizeibeamtinnen und -beamter, so genannter Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, vor. Diese Vorgabe ist allerdings durchaus nicht flächendeckend umgesetzt. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Umsetzung des Erziehungsgedankens häufig skeptisch gesehen wird. So heißt es etwa in einem der maßgeblichen Kommentare zum JGG: „Im Einzelfall ist regelmäßig fraglich, ob etwa Jugendamt, Polizei, Erzieher, Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter es im Rahmen des jeweiligen Herrschaftsverhältnisses leisten können, hilfebedürftigen Minderjährigen tatsächlich Hilfe zu gewähren (...)“ (Eisenberg 2013 § 2 Rz. 12).

Tabelle 1: Die Akteure des Jugendstrafverfahrens

Jugendhilfe	Justiz	Polizei
Handlungsansatz		
Nicht ausreichende Gewährung des Kindeswohls, „Störung des Eltern-Kindverhältnisses“ (erzieherischer Bedarf)	Straftat, individuelle strafrechtliche Schuld	Gefährdung Verdacht einer Straftat
Ziel		
§ 8 SGB VIII Entwicklungsförderung	Aufklärung, Rechtsfolgen orientiert an § 2 JGG, Herstellung von Legalbewährung	Gefahrenabwehr Ermittlung, Aufklärung, Beweissicherung
Perspektive		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuell ▪ zukunftsgerichtet ▪ förderungsorientiert ▪ wenig normativ ▪ kooperative Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ strafrechtlich zunächst rückwärtsgerichtet – Bestrafung einer vergangenen Tat ▪ Schuldausgleich und Prävention (Straftheorien) ▪ Erziehungsgedanken bezogen auf Ziel und Legalbewährung ▪ direktiv 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ störungs- bzw. störorientiert ▪ situativ
Qualifikation		
Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Spezialqualifikation sehr unterschiedlich, auch abhängig von der Organisationsform	„Volljuristen“, sehr häufig keine spezielle Qualifikation entgegen § 37 JGG	generalisierte polizeiliche Ausbildung. Entgegen 1.2 PDV 382 (besonders geschulte Polizeibeamte)
Leitmaximen		
Freiwilligkeit	Rechtsstaatlichkeit	Herstellung von Sicherheit
kein eigenständiger Erziehungsauftrag, Primat der elterlichen Erziehungsverantwortung	Erziehungsgedanke	„Dein Freund und Helfer?“
Friktionen mit der Rolle des Erziehers		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein eigenes Erziehungsziel ▪ Legalbewährung als solche unwichtig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prozesshafte Perspektive ungewohnt ▪ „Zwischen Größenwahn und Resignation“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfolgungszwang und Vertrauen

4. Instrumente des JGGs

Neben der Frage, ob die Personen, die den Erziehungsgedanken des JGGs umsetzen sollen, tatsächlich „Erzieher“ sein können, stellt sich die Frage, ob die Mittel, die das JGG zur Verfügung stellt, als erzieherische Mittel tauglich sind beziehungsweise tauglich sein können. Betrachtet man das Spektrum dessen, was das JGG ermöglicht, insbesondere im Rahmen des offenen Kataloges der Weisungen nach § 10 JGG, so zeigt sich ein ungeheuer breites Spektrum, das ein höchst individuelles Eingehen auf sehr verschiedene Lebenslagen ermöglicht. Es zeigen sich auch Sanktionsformen, die, wie etwa die Arbeitsauflagen und der Jugendarrest, primär ahndend ausgerichtet sind.

Tabelle 2: Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts – alles erzieherische Mittel?

Erziehungsmaßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe
§§ 9 ff., nämlich	§§ 13 ff.; nämlich	§§ 17 ff., wegen schädlicher Neigungen/Schwere der Schuld
§ 10 Weisungen u. a. in Abs. 1: Nr. 4 Arbeitsleistungen Nr. 5 Betreuungsweisung Nr. 6 sozialer Trainingskurs Nr. 7 Täter-Opfer-Ausgleich Nr. 9 Teilnahme am Verkehrsunterricht	§ 14 Verwarnung § 15 Auflagen ▪ Schadenswiedergutmachung ▪ Entschuldigung beim Verletzten ▪ Arbeitsleistung ▪ Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	▪ § 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung ▪ § 27 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe ▪ §§ 61 ff. „Vorbewährung“ ▪ zu vollstreckende Jugendstrafe
In Abs. 2: Heilerzieherische Behandlung Entziehungskur	§ 16 Jugendarrest ▪ Freizeitarrest ▪ Kurzarrest ▪ Dauerarrest	außerdem zulässig: Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG ▪ Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB ▪ Entziehungsanstalt § 64 StGB ▪ vorbehaltene Sicherungsverwahrung § 106 III – VII JGG
§ 12 Hilfe zur Erziehung, u. a. Nr. 1 Erziehungsbestand einer sonst. betreuten Wohnform	§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe	▪ Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 ff. StGB ▪ Führungsaufsicht § 68 ff. StGB

„neue ambulante Maßnahmen“
stationäre Sanktionen

Die Diskussion um die Frage, welche Reaktions- beziehungsweise Sanktionsformen generell erzieherisch geeignet oder untauglich sind, kann und soll hier nicht geführt werden. Festgehalten werden soll hier lediglich, dass der Erziehungsgedanke gebietet, die Auswahl zu allererst nach dem Kriterium der Erreichung des Erziehungsziels, nämlich der Herstellung von Legalbewährung, auszurichten. Die Frage darf nicht sein, „Was haben wir im Angebot?“,

„Was akzeptiert die wirtschaftliche Jugendhilfe?“, „Was wurde schon probiert?“, „Was geben wir üblicherweise für so etwas?“ oder „Was ist für eine solche Tat schuldangemessen?“. Dass es in der Praxis oft schwierig ist, das Potenzial des JGG auszuschöpfen, ist kein Geheimnis.

Dafür gibt es viele Gründe, von denen viele letztlich auf das Grundproblem der Ambivalenz von Strafe und Hilfe, das im Erziehungsgedanken steckt, zurückverweisen.

5. Herausforderungen

Neben diesem Grundproblem, das solange existiert wie das JGG, scheint es mir einige neuere Entwicklungen zu geben, die für den richtigen und wichtigen Kern des Erziehungsgedankens – eine konsequent individuumsbezogene Zukunftsorientierung – problematisch sind beziehungsweise eine solche Perspektive in Akzeptanznöte bringen. Einige Aspekte seien hier ausgewählt: Zu nennen ist zunächst das Leitbild des „aktivierenden Sozialstaates“.² Diese sozialpolitische Vorstellung erweist sich allerdings bei Betrachtung der Biografien benachteiligter junger Menschen vielfach als Fiktion.

Nicht wenige verfügen aufgrund ihrer Biografie weder über die notwendigen ökonomischen Ressourcen und Bildungsressourcen, noch über die emotionale und persönliche Fähigkeit, trotz schlechter Bedingungen am Erwerbs- und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Im aktivierenden Sozialstaat allerdings gelten diese Nachteile als überwindbar, die entsprechenden Angebote als vorhanden, und deren mangelnder Erfolg daher als selbstverschuldet. Geduldige Erziehung, die Rückschläge aushält, wird so zur lächerlichen „Kuschelpädagogik“.

Ein zweiter mit dem Leitbild des aktivierenden Sozialstaates verbundener Aspekt ist das verführerisch einfach und logisch klingende Prinzip „Prävention ist besser als Intervention“. Die Diskussion um die Aufgaben der Jugendhilfe war in den letzten Jahren ganz wesentlich geprägt von Fragen des Kinderschutzes insbesondere bezogen auf Babys und jüngere Kinder. Als Orientierungspunkt

² Mit dem „aktivierenden Sozialstaat“ ist die sozialpolitische Vorstellung verbunden, Sozialleistungen erfolgten mit dem Ziel, sie unnötig zu machen und in mehr als überlebenssichernder Weise nur so lange, wie dieses Ziel auch vom Leistungsempfänger aktiv verfolgt wird. Dieser, der aktuellen Sozialpolitik zu Grunde liegende Gedanke, hat sich als wirkungsmächtig in der Wahrnehmung von Hilfebedürftigkeit als selbst verschuldet erwiesen. Er beruht allerdings wesentlich auf der Idee tatsächlich vorhandener Möglichkeiten für alle, existenzsichernde und statusverschaffende Arbeit zu finden.

galten insbesondere solche wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Risikofaktoren für unerwünschtes Verhalten wie etwa Kriminalität identifizieren konnten. Innerhalb der Jugendämter fand eine Ressourcenverschiebung statt zugunsten des Kinderschutzes und früher Hilfeformen. Diese Fokussierung auf frühe Hilfen und Prävention verstärkt den Druck auf diejenigen, die als Jugendliche und Heranwachsende auffallen: Wer sich trotz einer solchen breiten Angebotsstruktur, trotz zahlreicher Präventionsmaßnahmen nicht konform verhält, hat offensichtlich selbst schuld und verdient rigide Sanktionen.

Ein dritter Punkt, der sich als Herausforderung für den Erziehungsgedanken erweist, ist die steigende Bedeutung der „evidence based practice“. Evidenzbasierung, also die wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit von Interventionen und die Auswahl von Interventionen nach den so ermittelten Wirksamkeitskriterien, ist grundsätzlich richtig und vernünftig. Sie führt allerdings – keineswegs zwingend, aber in der Praxis – dazu, dass fest umrissene „Programme“, die erheblich leichter zu evaluieren sind, in den Fokus des Interesses geraten – selbst dann, wenn, wie häufig, die nachgewiesenen Effektstärken keineswegs besonders hoch sind. Längerfristige, flexible und begleitende Formen der Unterstützung geraten gegenüber Programmen, die versprechen, ein bestimmtes Problem effektiv zu lösen, ebenso in Rechtfertigungsnot wie die eingriffsbegrenzende Funktion des Erziehungsgedankens. Demgegenüber ist gleichzeitig, und völlig unabhängig von jeder Evidenzbasierung, der Glaube an die Wirksamkeit von Sanktionen beziehungsweise Strafen sehr weit verbreitet. Dieser wird maßgeblich dadurch gefördert, dass das Bild von Jugendkriminalität vor allem geprägt wird durch mediale Bilder ihrer schwersten Formen, deren Ausnahmecharakter dabei aus dem Blick gerät.

6. Perspektive

Diese Herausforderungen an den Erziehungsgedanken zu formulieren, bedeutet nicht, ihn für überkommen oder ablösungsbedürftig zu halten. Im Gegenteil: Der Erziehungsgedanke bietet trotz aller Unsicherheiten einen richtigen und etablierten, sich dabei ständig weiterentwickelnden Leitgedanken für das Jugendstrafrecht. Daher ist die 2007 erfolgte ausdrückliche gesetzliche Festschreibung uneingeschränkt zu begrüßen. Jenseits medienöffentlicher Debatten, und immer dann, wenn man sich intensiver mit den individuellen Biografien betroffener junger Menschen befasst, gibt es trotz der genannten Schwierigkeiten grundsätzlich eine große Bereitschaft, nach, auch im Sinne von Wirksamkeitsorientierung, vernünftigen Wegen des Umgangs mit Jugendkriminalität zu suchen. Damit dies gelingen kann, also der

Erziehungsgedanke umgesetzt werden kann, bedarf es Akteuren in Polizei, Justiz und Jugendhilfe, die ihren jeweiligen Auftrag und den Erziehungsgedanken in seinem Förderpostulat kennen und ernst nehmen.

Die Praxis braucht Arbeitsbedingungen, die ihr dies ermöglichen. Erforderlich ist insbesondere eine Jugendhilfe, die sich der Zielgruppe mehrfachauffälliger und mehrfach Belasteter (nicht nur) in jeder Phase des Strafverfahrens offensiv annimmt. Es bleibt zu hoffen, dass das gesellschaftlich-politische Klima sich in eine Richtung entwickelt, die dies erleichtert.

Literatur

Eisenberg, Ulrich (2013): Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. München.

Gerken, Jutta/Berliz, Claus (1988): Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In: Gerken, Jutta/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Pfaffenweiler, S. 11-39.

Gerken, Jutta/Schumann, Karl F. (1988): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Pfaffenweiler.

Pieplow, Lukas (1989): Erziehung als Chiffre. In: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln, S. 5-57.

Schlüchter, Ellen (1988): De nihilo nihil oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht, S. 106-126.

Streng, Franz (1995): Die Öffnung der Grenzen – die Grenzen des Jugendstrafrechts. In: DVJJ-Journal Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Jg. 6/H. 2, S. 163-171.

Wissenschaftsbasierte Kriminalitätsprävention an Schulen

1. Einleitung

Die Schule baut als sekundäre Sozialisationsinstanz auf den familialen Erfahrungen und Kompetenzen der Heranwachsenden auf und ist zugleich eine Institution, die stark durch gesellschaftliche Funktionsbestimmungen und Aufgabenzuweisungen geprägt ist (vgl. Melzer/Sandfuchs 2001). Das Schulsystem übernimmt, z. B. durch die Vermittlung von Normen und Werten, eine wichtige Funktion für die Stabilisierung der Gesellschaft. Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen im Handlungsfeld Schule kommen zwar, im Gegensatz zu den Handlungsfeldern Polizei und Justiz, vergleichsweise selten vor. Dennoch impliziert der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, der in den Ländergesetzen („Schulgesetze“) und Schulordnungen verankert ist sowie durch die Lehrerbildungsstandards der KMK (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) eine höhere Stufe der Verbindlichkeit erreicht hat, Aufgaben der Vorbeugung. Diese sind zunächst überwiegend auf universeller Ebene angesiedelt – wenn wir es nicht gerade mit sozialen Brennpunkt-Schulen zu tun haben. Die Adressaten der Prävention sind Schülerinnen und Schüler, die in der Regel (noch) nicht mit kriminellen Handlungen auffällig geworden sind.

Im Folgenden werden die wichtigsten Forschungen aufgezeigt, die Gewalt und Kriminalität im Schulkontext zum Gegenstand haben, um die Entwicklung in diesem Bereich darzustellen. Zudem soll beleuchtet werden, wie Kriminalitätsprävention an Schulen zwischen Einzelprojekten und Schulentwicklung funktionieren kann.

Zunächst erfolgt eine Aufführung der unterschiedlichen Formen von Gewalt und Kriminalität im schulischen Kontext und der Begriff der Prävention wird erläutert. Im Anschluss daran wird ein Überblick über die Forschungen in diesem Feld gegeben. In einem ersten Argumentationsschritt wird dann der Nachweis erbracht, dass es einen empirischen Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Formen abweichenden und kriminellen Verhaltens gibt. Im anschließenden Punkt wird die Frage untersucht, ob die Schülerdevianz in den letzten Jahren, wie häufig angenommen, (dramatisch) gestiegen ist. An diese Analysen schließt sich die Untersuchung der Persistenz der Rollen von Tätern und Opfern an. Dazu sind Längsschnittdaten erforderlich, die aus zwei vorliegenden Untersuchungen zur Verfügung stehen. Der angenommene und in der Literatur schon teilweise belegte Hinweis, die Schule sei nicht

nur ein Ort, sondern in Teilen auch ein Prädiktor abweichenden Verhaltens wird im nächsten Punkt überprüft. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gestaltung der Kriminal- beziehungsweise Gewaltprävention sind Gegenstand der abschließenden Überlegungen.

2. Zentrale Begriffe von Gewalt, Kriminalität und Prävention im Kontext Schule

Um den Schulalltag in der sozialen Verhaltensdimension der Schülerinnen und Schüler angemessen diagnostizieren und wissenschaftlich analysieren zu können, bedarf es eines erweiterten sozialwissenschaftlichen Kriminalitätsverständnisses, das geeignet ist, alle „sozialschädlichen“ und „sozialabweichenden“ Verhaltensweisen mit in den Blick zu nehmen. Darunter wird ein als *Devianz* bezeichnetes Verhalten verstanden, das nicht den Normen und Rollenerwartungen der Gesellschaft insgesamt oder eines ihrer Teilsysteme (z. B. Familie, Schule, Beruf) entspricht. Sobald die Grenze zu strafrechtlich relevanten Handlungen überschritten ist, wird von *Delinquenz* gesprochen.

Ebenfalls weit verbreitete theoretische und empirische Zugänge zu dem Forschungsfeld sind an folgenden Begrifflichkeiten festzumachen: *Aggression* wird in der psychologisch orientierten Forschung eher als Kategorie verwendet, die den individuellen Antrieb und die entsprechenden Verarbeitungsmechanismen bezeichnet. *Gewalt* drückt demgegenüber stärker die gesellschaftlichen Implikationen aus und nimmt die Sozialisationskontexte in den Blick. In internationalen Studien wird der Begriff *Bullying* verwendet, wenn über Gewalt in der Schule geschrieben wird. Unter dem Einfluss der skandinavischen Forschung – und insbesondere von Dan Olweus (2002, 2009) – ist der Begriff *Mobbing* sehr verbreitet. Allen Begriffen gemeinsam ist das Vorhandensein einer vorsätzlichen physischen und/oder psychischen Schädigung anderer Personen beziehungsweise einer Schädigung der Sachen dieser Personen.

Um diese Zugänge mit unterschiedlichen theoretischen Implikationen (vgl. Schubarth 2000) zu integrieren, bedarf es aus meiner Sicht eines metatheoretischen Gesamtkonzeptes, analog den Mehr-Ebenen-Modellen in der sozial-ökologisch orientierten Forschung (vgl. Bronfenbrenner 1989). Dazu hatten wir bereits vor einiger Zeit das Modell eines Wirkungsgefüges vorgeschlagen, in dem die „*Gewaltemergenz*“ als Leitbegriff fungiert (Forschungsgruppe Schulevaluation 1998: 37 ff.). Zum Ausdruck soll hierdurch die Komplexität der Thematik gebracht werden: Gewalt besitzt verschiedene Facetten und Motive, ist im Kern ein gesellschaftliches, aber auch ein Kom-

munikationsproblem mit unterschiedlichen Interpunktionen der Akteure. Man kann von einem „Syndrom gewaltförmigen und gewaltaffinen Verhaltens“ sprechen, bei dessen Emergenz äußere Steuerungs- und (intrapersonale) Selbstregulationsmechanismen eine Rolle spielen. „Emergenz“ bedeutet nicht nur, dass sich ein (Fehl-)Verhalten auf einzelne oder mehrere dieser Wirkfaktoren und Mechanismen zurückführen lässt, sondern bezeichnet eine neue Qualität, nämlich „das Hervortreten neuer Eigenschaften („emergent properties“)" (Schütze 1978: 185). Daher ist es im Hinblick auf die Analyse von Gewalt in der Schule bedeutsam, auf welcher Ebene sie sich artikuliert und welche neue Qualität individuelles Handeln, z. B. bei Gewaltsituationen im Klassenverband auf Schulebene oder in verschiedenen Schulformen, annimmt. Kurz gesagt: Wenn z. B. in einer Klasse Gewalt auftritt, dann ist diese Gewalt immer mehr als die Summe der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Aggressionen und negativen Einstellungen, es hängt immer auch von den mehr oder weniger förderlichen Bedingungen in einem bestimmten Raum ab, die Gewaltverhalten mehr oder weniger wahrscheinlich machen (vgl. Melzer et al. 2011).

Um nun noch eine genauere Vorstellung des Präventionsbegriffs zu bekommen, wird auf die aktuellere Literatur zurückgegriffen, in der zwischen universeller, selektiver und indizierter Prävention unterschieden wird. Danach findet universelle Prävention in der gesamten Bevölkerung oder zumindest in großen Teilen Anwendung, d. h. es handelt sich eher um unspezifische Maßnahmen, die häufig auf eine Stärkung der Ressourcen abzielen. Selektive Prävention hingegen ist auf Personen fokussiert, die durch das Vorhandensein von Risikofaktoren als besonders gefährdet anzusehen sind. Dabei können die Risikofaktoren sowohl im personellen als auch im sozialen Umfeld der Personen liegen. Für die Auswahl einer geeigneten Präventionsmaßnahme ist daher eine Bedingungsanalyse der Risiko- und Schutzfaktoren unerlässlich, da diese mögliche Ansatzpunkte bietet. Indizierte Prävention ist angezeigt, wenn bereits erste Auffälligkeiten einer problematischen Verhaltensweise sichtbar sind. Falls Symptome oder Problemlagen bereits stark ausgeprägt sind, müssen konkrete Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden. Jedoch weist auch diese neue Begriffskategorisierung einige Probleme auf, denn nicht immer sind die Grenzen zwischen universeller, selektiver und indizierter Prävention trennscharf.

In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Prävention der Setting-Ansatz zunehmend etabliert. Hierbei wird berücksichtigt, dass auf eine Person eine Vielzahl relevanter Einflüsse innerhalb des sozialen Systems einwirkt. Die Bedingungen der sozialen und ökonomischen Umwelt sind vielfältig und beeinflussen in Wechselwirkung mit der persönlichen Lebensweise neben

der physischen und psychischen auch die „soziale Gesundheit“ (vgl. World Health Organization 1998; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2010). Besonders Schulen stellen ein bevorzugtes Setting der Prävention dar, da hier altersspezifische Zielgruppen relativ gut erreicht und das Verhalten frühzeitig beeinflusst werden kann.

3. Forschungen zu abweichendem Verhalten in der Schule

Ansätze schulbezogener Devianzforschung in Westdeutschland lassen sich bis in die 1960er Jahre zurückverfolgen. Hier und auch in den wissenschaftlichen Arbeiten der 1970er und 1980er Jahre stehen das Interesse an strukturellen und theoretischen Fragen im Vordergrund. Diskutiert wird die Schülergewalt als Folge der Schulgewalt, die „Schule als Zwanganstalt“ vor dem Hintergrund der Debatten um den „Heimlichen Lehrplan“ und die „Strukturelle Gewalt“. In diesem Zusammenhang werden auch die problematischen Wirkungen des Konkurrenzprinzips thematisiert (vgl. hierzu und zum Folgenden Melzer et al. 2010).

Eine empirische Ausrichtung mit einer inhaltlichen Akzentverschiebung, die letztlich zu einem Perspektivenwechsel hin zur Gewalt von und unter Schülerinnen und Schülern führt, beginnt mit der interaktionistisch ausgerichteten Studie von Brusten/Hurrelmann (1973): 13- bis 16-jährige Schülerinnen und Schüler wurden danach befragt, welche „Delikte“ (unterschiedliche Formen abweichenden Verhaltens, vom Rauchen in der Öffentlichkeit über Schlägereien bis zum Kfz-Diebstahl) sie selbst wie häufig begangen haben. Das Ergebnis zeigt verhältnismäßig niedrige Gewaltquoten im Bereich härterer Aggressionsphänomene: fünf Prozent der Jugendlichen berichteten über selbst verübte Schlägereien, zwei Prozent haben andere mit Waffen bedroht und elf Prozent fremdes Eigentum zerstört (a.a.O.: 125). Bezüglich der Ursachen wird neben einer Kritik an der Institution Schule auf den engen Zusammenhang zwischen (körperlichen) Aggressionen und Cliqueneinfluss verwiesen.

Eine weitere Ausdifferenzierung des Ursachenspektrums – ausnahmsweise unter Berücksichtigung des Schulkontextes – wird in der Studie von Holtapfels (1987) vorgenommen: Der Autor unterscheidet schulstrukturelle Bedingungen und soziale Kontroll- und Etikettierungsprozesse als bedingende Faktoren für gewaltförmiges Schülerhandeln. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass Schülerinnen und Schüler Normverstöße häufig als „normal“ einstufen und zum Verhaltensrepertoire von Heranwachsenden zählen, um „Schule zu überleben“.

Generell bleibt aber die Forschungstendenz bestehen, Gewalt in der Schule als eine primär von Schülerinnen und Schülern ausgehende Problematik zu begreifen, symptomatisch dafür ist die Studie von Klockhaus/Habermann-Morbey (1986) mit ihrer Fokussierung auf den Schülervandalismus.

Seit Anfang der 1990er Jahre ist eine neue, gesamtdeutsche Phase der schulbezogenen Gewaltforschung zu verzeichnen. Veränderungen im Schulalltag und Schülerverhalten geben zunächst den Schulbehörden Anlass zu systematischen Erhebungen (z. B. in Frankfurt a.M., Hamburg und Nürnberg), die sich auf eine deskriptive Erfassung der Phänomene abweichenden Verhaltens beschränken. Wie eine Bilanz der „Forschung über Gewalt an Schulen“ in den 1990er Jahren (vgl. Holtappels et al. 2009; Tillmann et al. 1999: 15 ff.) zeigt, gibt es gesicherte Befunde zu Formen und Häufigkeiten von aggressiven und abweichenden Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern an bundesdeutschen Schulen sowie Erkenntnisse zu Schulform-, Alters- und Geschlechtsunterschieden.

Weiterhin hat die schulbezogene Forschung bis heute aufschlussreiche Erkenntnisse über das Rollengefüge der an Gewalt beteiligten Schülerinnen und Schüler erbracht. Die „Täter- und Opfer-Rollen“ sind differenziert beschrieben und in ihrem Entstehungsprozess analysiert worden. Außerdem wurde die Schule nicht nur als Ort begriffen, an dem abweichendes Verhalten stattfindet, sondern die Schulkultur und das Schulklima als mit verursachende Faktoren und Ansatzpunkte für die Prävention entdeckt (vgl. u. a. Tillmann et al. 1999; Melzer et al. 2011). In einer aktuellen Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) wird sogar belegt, dass der Risikofaktor innerfamiliärer Gewalterfahrungen für die Gewaltausübung von Schülerinnen und Schülern durch günstige pädagogische Bedingungen in der Schulklasse kompensiert werden kann. Insbesondere die Kontroll- und Interventionsbereitschaft der Lehrer und der Grad ihrer Zuwendung zu den Schülern haben sich als Schutzfaktoren erwiesen (vgl. Baier/Pfeiffer 2011).

Im Folgenden werden nun die bereits erwähnten Studien sowie weitere Forschungen in einer Übersicht zusammengefasst abgebildet. Bei den in den nächsten Kapiteln dargestellten empirischen Analysen wird unter anderem auf Untersuchungen der „Forschungsgruppe Schulevaluation“ zurückgegriffen, die zu diesem Themenbereich seit Anfang der 1990er Jahre durchgeführt werden (siehe Tabelle 1). Ebenfalls werden die Daten der WHO-Studie „Health Behaviour in School-aged Children“ (HBSC) hinzugezogen. Zur Untersuchung der Persistenz der Rollen wird ebenfalls eine Stichprobe aus diesem Kontext mit zwei Messzeitpunkten herangezogen, eine weitere Überprüfung findet mit dem Datensatz zweier DFG-Projekte aus den Jahren 1998 und 2000 statt.

Tabelle 1: Übersicht Delinquenzforschungen im Schulkontext

1973	Delinquenzstudie von Brusten/Hurrelmann (13- bis 16-jährige Schülerinnen und Schüler wurden danach befragt, welche Delikte sie selbst wie häufig begangen haben)
1986	Studie von Klockhaus/Habermann-Morbey (Fokussierung auf Schülervandalismus)
1987	Studie von Holtappels (weitere Ausdifferenzierung des Ursachenspektrums unter Berücksichtigung des Schulkontextes)
1988 - 1996	Studie von Mansel/Hurrelmann in NRW (aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich)
1993/94 - jetzt	HBSC Studie der WHO (seit 93/94 mit deutscher Beteiligung alle 4 Jahre fortschreibend)
1993 - 1995	Forschungsgruppe Schulevaluation (vergleichende Schulleiterbefragungen in Sachsen, Hessen, Thüringen und Baden-Württemberg)
1994 - 1995	Forschungsgruppe Schulevaluation (Schülerbefragungen im Rahmen eines Modellversuchs zur Schulentwicklung in Sachsen [Täter-Opfer-Typologie])
1994 - 2004	Studie von Fuchs et al. (Untersuchung des Ausmaßes schulischer Gewalt in Bayern)
1995 - 1997	Forschungsgruppe Schulevaluation (Fallstudien mit qualitativen Verfahren an Einzelschulen)
1996/1998	Forschungsgruppe Schulevaluation (repräsentative Schüler- und Lehrerbefragungen in Sachsen und Hessen; DFG-Projekt im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter“)
1998 - 2000	Forschungsgruppe Schulevaluation (Replikation der Schülerstudie in Sachsen [DFG-Projekt])
2000 - 2003	Forschungsgruppe Schulevaluation (wissenschaftliche Begleitung des Mediationsprojektes Kamenz [Xenos-Programm])
2001 - 2013	Forschungsgruppe Schulevaluation (Beteiligung am Internationalen Konsortium der WHO zur Durchführung der Studie „Health Behaviour in School-aged Children“ [in diesem Rahmen werden auch Gewalt- und Mobbing-Items erhoben])
2011	Studie von Baier/Pfeiffer (Schülerbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen)

3.1. Zusammenhänge von deviantem und delinquentem Schülerverhalten

Das Gewaltemergenz-Modell impliziert ein Zusammenwirken verschiedener Ebenen personaler Faktoren, Interaktionen und Handlungssituationen. Daher liegt die Annahme nahe, dass es auch zwischen den unterschiedlichen Facetten abweichenden und kriminellen Verhaltens Zusammenhänge gibt.

Lassen sich diese vermuteten Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Formen und Vorformen von Gewalt und abweichendem Verhalten, delinquenten Verhaltensweisen und entsprechenden Einstellungen und Rechtfertigungen empirisch belegen? Hierzu gaben uns bereits die Schülerdaten der DFG-Projekte (Befragung von mindestens 3.000 Schülerinnen und Schülern pro Welle in Sachsen, siehe Forschungsgruppe Schulevaluation 1998) Auskunft.

Die sechs Faktoren, in denen das Ausüben weicherer und härterer Gewaltformen, Opfererfahrung, deviantes und delinquentes Verhalten sowie die Gewaltbilligung als Einstellung abgebildet sind, waren im Schülerfragebogen wie folgt operationalisiert:

Tabelle 2: Die sechs Faktoren in Bezug auf die Gewaltformen, Opfererfahrung, deviantes und delinquentes Verhalten

Weichere Gewaltformen:	Andere mit Sachen bewerfen; mit gemeinen Ausdrücken beschimpfen; bewusst ärgern etc. (Faktor mit 7 Items).
Härtere Gewaltformen:	Sachen von anderen absichtlich kaputt machen; anderen auflauern, sie belästigen, verprügeln; anderen gewaltsam etwas wegnehmen etc. (Faktor mit 8 Items).
Opfererfahrung:	Von anderen geschlagen werden; gehänselt werden; von anderen belästigt und bedroht werden etc. (Faktor mit 5 Items).
Schuldevianz:	Unterricht stören; bei Klassenarbeiten mogeln; Sachen anderer verstecken; Schule schwänzen etc. (Faktor mit 5 Items).
Delinquenz:	Fremdes Eigentum absichtlich zerstören; mit einer Bande unerlaubte Dinge drehen; einbrechen; stehlen; jemanden zusammenschlagen; Automaten knacken (Faktor mit 6 Items).
Gewaltbilligung:	Gewalt ist normal; dient dazu Interessen durchzusetzen; der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst kein Fortschritt; Gewalt ist „geil“; gehört zur Natur (Faktor mit 7 Items).

Es besteht ein sehr hoher empirischer Zusammenhang zwischen den selbstberichteten Formen der Ausübung härterer und weicherer Taten, der Zusammenhang beider Formen zur Schuldevianz fällt sogar noch etwas höher aus. Delinquentes Verhalten korreliert am stärksten mit der Ausübung härterer, danach abgestuft auch mit den weicheren Gewaltformen sowie der Schuldevianz. Eine biografische Verkettung ist zu vermuten, sie ist mit diesem Verfahren aber nicht belegbar. Zugespitzt könnte man formulieren: Wer Unterricht stört oder Schule schwänzt, verübt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch psychische und verbale Aggressionen gegen Mitschülerinnen und Mitschüler und umgekehrt. Wer diese „weicheren“ Gewaltformen praktiziert, neigt auch zu physischer Gewalt beziehungsweise wer gewalttätig ist, setzt prinzipiell alle Formen ein; auch wird ein Zusammenhang zu delinquentem Verhalten deutlich. Für alle Handlungsformen in der Täterperspektive gilt: Wer abweichend orientiert ist und sich dementsprechend verhält, rechtfertigt dieses Handeln und neigt umso eher zur Gewaltbilligung, je gravierender die Taten sind. Insgesamt kann man von einem „Syndrom gewaltförmigen und gewaltaffinen Verhaltens“ sprechen.

Folgende Fragen treten auf:

- Wie wahrscheinlich ist es, dass sich das abweichende Verhalten hin zu härteren Formen verdichtet beziehungsweise umgekehrt?
- Wie festgefügt sind die problematischen Rollen?
- Ist eine Persistenz feststellbar („einmal Täter ... immer Täter“)?
- Wie lässt sich eine Korrelation zwischen Täter- und Opfererfahrung erklären?

3.2. Persistenz der Täter- und Opferrollen?

In zwei identischen Stichproben haben Rostampour und Melzer (2009) mit Hilfe von Clusteranalysen ein Rollenspektrum ausgemacht, das neben den klassischen Gruppen der „Täter“ (8 %), der „Opfer“ (7 %) und der „Unbeteiligten“ (56 %), die sogenannten „Episoden-Täter“ (26 %) und die „Täter-Opfer“ (3 %), umfasst. Diese Typologie ist aufgrund vieler zusätzlicher Daten zum Gewalthandeln differenzierter als das weiter unten vorgestellte 4-Typen-Modell der HBSC-Studie. In den beiden Befragungen von 1996 und 1998 konnte eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern (ca. 700 Probanden) identifiziert werden, die beide Fragebögen im Abstand von zwei Jahren ausgefüllt hat.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Rollenzuweisung als Täter oder Opfer im Laufe einer Schülerbiografie durchaus nicht irreversibel festgelegt ist. Beispiele für einen Wechsel der individuellen Zugehörigkeit zu einzelnen Rollen können für alle Handlungstypen nachgewiesen werden: Sowohl der Übergang von den problematischen Gruppen der Täter und Opfer zu den Unbeteiligten als auch umgekehrt, in dieser Richtung allerdings weniger stark. Optimistisch darf daher stimmen, dass die negativen Entwicklungsverläufe in der Minderzahl sind.

Diese Längsschnittanalyse gibt uns Hinweise darauf, dass bereits in einem Zeitraum von nur zwei Jahren eine erhebliche Fluktuation zwischen den genannten Gruppen besteht und eine Tendenz zum „Aging-out“ festzustellen ist. Die hohe Konstanz besitzt lediglich die Gruppe der Unbeteiligten mit etwa 75 Prozent.

Eine Bestätigung dieser Befunde ergibt sich aus einem HBSC-Längsschnitt mit 636 Probanden, die im Jahre 2002 und 2006 mit Hilfe der Mobbing-Skalen von Olweus befragt wurden.

Die geringe Persistenz der problematischen Rollen tritt in einem Zeitraum von vier Jahren noch deutlicher zum Vorschein. Lediglich 17 Prozent derjenigen, die im Jahre 2002 als Täter in Erscheinung traten, gehörten im Jahre 2006 immer noch dieser Gruppe an (vgl. HBSC Längsschnitt 2002/2006). Bei der Gruppe der Opfer beträgt die Persistenz sogar nur weniger als neun Prozent. Bestätigt sehen wir ebenso die hohe Persistenz der Gruppe der Unbeteiligten mit 81 Prozent sowie die Tendenz zum „Aging-out“. Die Persistenz der Täter-Opfer ist mit fünf Prozent am geringsten. Auch wenn die Zahlen wegen der unterschiedlichen methodischen Auswertungsverfahren nicht direkt vergleichbar sind, halten wir dies für gesichertes Wissen, zumal aus einer weiteren Studie mit einer noch differenzierteren Typologie (hinzu kommen die „Sozial Kompetenten“ beziehungsweise die „Deeskalierenden“) ähnliche Ergebnisse hinsichtlich Struktur und Größe der Gruppen sowie der Veränderung der Rollen berichtet werden (vgl. Lösel et al. 2009: 145 f.).

Schlussfolgern darf man daraus, dass eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, die in der Schule „etwas angestellt haben“, durch Lehrer, die sie als „Täter“ etikettieren, pädagogisch fragwürdig ist, weil die Betroffenen damit um ihre gute Chance gebracht würden, ihr problematisches Rollenverhalten zu verändern.

3.3. Hat abweichendes Verhalten zugenommen?

Die von der Forschungsgruppe Schulevaluation im Jahre 1996 und 1998 in Sachsen durchgeführten Schülerbefragungen ergaben hinsichtlich dieser Fragestellung keine bedeutsamen Veränderungen (vgl. u. a. Rostampour 2000: 20).

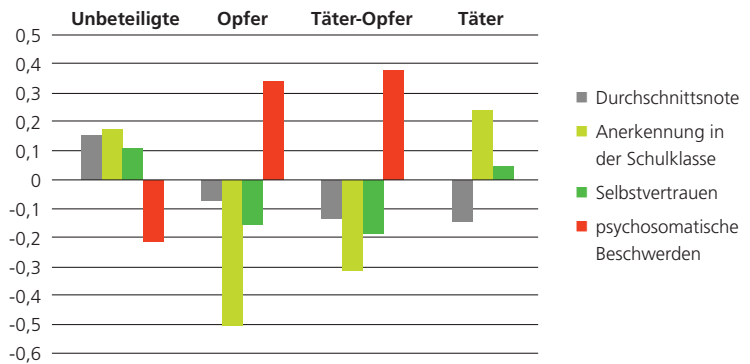
In der HBSC-Studie zeigen die Analysen der deutschen Daten von 2002 und 2006 einen leichten Rückgang des Täterverhaltens, aber auch eine Zunahme von Opfer-Erfahrungen in diesem Zeitraum (vgl. Melzer et al. 2008). Zu einem ähnlichen Befund kommen Fuchs et al. (2005), die das Ausmaß schulischer Gewalt in Bayern untersuchten. Über die drei Erhebungen in den Jahren 1994, 1999 und 2004 hinweg zeigt sich zwar ein Anstieg der Opferzahlen (von 3,9 % auf 6,2 %), hingegen nimmt der Anteil der Täter, und hierbei vor allem der Teil des „harten Kerns“, ab.

Insgesamt ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Nach Abwägen aller Befunde kann festgestellt werden, dass sich die Gewaltproblematik an deutschen Schulen tendenziell bis Mitte der 90er Jahre verschärft hat, seitdem aber einige Zeit konstant geblieben ist. Stärkere Anstiege hat es vermutlich in sozialen Brennpunkten und in unteren Schulformen gegeben. Für eine Dramatisierung, wie sie in den Medien und der Öffentlichkeit teilweise stattfindet, liefern die vorliegenden wissenschaftlich-empirischen Befunde jedoch keinerlei Beleg.

In der bereits genannten HBSC-Studie werden die Schülerinnen und Schüler (Jg. 5, 7, 9) danach gefragt, ob sie negative Handlungen begangen oder erfahren haben. Durch Kreuztabellierung ergeben sich vier Gruppen mit einem differenzierten Gefüge von Tätern und Opfern. Die Mehrzahl der „Täter“ ist zwar auch gelegentlich „Opfer“ und umgekehrt, dennoch lassen sich diese beiden Gruppen durch das gewählte empirische Verfahren klar abgrenzen. Weiterhin konnte eine große Gruppe der „Unbeteiligten“ sowie die kleine Gruppe der „Täter-Opfer“ ermittelt werden. Letztere ist vor allem durch die besondere Härte der Taten und das niedrige Selbstkonzept der Akteure gekennzeichnet.

Eine nähere Charakterisierung der vier Gruppen ergibt sich durch die folgenden Parameter: *Leistungsstatus* (Mittelwert der Noten der Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache); Faktorvariable zur *Anerkennung in der Schulklasse*; Oberfaktor mehrerer Faktorvariablen zum *Selbstvertrauen*; Faktorvariable *Psychosomatische Beschwerden* (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Charakterisierung der Täter-Opfer-Gruppen (nach Schulnoten, Anerkennung, Selbstvertrauen, psychosomatischen Beschwerden)



Die *Unbeteiligten* zeichnen sich durch überdurchschnittliche Schulleistungen aus, genießen bei den Mitschülerinnen und Mitschülern hohe Anerkennung, haben das größte Selbstvertrauen aller Gruppen und die mit Abstand geringsten psychosomatischen Beschwerden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört zu dieser Gruppe – dies trifft aber nur für den Durchschnitt aller Schulformen zu, beispielweise nicht aber für die Situation an Hauptschulen.

Die *Opfer* stellen mit ihren Merkmalen das „Kontrastprogramm“ dazu dar: Unterdurchschnittliche Schulleistungen, eine extrem geringe Anerkennung durch Mitschülerinnen und Mitschüler, sehr geringes Selbstvertrauen und starke psychosomatische Beschwerden.

Die *Täter-Opfer* haben im Durchschnitt eine ähnliche Persönlichkeitsstruktur wie die Opfer, jedoch ein vergleichsweise höheres psychosomatisches Beschwerdeniveau und schlechtere Schulleistungen.

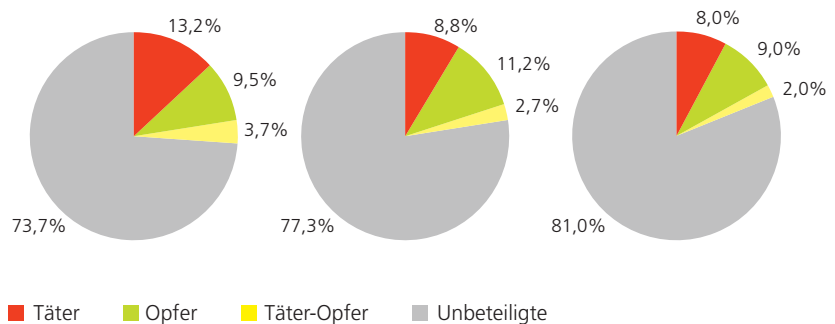
Die *Täter* liegen bei den psychosomatischen Beschwerden genau im Durchschnitt, haben die schlechtesten Schulleistungen aller Gruppen, aber den höchsten Anerkennungswert in der Schulklasse bei leicht überdurchschnittlichem Selbstvertrauen. Die dieser Gruppe Zugehörigen fallen durch abweichendes Verhalten auf und können auch wegen schlechter Noten kaum auf die Anerkennung der Eltern und Lehrer rechnen. Für ihre Taten erhalten sie in der Schülersubkultur die Bewunderung, die für die Stabilisierung ihrer Persönlichkeit zuträglich ist – insofern ist ihr Verhalten als „logisch“ zu bezeichnen. Dieser „Mechanismus“ ist ein so starkes Motiv

für die Tat und die Fortführung dieses Verhaltens, dass es auch nicht dadurch korrigiert wird, dass dieses moralisch verwerflich ist und gesamtgesellschaftlich abgelehnt wird.

In den HBSC-Studien von 2002, 2006 und 2010 wurden identische Fragen zum Täter-Opferstatus gestellt, dieselben vier Typen gebildet und folgende Entwicklungstendenzen festgestellt (vgl. Abbildung 2):

Über alle Gruppen hinweg lässt sich ein Trend – nicht, wie viele annehmen, zur Verschlechterung, sondern im Gegenteil – zur Verbesserung im Sozialverhalten der Schülerschaft feststellen. Ablesbar ist dies an der deutlichen Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe der Unbeteiligten (von 74 % auf 81 %) sowie der Abnahme in der Zugehörigkeit zur Täter-Gruppe (von 13 % auf 8 %) und auch zur Täter-Opfer-Gruppe (von 4 % auf 2 %). Für die Opfer-Gruppe trifft dieser Trend in abgeschwächter Form für den gesamten Zeitraum ebenfalls zu (von 10 % auf 9 %); im Jahre 2006 hatte sich der Wert jedoch zwischenzeitlich erhöht.

Abbildung 2: Entwicklungstrends der Täter-Opfer-Typologie

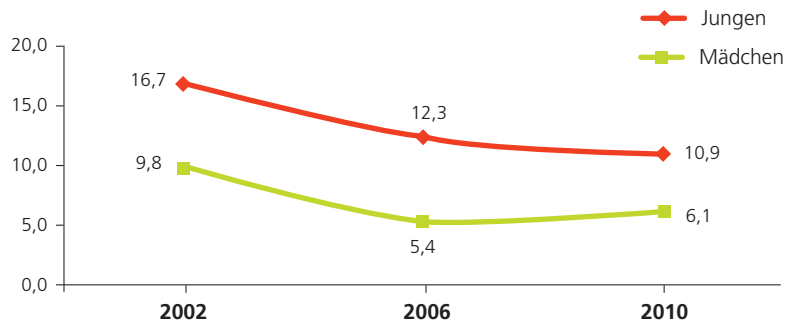


Quelle: HBSC Deutschland 2002 (N = 5650), 2006 (N = 7274) und 2010 (N = 5005)

Geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt ergibt sich für die vier Gruppen der Täter-Opfer-Typologie der folgende Befund im Zeitverlauf: Zunächst ist eine Steigerung des Anteils der unbeteiligten Jungen und Mädchen über alle drei Messzeitpunkte zu beobachten. Ein eindeutiger paralleler Trend für beide Geschlechter lässt sich bei den Täter-Opfern feststellen, deren Anteil bei den Jungen von 5,1 Prozent (2002) auf 2,3 Prozent (2010) und bei den Mädchen in demselben Zeitraum von 2,2 Prozent auf 1,0 Prozent gefallen ist. Die Anteile der Opfer verändern sich über den gesamten Zeitraum betrachtet

hingegen bei beiden Geschlechtern nur wenig. Einem leichten Anstieg 2006 (von 9,5 % auf 11,2 %) folgt in der Erhebung 2010 ein Absinken auf das Niveau von 2002 leicht darunter (9,0 %). Dabei unterscheiden sich Mädchen und Jungen vor allem in den letzten beiden Erhebungen nur geringfügig voneinander. Auffällig ist schließlich eine stetig abfallende Täterschaft bei den Jungen, während es bei den Mädchen im gesamten Untersuchungszeitraum zu einem vergleichsweise geringeren Absinken (2002-2010: minus 3,7 %) beziehungsweise sogar zu einer leichten Steigerung (2006-2010: plus 0,7 Prozentpunkte) kommt (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Entwicklungstrends des Täterverhaltens von Jungen und Mädchen



Quelle: HBSC Deutschland 2010 (N = 5005), Angaben in Prozent

4. Schulkultur als ein in der Forschung vernachlässigter Prädiktor

Ein in der Forschung wenig beachteter, aber gerade für die Prävention relevanter Prädiktor ist die Schulkultur. Hier finden sich viele Faktoren, wie z. B. die didaktische Kompetenz des Lehrers, das Schulklima oder die Förderkompetenz, welche einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten von Schülerinnen und Schülern haben können. Hinsichtlich der Prädiktoren abweichenden Verhaltens gibt es einen einhelligen Forschungskonsens dahingehend, dass niemals monokausale Modelle greifen, um die Herausbildung derartiger Handlungsweisen zu erklären – es ist von einer multiplen Verursachungsstruktur auszugehen (vgl. u. a. Tillmann et al. 1999; Lösel/Bliesener 2003). Dabei bestehen auch Wechselbeziehungen zwischen den genannten Ursachenkomplexen: So hat die soziale Herkunft Auswirkungen auf den familialen Erziehungsstil, die Schulwahl oder auch die Auswahl der Freunde und das Medienverhalten. Und um ein anderes Beispiel zu nennen: Verantwort-

tungsvolle Eltern versuchen ihre Erziehung zu reflektieren, nehmen Einfluss auf die Auswahl der Freunde und kümmern sich um die Schulleistungen ebenso wie um das Sozialverhalten ihrer Kinder in der Schule.

In Kausalanalysen konnten für viele Aspekte des Lehrerhandelns, der Klassensituation und der Schülerbefindlichkeit Kausalbeziehungen zu Gewalt- und Devianzformen festgestellt werden (vgl. Melzer et al. 2011: 151 f.). Es zeigte sich, dass weiche Aggressionsformen und deviantes Verhalten etwas stärker durch schulische Faktoren bedingt sind als die härteren Gewalttaten. Am interessantesten sind die Daten zur Schulfreude, die deutlicher als die meisten anderen Schulkulturvariablen gewaltmindernd wirkt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sozial problematische Verhaltensweisen nicht einfach von außen in die Schule „hineinschwappen“, sondern zum Teil durch die innere Ausgestaltung der Schule und ihre pädagogische Orientierung mit bedingt sind. Aus diesem Befund lässt sich ableiten, dass durch die Entwicklung und Verbesserung verschiedener Aspekte der Schulkultur ein sinnvoller Beitrag zur Gewaltprävention geleistet werden kann.

Zu den schulischen Parametern, welche abweichendes Schülerverhalten erklären können, gehören z. B. die Schulform selbst oder auch die innerfamiliäre Kommunikation. Aber eine sprunghafte Zunahme des Erklärungswertes für abweichendes Verhalten ergibt sich vor allem durch die Variablen „Unterrichtsqualität“, „Schulische Belastungen“ und „Schulfreude“.

Diese Zusammenhänge sind bekannt, seit in den DFG-Projekten, in denen noch weitere Schulparameter bei den Schülerinnen und Schülern abgefragt werden konnten, sehr deutliche Zusammenhänge zum Sozialverhalten und den von Täter- und Opferrollen festzustellen waren. Die empirischen Zusammenhänge wurden insbesondere dann deutlich, wenn die Analysen nicht mit Individualdaten, sondern mit auf Klassenebene aggregierten Daten vorgenommen wurden. Das heißt, dass im Sinne von Parsons, der die *Schulklasse* und nicht die Einzelschule als relevantes soziales System betrachtet, aggregierte Werte für die einzelnen Schulklassen bezüglich aller Variablen gebildet und Korrelationen zwischen Schulkulturvariablen und Emergenz von Täter- und Opferrollen auf Klassenebene ermittelt wurden. In unserem Schulkulturmodell gehen wir davon aus, wie unlängst eindrucksvoll durch die Metaanalyse von John Hattie (vgl. Hattie et al. 2013) bestätigt wurde, dass die Lehrerprofessionalität und das Lehrerhandeln, z. B. ihre didaktische Kompetenz oder ihr Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, eine zentrale Rolle spielen. Dazu wurde ein ganzes Set von Variablen berücksichtigt, mit Hilfe dessen die Klassensituation, das Schulumfeld und die Schülerbefindlichkeit charakterisiert werden können (vgl. Forschungsgruppe Schulevaluation 1998: 197 ff.).

Im Ergebnis zeigt sich, dass vielfältige und in ihrer Stärke beträchtliche Korrelationen zwischen Elementen der Schulkultur und der Schülerdevianz, soweit sie den Täterstatus betreffen, bestehen. In den Klassen, in denen weniger abweichendes Verhalten vorkommt, ist die Lehrerprofessionalität hoch, das Klassengefüge intakt, es bestehen überdurchschnittliche Beteiligungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler. Weitere Daten zeigen, dass zu einer positiven Schulkultur mit präventiver Wirkung auch die Schülerbefindlichkeit (Schülerinnen und Schüler haben wenig Leistungsangst, gehen gern zur Schule) zählt und das mittelbar und unmittelbar auf Gewalt bezogene Verhalten der Lehrer als Einflussfaktor wichtig beziehungsweise problematisch ist: Sowohl abwertendes als auch etikettierendes Lehrerhandeln, z. B. Blamieren eines Schülers vor der Klasse oder pauschale Verdächtigungen auffälliger Schüler, wirken verstärkend auf Gewalt (a.a.O.: 211 ff.). Die Bedeutung der Schule wird auch in unseren HBSC-Studien bestätigt (vgl. u. a. Bilz et al. 2003). Eine dem Schüler beziehungsweise der Schülerin zugewandte Unterrichtskultur in Verbindung mit einem guten Unterstützungssystem führt über vermehrte Schulfreude und Motivation beziehungsweise ein gestärktes Selbstkonzept zu weniger psychosomatischen Beschwerden sowie zu einer Verminderung abweichender Verhaltensweisen. Nach den bisher referierten Befunden ist das Überraschende nicht, dass sich bei den dargestellten Aspekten einer positiven Schulkultur negative Korrelationen – also eine kompensatorische Wirkung – zum Auftreten von Täterschaften auf Klassenebene nachweisen lässt, sondern dass dieselben Parameter offenbar in *keinem* Zusammenhang zum Auftreten von Opferrollen stehen.

Schule ist unter bestimmten Voraussetzungen ein geeigneter Ort für kriminalitätspräventive Maßnahmen, da hier grundsätzlich ein Zugang zu allen Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen gefunden werden kann. Bei der Problemdiagnose ist zudem darauf zu achten, dass in einer Schulklasse beziehungsweise individuell die jeweils dominierenden Kompetenzdefizite bearbeitet werden. Denn eine Analyse der Kompetenzbereiche (Schulleistungen, Sozialverhalten, Selbstwirksamkeit) hat unterschiedliche Schülergruppen ergeben, die sich in der Konfiguration dieser Variablen unterscheiden (vgl. Melzer et al. 2012).

In einem aufwendigen Modell wurden die schulischen Leistungen, die Selbstwirksamkeit und das Sozialverhalten miteinander in Beziehung gesetzt. Vor allem für die Genderperspektive ist die Frage nach den schulischen Leistungen von besonderer Bedeutung, weil hier ein Ungleichgewicht zugunsten der Mädchen besteht. Es wurde eine Clusterzentren-Analyse durchgeführt, um Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu ermitteln, die typi-

sche Muster hinsichtlich der drei Aspekte aufweisen, um dann eine Charakterisierung bezüglich verschiedener Merkmale wie z. B. Verteilung hinsichtlich der Geschlechter oder der Schulformen vorzunehmen. Die Anforderungen an die sich anbietende Clusterzentren-Analyse, wie das Vorhandensein einer großen Stichprobe, die Vorgabe der Anzahl der Cluster und eine Gleichgewichtung der Klassifikationsvariablen, sind gegeben. Folgende Cluster konnten identifiziert werden:

Tabelle 3: Ergebnis der Clusterzentren-Analyse

Cluster 1	Charakterisiert Schülerinnen und Schüler, die sich sowohl in der Notengebung als auch im Sozialverhalten herausheben und zugleich hohe Werte bezüglich der Selbstwirksamkeit aufweisen. Angehörige dieses Clusters kann man demnach auch als „die allseitig kompetenten“ Schülerinnen und Schüler bezeichnen. Sie repräsentieren ca. 44 Prozent der Thüringer Schülerschaft.
Cluster 2	Schülerinnen und Schüler zeigen eindeutige Schwächen hinsichtlich der Selbstwirksamkeit, weisen jedoch ebenfalls gute Noten auf und mobben andere Schülerinnen und Schüler kaum bis gar nicht. Diese Gruppe ist zwar erfolgreich in der Schule und auf Grund der daraus resultierenden Anerkennung nicht auf negative Verhaltensweisen gegenüber anderen Mitschülern angewiesen, jedoch sind die Mitglieder dieser Gruppe in der Einschätzung ihrer Fähigkeiten recht unsicher und werden daher als die Schülerinnen und Schüler „mit Selbstwirksamkeitsdefiziten“ benannt.
Cluster 3	Dieses Cluster beinhaltet Befragte mit vor allem „fachlichen Defiziten“ . Diese neigen trotz schlechter Noten nicht zu negativem Sozialverhalten und haben zudem keine negativen Werte bezüglich ihrer Selbstwirksamkeitserwartung. Es zeigt sich bei dieser immerhin zweitgrößten Gruppe (31 % der Schülerinnen und Schüler), dass schlechtere Noten nicht zwingend mit negativem Sozialverhalten einhergehen müssen.
Cluster 4 Cluster 5	Die beiden Cluster repräsentieren Gruppen mit negativen Ausprägungen in allen drei Bereichen. Sie unterscheiden sich untereinander aber noch einmal deutlich in der Stärke der Negativität des Sozialverhaltens, so dass die Datenanalyse diese Differenzierung in zwei unterschiedliche Gruppen ergab. Die Mitglieder des Clusters 4 sind primär durch ihre „sozialen Defizite“ zu charakterisieren. Dieser Gruppe gehören ca. 5,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler an, während die Extremgruppe der Schülerinnen und Schüler „mit desaströsem Sozialverhalten“ nur 1,5 Prozent ausmacht.

Aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht zeigt sich, dass die Mädchen einen deutlich höheren Anteil am Cluster der allseitig Kompetenten haben (50,8 %). Während die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Selbstwirksamkeitsdefiziten von beiden Geschlechtern beinahe paritätisch besetzt ist, weisen

die Jungen ein teilweise deutliches Übergewicht in den restlichen drei Clustern auf. Insbesondere die Cluster vier und fünf mit den Schülerinnen und Schülern mit sozialen Defiziten und desaströsem Sozialverhalten werden von den Jungen dominiert.

Die Konsequenz dieser Befunde für die Kriminalitätsprävention lautet, dass eine Doppelstrategie erfolgen muss, die einerseits auf eine Optimierung der Schul- und Unterrichtskultur, eine Verbesserung des Klassenklimas und in Verbindung damit der Schülerbefindlichkeiten gerichtet sein muss. Die Tatsache, dass Schulkulturvariablen den Opferstatus weniger oder gar nicht beeinflussen, hat zur Konsequenz, dass neben der Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität andererseits spezifische opferbezogene Maßnahmen der Prävention erforderlich sind. Damit ist die Zuwendung zum Opfer, dessen Schutz durch Intervention ebenso gemeint wie der Einsatz von Präventionsprogrammen in der Schule, die z. B. eine Stärkung der Lebensbewältigungskompetenzen zum Ziel haben. Weiterhin ist zu beachten, dass die schulische Umwelt einen wichtigen, auch vernachlässigten, aber eben nur einen der möglichen Einflussfaktoren darstellt. Grundsätzlich besteht eine multiple Verursachungsstruktur, die eine multimodale Prävention erfordert (s. o.).

Ebenso notwendig ist eine bereichsspezifische Förderung und Prävention. Wenn man bedenkt, dass schulische Fördermaßnahmen weitaus überwiegend die Leistungsförderung betreffen, kann man damit nach diesen Befunden im Durchschnitt höchstens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler in ihrer Kompetenzentwicklung angemessen unterstützen. Etwa zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler benötigen Unterstützung im personalen und sozialen Bereich.

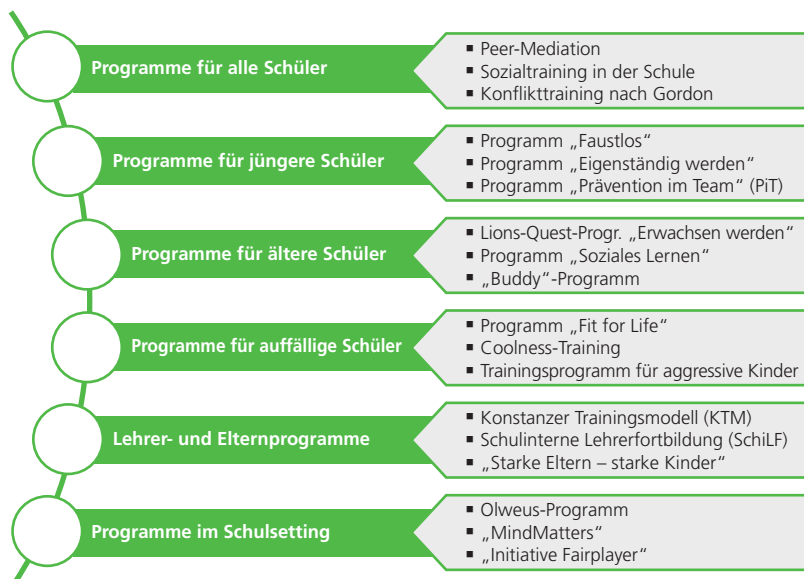
5. Möglichkeiten und Herausforderungen der Prävention im Setting Schule

Schulen sind in unterschiedlichem Maße mit Problemen abweichenden Verhaltens der Schülerschaft konfrontiert. Jede einzelne Schule muss deshalb eine spezifische Lösung für ihre Problemlage finden. Für alle Schulen wird *primäre Prävention* empfohlen. Diese ist identisch mit der pädagogischen Entwicklung von Einzelschulen. Für Schulen mit einer gewissen Problemlage (z. B. erste Tendenzen abweichenden Verhaltens) sind Maßnahmen der *sekundären Prävention* sinnvoll, d. h. solche kontext- und individuumsbezogenen Maßnahmen, wie Verhaltenstraining mit Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, Erarbeitung von Verhaltensregeln, gezielte Jungenarbeit, Schulsozialarbeit. Für die Minderheit von stark gewaltbelastete-

ten Schulen sind *interventive Maßnahmen* angezeigt, d. h. korrektiv-personale Interventionen, die auf Verhaltensmodifikationen bei Jugendlichen setzen (Gruppen- oder auch Individualmaßnahmen).

Die theoretische Folie, die diesen Vorschlägen zugrunde liegt, ist die sozial-ökologische Perspektive (s. o.), Schule als einen Prädiktor und möglichen Risikofaktor, aber auch als ein Setting zu betrachten, in dem Prävention gelingen kann. Aus der empirisch belegten Feststellung, dass abweichende Verhaltensweisen durch eine „negative“ Schulkultur mitbegründet sein können, ergibt sich auf der universellen Ebene die Notwendigkeit von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von Schule und auf der Ebene selektiver und indizierter Prävention die Einbindung von Einzelprojekten, Programmen und Maßnahmen geringerer Reichweite in eine umfassende Strategie der Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit. Die Schulentwicklungsforschung hat dazu Standards und Modelle entwickelt (vgl. u. a. Rolff 1993; Schratz 1996; Fend 1998; Dalin 1999), wie sie in Bezug auf die Fragestellung unter dem Titel „Gewaltprävention *durch* Schulentwicklung“ in dem Band von Melzer et al. (2011: 319 ff.) ausgeführt und zusammengefasst in folgender Abbildung dargestellt sind.

Abbildung 4: Unterschiedliche Ebenen für Präventionsprogramme in der Schule und dazu ausgewählte Beispiele (vgl. Melzer et al. 2011: 319 ff.)



Wie Abbildung 4 zeigt, gibt es eine Vielfalt von schulischen Handlungsmöglichkeiten gegen Gewalt und eine Vielzahl von Präventions- und Interventionsprogrammen (vgl. u. a. den Übersichtsband von Schubarth 2010; von unverminderter Aktualität sind die Empfehlungen der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“, vgl. Schwind 1990). Diese verfolgen neben ihren spezifischen Ausrichtungen auch viele gemeinsame Ziele. So geht es immer auch um die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, vor allem um Kompetenzen der Wahrnehmung, der Kommunikation, der Reflexion, des Urteilens oder um Fähigkeiten zum Umgang mit eigenen Emotionen und Kompetenzen. Darüber hinaus zielt ein Teil der Programme auf eine Aktivierung des gesamten Schulentwicklungsprozesses, auf die Steigerung der Schul- und Unterrichtsqualität, darin eingeschlossen die „Öffnung“ der Schule und ihre Vernetzung im Gemeinwesen (eine umfassende Darstellung mit Klassifikation und Beschreibung der systematisierten Einzelprogramme findet sich in Melzer et al. 2011, Kapitel 5).

Die Prüfung der Eignung eines dieser Programme ist ebenso eine wichtige Gelingensbedingung wie die Ergänzung des jeweiligen Programms durch weitere schulpädagogische Maßnahmen. Die Schulforschung verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf fünf Bereiche (vgl. Tillmann et al. 1999; Melzer et al. 2011).

Da ist zunächst der Bereich der schulischen Lernkultur. Die Forschungen haben gezeigt, dass sich ein schülerorientierter Unterricht, ein erkennbarer Lebensweltbezug der Inhalte, ein förderndes Lehrerengagement und geringer Leistungsdruck positiv auf das Auftreten von Gewalt in der Schule auswirken. Die Erhöhung der Lernmotivation und der positiven Anerkennung auch für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler sowie die Fokussierung auf praktisches Handeln und soziale Erfahrung können im Bereich der Unterrichts- und Projektarbeit einen bedeutsamen Beitrag zur Reduzierung des Risikos von abweichendem Verhalten leisten.

Ein zweiter wichtiger Faktor ist die Gestaltung des Sozialklimas. Dabei geht es zum einen um die Schüler-Schüler-Beziehungen, d. h. die Vermeidung sozialer Desintegrationserfahrungen und die Stärkung von Gruppenzusammenhalt und sozialen Bindungen. Zum anderen sollte das Lehrer-Schüler-Verhältnis von Wertschätzung und Akzeptanz geprägt sein, da restriktives und autoritär-disziplinierendes Verhalten über ein negatives Sozialklima zur Entstehung von Devianz beitragen kann.

Ein dritter Punkt sind Prozesse der Etikettierung und Stigmatisierung, die häufig zu einer Eskalation von abweichendem Verhalten beitragen und sich

langfristig zu einer Täterbiografie verdichten können. Wenn also einzelne Schülerinnen und Schüler frühzeitig von Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrpersonen als „Störenfriede“ und „Übeltäter“ etikettiert werden, kann dies dauerhaft, ergänzt durch falsche Kontrollreaktionen, zu einer Festschreibung problematischen Sozialverhaltens beitragen.

Ein vierter Aspekt betrifft die Etablierung von Regeln und das Setzen von Grenzen. Schülerinnen und Schüler haben eine klare Erwartung, dass Lehrkräfte bei gewalthaltigen Situationen einschreiten. Dies ist, wie Untersuchungen belegen, durchaus nicht immer der Fall. Inkonsequentes und unklares Verhalten hat in solchen Momenten eine quasi legitimatorische Wirkung und erhöht das Risiko weiteren abweichenden Handelns erheblich. Es ist notwendig, dass innerhalb des Kollegiums eine klare Absprache besteht, in welchen Situationen interveniert wird. Zugleich sollte die Vorgehensweise bei einem solchen Einschreiten möglichst so gestaltet sein, dass der Konflikt nicht nur unterdrückt, sondern produktiv bearbeitet werden kann. Bewährt hat sich auch die Festlegung von verbindlichen Verhaltensformen und -regeln, die für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen gelten. Wichtig ist dabei, dass dieser Verhaltenskodex in einem gemeinsamen Arbeitsprozess entwickelt wird, damit er der Schülerschaft nicht als fremdes, von außen gesetztes System von Verboten erscheint, sondern die eigenen Wünsche und Vorstellungen repräsentiert.

Ein fünfter Bereich ist die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Dies sind – wenn man sie nicht sogar als innerschulische Partner sehen will – in erster Linie die Eltern als Erziehungsberechtigte und Kompetenzträger, von denen Schule auch fachlich profitieren könnte. Allerdings stammen viele Jugendliche aus stark problembelasteten Familien, so dass die für die familiäre Erziehung Verantwortlichen ihre Aufgabe zum Teil nicht qualifiziert wahrnehmen (können). In Fällen mit schwierigen familialen und sozialen Hintergründen ist auch die Schule als kompensatorische Instanz überfordert und auf eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe angewiesen, um die Lage und Perspektive der Betroffenen nachhaltig zu verbessern. Schule und Jugendhilfe müssen angesichts deutlicher Marginalisierung und Exklusion bestimmter Gruppen der Gesellschaft intensiver als bisher zusammenarbeiten. Darüber hinaus wirkt sich eine breite Öffnung der Schule zu Vereinen, Unternehmen, sozialen Einrichtungen und dem Gemeinwesen allgemein sehr förderlich auf die Entwicklung einer guten und damit präventiven Schulkultur aus.

Ohne einen Konsens im Kollegium, Unterstützung durch Schulleitung und Schulaufsicht wird die Gesamtstrategie für präventive Maßnahmen an Schulen jedoch kaum erfolgreich sein können. Weiterbildungsmöglichkeiten für

alle Akteure müssen genutzt und ggf. schulexterne Entwicklungsberater hinzugezogen werden. Ein idealtypischer Prozess der Prävention durch Schulentwicklung (Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung) findet auf der Einzelschulebene statt, berücksichtigt die spezifischen Gegebenheiten, die nach einer Einstiegsphase, in der die Problemlage grundsätzlich benannt und die Voraussetzungen reflektiert werden, mit einer Problemdiagnose, bei der wissenschaftliche Methoden (z. B. Fragebogenuntersuchung) eingesetzt werden und folgt im Prinzip Ablaufmodellen des Projektmanagements (Zielklärung, Festlegung der Schritte und Methoden, Einplanung von Fixpunkten für Reflexion und Gegensteuerung).

Perspektivisch lässt sich formulieren: Für Präventionsmaßnahmen in Schulen sind aufgrund der dargestellten wissenschaftlichen Befunde und der vorliegenden praktischen Erfahrungen folgende Gelingensbedingungen festzuhalten: Auf der Programmebene werden universelle (z. B. Life-Skill-Programm), selektive (z. B. Peermediation in latenten Risikogruppen) und indizierte (z. B. Coolness-Training) Programme ausgewählt. Die Qualitätssicherung ist dafür zuständig, dass das gesamte Schulsetting berücksichtigt wird, die Peers mit einbezogen werden, ein Austausch stattfindet zwischen den unterschiedlichen Kooperationspartnern, wie z. B. Kollegium, Eltern, Vereinen und Präventionsräten und dass Standards und Evaluation wie beispielsweise Beccaria-Standards eingehalten werden. Ziel ist die Nachhaltigkeit und die Verankerung in Schulprogrammen beziehungsweise die Integration in den Prozess der Qualitätssicherung von Schule. Standard ist eine „evidenzbasierte Prävention“ – also der Grundsatz: Prävention unter Beachtung wissenschaftlicher Gesichtspunkte (Ist-Analyse, formative und summative Evaluation) oder anders ausgedrückt: Das Bestreben, pädagogische Maßnahmen nach gesichertem empirischem Wissen um die Wirksamkeit von Vorbeugung so zu gestalten, dass Bedarf, Zielgruppe sowie Lokalisierung auf der angezeigten Ebene (universell, selektiv, indiziert) berücksichtigt sind. Eine Herausforderung ist das enge Zusammenwirken zwischen Präventionsforschung und Präventionspraxis.

Grundsätzlich gilt: Je biografisch früher Prävention einsetzt, umso wahrscheinlicher ist die Kompensation von Verhaltensdefiziten beziehungsweise deren Vermeidung. Die Vorbeugungsmaßnahmen sollten möglichst schon im frühkindlichen Alter, in der Kita oder der Grundschule beginnen. Die Maßnahmen müssen altersadäquat sein, auf geschlechtsspezifische Bedarfe (vgl. Popp 2002; Möller 1997) ausgerichtet werden und die gesamte Persönlichkeit ansprechen. Generell ist es hilfreich, einseitige kognitive Beanspruchungen zu vermeiden und Stress durch Bewegung, musisch-ästhetische Elemente und in jedem Fall durch handlungsorientierte pädagogische Maßnahmen im Schulalltag auszugleichen.

Prävention ist dann besonders wirkungsvoll, wenn sie in den Lebensweltzusammenhang der Schülerinnen und Schüler eingebettet, an deren Interessen ausgerichtet ist und ihr Handlungspotential („Peer-Kapital“) nutzt. Es besteht die Notwendigkeit eines „Setting-Ansatzes“ mit Auswirkungen nach innen und außen – also eine Schülerorientierung des Unterrichts mit geeigneten Lernformen (offener Unterricht, Projektlernen) sowie die Vernetzung mit (außerschulischen) Partnern. Wenn Prävention in der Schule kontinuierlich durchgeführt wird, der Großteil des Kollegiums einbezogen ist und die Maßnahmen strukturell verankert sind (z. B. im Schulprogramm), sind die Effekte nachhaltiger.

Die eingesetzten Programme und Maßnahmen müssen auf den spezifischen Bedarf der jeweiligen *Einzel*schule zugeschnitten sein. Das mechanische Umsetzen vorhandener Programme ist wenig erfolgreich. Zu empfehlen ist eine Bedingungsanalyse mithilfe empirischer Methoden, die Diskussion der Ergebnisse auf einem „Pädagogischen Tag“ und das gemeinsame Festlegen von Arbeitsfeldern und Projekten.

Präventionsprogramme müssen gut strukturiert sein und reflektiert werden. Es bedarf einer Infrastruktur und Abstimmung der Akteure (z. B. durch Steuerungsgruppen, Projekttreffen, Prozessbegleitung). Den Regeln des Projektmanagements entsprechend, müssen Ziele, Teilziele und Fixpunkte formuliert und ihr Erreichen evaluiert werden.

Parameter der Unterrichtsqualität, der Schulkultur und des Schulklimas sind mitentscheidend für die Entstehung von abweichendem Verhalten und das Gelingen der Prävention. Interventionen in diesem Bereich – also Kriminalitätsprävention durch Schulentwicklung – dienen der Minderung von abweichendem Verhalten in der Schule und reduzieren den Kreis der „Täter“ und „Opfer“. Eine ausschließlich auf die Schulentwicklung ausgerichtete Präventionsstrategie ist allerdings nicht ausreichend. Denn die Analysen mit Klassenaggregat-Daten, die nicht nur individuelle Muster, sondern die Kommunikationsstruktur und -kultur der Schulklasse abbilden, weisen darauf hin, dass eine zusätzliche opferorientierte Strategie erforderlich ist: z. B. mit Hilfe von Life-Skill-Programmen, der Schaffung von institutionalisierten Möglichkeiten, individuelle Sorgen und Nöte vorzutragen, mit individueller Beratung und vor allem Unterstützung für die Betroffenen. Es ist eine Doppelstrategie der Kriminalitätsprävention in der Schule gefragt, die aus allgemeiner Qualitätsentwicklung plus täter- und vor allem opferorientierter Programmarbeit besteht.

Ein wichtiges Qualitätskriterium ist schließlich die Qualifikation der Personen, von denen die Präventionsmaßnahmen getragen werden, zuallererst

die der Lehrkräfte. Voraussetzung für ein Gelingen ist zunächst, dass die Lehrkräfte die bestehende Problematik überhaupt erfassen – eine Schulung ihrer Diagnosefähigkeit ist dringend erforderlich, da „Opfer“ schwieriger zu erkennen sind als „Täter“. Hier stehen die Lehrerbildung sowie die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung vor einer großen Herausforderung und teilweise erst am Anfang.

6. Schlussfolgerungen

Zum Abschluss wird nun anhand einer ausgewählten HBSC-Studie aufgezeigt, wie sich der für Deutschland festgestellte Entwicklungstrend mit moderaten Rückgängen beim devianten Verhalten international einordnen lässt und welche Zusammenhänge zur Prävention bestehen könnten. Die „HBSC Bullying Writing Group“ hat unter der Federführung einiger Autoren im Jahre 2009 eine Analyse für das „Bullying“ in Europa und Nordamerika im Zeitraum von 1994 bis 2006 vorgenommen (vgl. Molcho et al. 2009). Länderübergreifend lässt sich in dem Untersuchungszeitraum von 12 Jahren eine konsistente *Verringerung* von Bullying der Opfer und Täter in einer Gruppe von west- und osteuropäischen Ländern feststellen. Dies gilt insbesondere für Skandinavien und mit Abstrichen auch für Deutschland. Dagegen wird ein Anstieg von Bullying, keine oder eine geringe Veränderung in fast allen teilnehmenden englischsprachigen Ländern der Studie sichtbar mit Ausnahme der USA, für die sich eine Verringerung der Problematik ergeben hat. Für die Länder Kanada, England, Schottland und Wales sind keine Verbesserungen des Bullying bei Opfern wie Tätern zu verzeichnen. In England und Kanada ist ein Anstieg des Bullying zu beobachten, während in Schottland, Wales und Irland ein geringer Anstieg oder keine Veränderung im Täter- und Opferverhalten zu registrieren ist.

Vor allem für die skandinavischen Länder ist ein markant sinkender Trend feststellbar. Für Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen ergeben die Analysen ein deutliches Absinken der Prozentwerte für Bullying der Täter und Opfer, in Dänemark sinkt der „chronische Täterstatus“ der Jungen im Untersuchungszeitraum von 1994 bis 2006 sogar um 75 Prozent.

Die Autoren der Sekundäranalyse der HBSC-Studien ziehen aus den Daten nur behutsame Schlussfolgerungen in Richtung Prävention. Sie sehen in dem Befund des Rückgangs in bestimmten Ländern ein ermutigendes Beispiel für andere Länder. Aus unserer Sicht sind es der öffentliche und reflexive Umgang mit der Problematik abweichenden Verhaltens und die längere Tradition der Präventionsbemühungen, angestoßen durch die frühen Forschungs-

und Präventionsaktivitäten um den schwedischen Mobbingforscher Dan Olweus, die zu dieser Entwicklung in Skandinavien beigetragen haben, und mit einer gewissen Verzögerung und teilweise auch Ausstrahlung von dort in Deutschland Platz greifen.

Die skizzierten Trends in skandinavischen Ländern und die dargestellten moderaten Rückgänge abweichenden Verhaltens in Deutschland zeigen grundsätzlich, dass sich die vielfältigen Präventionsbemühungen der letzten Jahre gelohnt haben. Sie müssen unter Berücksichtigung der genannten Qualitätskriterien systematisch fortgesetzt werden. Die institutionelle Absicherung der Prävention als öffentliche Aufgabe durch die Politik steht weiterhin auf der Agenda, auch wenn in Ländern und Kommunen ein dichtes Netz von Kriminalpräventiven Räten und vergleichbaren Gremien und Arbeitskreisen entstanden ist. Sicherlich sind auch Fehlentwicklungen, wie unreflektierter Aktivismus, fehlende Koordination unter den Akteuren oder Probleme, die sich aus der Vermarktung von Einzelprogrammen ergeben, zu beklagen. Auch dämpfen die Befunde zur Programmevaluation und vorliegenden Meta-Analysen zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen mit festgestellten geringen Effektstärken (vgl. zusammenfassend Lösel 2008: 138 ff.) die zuvor geäußerte optimistische Einschätzung ein wenig. Für die Präventionsforschung gilt aber das Gleiche wie für die Präventionspraxis: Bei der Durchführung und Evaluation *komplexer Modelle* besteht ein großer Handlungsbedarf.

Literatur

Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2011): Wenn Opfer nicht zu Täter werden. Beeinflussen Bedingungen der Schulklasse den Zusammenhang von innerfamiliären Gewalterfahrungen und eigener Gewalttäterschaft? In: Trauma & Gewalt, Jg. 5/H. 1, S. 6-19.

Bilz, Ludwig/Hähne, Cornelia/Melzer, Wolfgang (2003): Die Lebenswelt Schule und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Jugendlichen. In: Hurrelmann, Klaus/Klocke, Andreas/Melzer, Wolfgang/Ravens-Sieberer, Ulrike (Hrsg.): Jugendgesundheitsurvey. Internationale Vergleichsstudie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation WHO. Weinheim, S. 243-299.

Bronfenbrenner, Urie (1989): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Frankfurt a. M.

Brusten, Manfred/Hurrelmann, Klaus (1973): Abweichendes Verhalten in der Schule. München.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2010): Setting-Ansatz in der Gesundheitsförderung. www.leitbegriffe.bzga.de/?uid=9ff864ead27-8d318ef47fee19865b409&id=angebote&idx=76 (Zugriff am 16.01.2014).

- Dalin, Per (1999):** Theorie und Praxis der Schulentwicklung. Neuwied.
- Fend, Helmut (1998):** Qualität im Bildungswesen. Schulforschung zu Systembedingungen, Schulprofilen und Lehrerleistungen. Weinheim.
- Forschungsgruppe Schulevaluation (1998):** Gewalt als soziales Problem in Schulen. Die Dresdner Studie: Untersuchungsergebnisse und Präventionsstrategien. Opladen.
- Fuchs, Marek/Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens/Baur, Nina (2005):** Gewalt an Schulen. 1994-1999-2004. Wiesbaden.
- Hattie, John/Beywl, Wolfgang/Zierer, Klaus (2013):** Lernen sichtbar machen. Hohengehren/Baltmannsweiler.
- Holtappels, Heinz Günter (1987):** Schulprobleme und abweichendes Verhalten aus Schülerperspektive. Empirische Studien zu Sozialisierungseffekten im situationellen und interaktionellen Handlungskontext der Schule. Bochum.
- Holtappels, Heinz Günter/Heitmeyer, Wilhelm/Melzer, Wolfgang/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.) (2009):** Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention. 5. Auflage. Weinheim.
- Klockhaus, Ruth/Habermann-Morbey, Brigitte (1986):** Psychologie des Schulvandalismus. Göttingen.
- Lösel, Friedrich (2008):** Prävention von Aggression und Delinquenz in der Entwicklung junger Menschen. In: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.): Starke Jugend – starke Zukunft. Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages 2007. Mönchengladbach, S. 129-151.
- Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas (2003):** Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen (BKA-Studie). München.
- Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas/Averbeck, Mechthild (2009):** Erlebens- und Verhaltensprobleme von Tätern und Opfern. In: Holtappels, Heinz Günter/Heitmeyer, Wilhelm/Melzer, Wolfgang/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention. 5. Auflage. Weinheim, S. 137-154.
- Mansel, Jürgen/Hurrelmann, Klaus (1998):** Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 50/H. 1, S. 78-109.
- Melzer, Wolfgang/Sandfuchs, Uwe (Hrsg.) (2001):** Was Schule leistet. Funktionen und Aufgaben von Schule. Weinheim.
- Melzer, Wolfgang/Bilz, Ludwig/Dümmler, Kerstin (2008):** Mobbing und Gewalt in der Schule im Kontext sozialer Ungleichheit. In: Richter, Matthias/Hurrelmann, Klaus/Klocke, Andreas/Melzer, Wolfgang/Ravens-Sieberer, Ulrike (Hrsg.): Gesundheit, Ungleichheit und jugendliche Lebenswelten. Weinheim, S. 116-140.

Melzer, Wolfgang/Lenz, Karl/Bilz, Ludwig (2010): Gewalt in Familie und Schule. In: Krüger, Heinz-Hermann/Grunert, Cathleen (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. 2. Auflage. Wiesbaden, S. 957-1017.

Melzer, Wolfgang/Oertel, Lars/Ottova, Veronika (2012): Mobbing und Gewalt an Schulen. Entwicklungstrends von 2002 bis 2010. In: Das Gesundheitswesen 74, Suppl. 1, S. 76-83.

Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried/Ehninger, Frank (2011): Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. 2. Auflage. Bad Heilbrunn.

Molcho, Michal/Craig, Wendy/Due, Pernille/Pickett, William/Harel-Fisch, Yossi/Overpeck, Mary (2009): Cross-national time trends in bullying behaviour 1994-2006: findings from Europe and North America. In: International Journal of Public Health, Jg. 54/H. 2, S. 225- 234.

Möller, Kurt (Hrsg.) (1997): Nur Macher und Macho? Geschlechtsreflektierende Jungen und Männerarbeit. Weinheim.

Olweus, Dan (2002): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können. 3. Auflage. Bern.

Olweus, Dan (2009): Täter-Opfer-Probleme in der Schule: Erkenntnisstand und Interventionsprogramm. In: Holtappels, Heinz Günter/Heitmeyer, Wilhelm/Melzer, Wolfgang/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. 5. Auflage. Weinheim, S. 281-297.

Popp, Ulrike (2002): Geschlechtersozialisation und schulische Gewalt. Weinheim.

Rolff, Hans-Günter (1993): Wandel durch Selbstorganisation. Theoretisches Wissen und praktische Hinweise für eine bessere Schule. Weinheim.

Rostampour, Parviz (2000): Schüler als Täter, Opfer und Unbeteiligte. Veränderung der Rollen im sozialen und biografischen Kontext. In: Psycho-sozial, Nr. 79, Jg. 23/H. 1, S. 17-28.

Rostampour, Parviz/Melzer, Wolfgang (2009): Täter-Opfer-Typologien im schulischen Gewaltkontext. In: Holtappels, Heinz Günter/Heitmeyer, Wilhelm/Melzer, Wolfgang/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. 5. Auflage. Weinheim, S. 169-189.

Schratz, Michael (1996): Gemeinsam Schule lebendig gestalten. Anregungen zu Schulentwicklung und didaktischer Erneuerung. Weinheim.

Schubarth, Wilfried (2000): Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse, Praxismodelle. Neuwied.

Schubarth, Wilfried (2010): Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention. Stuttgart.

Schütze, Fritz (1978): Emergenz. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. 2. Auflage. Opladen, S. 185.

Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.) (Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Bd. I bis IV. Berlin.

Tillmann, Klaus-Jürgen/Holler-Nowitzki, Birgit/Holtappels, Heinz Günter/Meier, Ulrich/Popp, Ulrike (1999): Schülergewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven. Weinheim.

World Health Organization (1998): Primary Prevention of Mental, Neurological and Psychosocial Disorders. Geneva.

Ausblick: Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter als handlungsfeldübergreifende Herausforderung

Mit den Beiträgen des vorliegenden Sammelbands wurden verschiedene Möglichkeiten eröffnet, in die für die Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter relevanten Handlungsfelder Einblick zu nehmen. Die Beiträge zeigen: Delinquentes Verhalten zu vermeiden bzw. ihm wirkungsvoll zu begegnen, ist in Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justiz und Polizei als Herausforderung angekommen. Kriminalitätsprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Kooperation hat weiter an Bedeutung zugenommen, wobei der Stellenwert institutionenbezogener Kooperation in den einzelnen Handlungsfeldern unterschiedlich ausgeprägt ist. In der fallbezogenen Kooperation stellen sich vor diesem Hintergrund immer häufiger Fragen des Umgangs mit dem Sozialdatenschutz. Es findet zunehmend ein Erkenntnistransfer zwischen den einzelnen Handlungsfeldern statt, der teilweise mit der Etablierung übergeordneter Strukturen einhergeht. Der Deutsche Präventionstag, Landespräventionsräte oder die ProPK sind Beispiele für diese Entwicklung. In der Kriminalitätsprävention werden nicht nur Täter (und, wenn auch selten: Täterinnen), sondern auch Tatgelegenheiten und zunehmend auch Opfer von Kriminalität in den Blick genommen. Voraussetzung für das gemeinsame Verständnis von Kriminalitätsprävention als pädagogische Aufgabe ist, dass abweichendes Verhalten bzw. Delinquenz im Kindes- und Jugendalter in allen Handlungsfeldern primär als ubiquitäres, episodenhaftes Phänomen bewertet wird und es sich dabei immer um das Zusammenwirken personaler, sozialer sowie situativer Faktoren handelt. Das heißt, dass auch die Entstehung von Gewalt von mehreren Einflussphären – Institutionen, Familie, Peers, Selbst – bestimmt wird. Darüber hinaus gelten handlungsfeldspezifische Definitionen und Annäherungen, was als abweichend oder delinquent verstanden wird.

In den letzten 20 Jahren ist eine Vorverlagerung und teilweise auch Entgrenzung von kriminalitätspräventiven Maßnahmen („je früher, umso besser“) zu beobachten. Grundlegend für diese Prozesse ist nicht zuletzt eine erhöhte Sensibilität gegenüber Kriminalität, insbesondere gegenüber Gewalt. Diese Entwicklung, aber auch der Bedarf nach schnellen Lösungen hatte – und hat es nach wie vor Einfluss auf die unterschiedlichen Handlungsfelder. Hinzu kommt: Aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufträgen und rechtli-

chen Grundlagen ergeben sich unterschiedliche Rahmenbedingungen für Kriminalitätsprävention und damit verbunden auch teilweise sehr offensichtliche Unterschiede im Verständnis von kriminalitätspräventiven Maßnahmen. Eine Zusammenschau der Beiträge zeigt: Kriminalitätsprävention gestaltet sich einerseits in Form von Einzelprojekten und -programmen, die ein hohes Innovationspotenzial haben können, gleichzeitig aber mit dem Problem einer oftmals fehlenden Nachhaltigkeit konfrontiert sind, sowie andererseits als strukturell verankerte Angebote der Regelpraxis. Hier besteht in Anbetracht der Vielfalt der Ansätze die Herausforderung, eine hohe Qualität zu gewährleisten und systematische Überblicke sicher zu stellen.

Ein nicht gelöstes Problem betrifft hier z. B. die Frage der Übertragbarkeit eines bewährten methodischen Ansatzes auch in andere Settings und auf andere Zielgruppen. Zugleich birgt Kriminalitätsprävention immer auch das Risiko der Stigmatisierung für die so definierten Gruppen von jungen Menschen.

Offen ist vielfach die Frage nach der „Wirkung“ von Kriminalitätsprävention. Auch wenn gemeinhin von positiven Effekten ausgegangen wird, sind wissenschaftlich belastbare Nachweise, was unter welchen Umständen bei wem wie wirkt, bislang nur unzureichend verfügbar. Auch wenn zwischenzeitlich eine gegenstandsangemessene Evaluationsforschung über Programme und Ansätze regelmäßig gefordert wird, so wird sie für den Bereich der Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter nur selten umgesetzt. Gründe für die bislang an vielen Stellen unzureichende Evaluationspraxis liegen einerseits in dem noch nicht erkannten Potenzial, das Evaluation innewohnt, zweitens an den nicht ausreichend vorhandenen Ressourcen und drittens an einem Mangel an passenden Methoden – gerade für Ansätze der Regelpraxis.

Aus Sicht der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention sollten hinsichtlich der Entwicklung kriminalitätspräventiver Angebote vor allem folgende Aspekte handlungsfeldübergreifend verstärkt berücksichtigt werden:

- Bislang noch zu wenig in der Diskussion beachtet sind die Opfer von Kriminalität. Es gilt, entsprechende Angebote auszubauen sowie opferbezogene Perspektiven auch in bereits vorhandenen Angeboten zu integrieren.
- Ebenso verhält es sich mit zielgruppenspezifischen Ansätzen, für die zwar zunehmend Bedarfe gesehen werden, die aber noch nicht ausreichend und vor allem auch nicht flächendeckend zur Anwendung kommen. Potenziale gibt es vor allem bei
 - geschlechtsspezifischen Angeboten. In den Handlungsfeldern gibt es immer noch nur vereinzelt Hinweise auf jungen- bzw. Mädchenspezifische Ansätze, obwohl diese in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden sollten.

- migrationssensiblen Ansätzen. Der Blick auf soziale und kulturelle Milieus sowie auf Szenen und Sozialräume ist für die Handlungsfelder eine wichtige Voraussetzung, um kriminalitätspräventive Ansätze adäquat umzusetzen.
 - Ansätzen für mehrfach auffällige Jugendliche mit institutionellen Karrieren. Sollen die Problemeskalationen dauerhaft unterbrochen werden, kommt einem fachlich koordinierten Übergangsmangement (nicht nur bezogen auf die Organisation von Hilfen nach Freiheitsentzug) eine zentrale Bedeutung zu.
- Inklusion ist eine gesellschaftliche Aufgabe, deren Umsetzung auch mit neuen Herausforderungen für die Kriminalitätsprävention verbunden sein kann. Insbesondere muss beobachtet werden, ob mit der Inklusion neue Viktimisierungsrisiken entstehen.
 - Die gegenüber Projekten und Programmen häufig weniger beachtete Regelpraxis – etwa die offene Jugendarbeit, die Jugendhilfe im Strafverfahren oder die soziale Arbeit im Strafvollzug – dürfen in ihrer Bedeutung für die Prävention nicht unterschätzt werden. Hier müssen ausreichende Ressourcen für qualitätsvolle Arbeit vorhanden sein.

Der Blick auf 20 Jahre Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter zeigt deutlich: Es sind entscheidende Schritte gegangen worden, deren Richtung beizubehalten ist. Für die Zukunft gilt es, den pädagogischen Blick in den Fachdebatten durch Reflexion auf die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen pädagogischen Handelns weiter zu stärken und kontinuierlich fortzuentwickeln. Hier ist allem voran die Kinder- und Jugendhilfe, die das Aufwachsen in der modernen Gesellschaft sozial mitgestaltet, der richtungweisende Akteur und Kooperationspartner. Auch wenn pädagogisches Handeln keine Erfolge garantieren kann, eine überzeugende Alternative dazu gibt es nicht.

Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressions-Training
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung
AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ADS	Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom oder -störung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG KJSGV	Bundesarbeitsgemeinschaft „Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sexualisiert grenzverletzendem Verhalten“
BIG Rex	Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus
BKA	Bundeskriminalamt
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familien, Frauen und Gesundheit
CP	Community Policing
DBT	Dialektisch-Behaviorale Therapie
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGKJP	Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.
DSM-V	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (fünfte Auflage)
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EFCAP	European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved professions
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
HBSC	Health Behaviour in School-aged Children
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (10. Auflage)
ILP	Intelligence-Led Policing
JED	polizeilicher Jugendeinsatzdienst
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMRV	Jugendmaßregelvollzug
JUBP	Jugendberatung bei der Polizei
Jupo	Jugendpolizist
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJPP	Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
KMK	Kultusministerkonferenz

PDV	Polizeidienstvorschrift
POP	Problem-Oriented Policing
PPS	Präventionsprojekt Polizei-Soziale Arbeit
ProPK	Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SSV	Störung des Sozialverhaltens
StGB	Strafgesetzbuch
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
WHO	World Health Organisation
YouPrev	Youth deviance and youth violence: A European multi-agency perspective on best practices in prevention and control

Personenverzeichnis

- Dr. med. Michael Brünger Pfalzinstitut. Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und
Psychotherapie Klingenmünster
michael.bruenger@pfalzkrlinikum.de
- Prof. Dr. Thomas Feltes Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik,
Polizeiwissenschaft an der juristischen
Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
thomas.feltes@rub.de
- Thomas A. Fischer, Dipl.-Päd. Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
tfischer@dji.de
- Bernd Holthusen, Dipl.-Pol. Fachgruppe Angebote und Adressaten
der Kinder- und Jugendhilfe,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
holthusen@dji.de
- Dr. Sabrina Hoops Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
hoops@dji.de
- Prof. Dr. Theresia Höynck Institut für Sozialwesen, Fachgebiet Recht der
Kindheit und der Jugend, Universität Kassel
hoeynck@uni-kassel.de
- Laura Liebscher, Dipl.-Psych. Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
liebscher@dji.de
- Dr. Christian Lüders Abteilung Jugend und Jugendhilfe,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
lueders@dji.de
- Prof. em. Dr. Wolfgang Melzer Fakultät Erziehungswissenschaften,
Technische Universität Dresden
wolfgang.melzer@tu-dresden.de
- Rüdiger Schilling, M.A. Jugendsachbearbeitung der Polizei Pforzheim
ruediger.schilling@arcor.de
- Annemarie Schmoll, Dipl.-Jur. Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention,
Deutsches Jugendinstitut e.V. München
schmoll@dji.de

Carina Seidl, Dipl.-Soz.	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Deutsches Jugendinstitut e.V. München seidl@dji.de
Dr. med. Wolfgang Weissbeck	Pfalzinstitut. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Klingenmünster wolfgang.weissbeck@pfalzkrlinikum.de
Dr. Diana Willems	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Deutsches Jugendinstitut e.V. München willems@dji.de
Dr. Annalena Yngborn	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Deutsches Jugendinstitut e.V. München yngborn@dji.de